FNP-Änderungsverfahren „Windenergie in Berlin“ (01/24)

Verträglichkeitsstudie

für das faktische europäische Vogelschutzgebiet

„Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen | BERLIN

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Württembergische Straße 6 | 10707 Berlin

E-Mail: windenergie.fnp@senstadt.berlin.de

Bearbeitung: gruppe F, Freiraum für alle GmbH

Stand: August 2026

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Rechtliche Grundlagen 3

3 Datengrundlagen und Methodik 3

3.1 Durchgeführte Untersuchungen zur Avifauna 4

4 Übersicht über das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ und die für seine Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile 5

4.1 Historische Nutzung 7

4.2 Aktuelle Nutzung 8

4.3 Zusammenhang mit anderen Schutzgebieten 8

4.4 Beschreibung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele 11

4.5 Gesamtbestand der Avifauna im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ 15

5 Maßgebliche Bestandteile der Einstufung als faktisches europäisches Vogelschutzgebiet durch die Fachbehörde 18

5.1 Windenergiesensible Brutvogelarten 19

5.2 Vogelarten des Anhang I VSRL mit Top-5-Gebiet bzw. Hauptverbreitung im Schutzgebiet 28

5.3 Weitere vorkommende Vogelarten des Schutzgebiets 29

5.4 Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) im faktischen Vogelschutzgebiet 52

6 Beschreibung des Vorhabens und dessen Auswirkungen 59

6.1 Spezifische Auswirkungen von WEA 60

6.2 Spezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA 61

6.3 Wissensstand und Handlungsgrundlagen 63

6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen bei FNP-Änderungen für Windkraft 64

7 Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele 65

7.1 Mögliche Beeinträchtigungen der Brutvögel des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ 66

7.2 Mögliche Beeinträchtigungen der Zug- und Rastvögel des faktischen europ.Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ 76

7.3 Mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten 80

8 Maßnahmen für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ 81

8.1 Maßnahmenerfordernis für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ 81

8.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (WEG 02) 82

8.3 Weitere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung sowie Kompensation (Ergebnis der Umweltprüfung, WEG 02) 87
9 Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse 96
9.1 Fazit zur Verträglichkeit der FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ mit dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ 96
10 Quellenverzeichnis 99

1 Anlass und Aufgabenstellung

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und die Klimaschutzziele zu erreichen, haben Bundesregierung und Bundestag im Jahr 2022 ein umfassendes Klimaschutz-Gesetzgebungspaket vorgelegt. Mit dem novellierten Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) werden die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind den Bundesländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden.

Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“, dessen Kern das WindBG ist, werden den Ländern verbindliche Flächenbeitragswerte vorgegeben, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des EEG 2023 zu erreichen. Berlin ist gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 WindBG i.V.m. der Anlage zum WindBG – wie die übrigen Stadtstaaten auch – dazu verpflichtet, bis Ende 2027 einen Anteil von 0,25 % und bis Ende 2032 einen Anteil von insgesamt 0,5 % der Landesfläche (entspricht ca. 446 ha) als Windenergiegebiete auszuweisen.

Für Berlin erfolgt der entsprechende Nachweis durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan (FNP). Hierfür ist ein Verfahren zur Änderung des FNP notwendig, welches 2024 durch Beschluss der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) eingeleitet wurde. Die betreffende FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ umfasst den ersten zu meldenden Pflichtanteil mit insgesamt vier Windenergiegebieten (WEG) in drei Bezirken und soll sicherstellen, dass bis Ende 2027 0,25% der Berliner Landesfläche für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung stehen. Die konkreten Bedingungen und Entwicklungen zur Gebietsauswahl und -abgrenzung sowie weitergehende Erläuterungen der rechtlichen sowie planerischen Hintergründe der FNP-Änderung sind der Begründung zu entnehmen.

Gegenwärtig befinden sich keine Natura 2000-Schutzgebiete im Umfeld des WEG 02 (s. Abb. 1). Für das Areal der Bucher Wald- und Gewässerlandschaft ist jedoch für drei Teilflächen festzustellen, dass sie eine herausragende Eignung als Vogelschutzgebiet aufweisen und damit als Special Protection Area (SPA) im Sinne des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einzuordnen wären. Wesentlich für die Eignung eines Gebiets als SPA sind in erster Linie hohe Anteile von Vorkommen seltener und gefährdeter Brutvögel, die nahezu alle benötigten Lebensgrundlagen in diesem Gebiet vorfinden und somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der jeweiligen Region bilden. Wesentliche Vorkommen von Rastvögeln verstärken diese Eignung, auch unter dem Aspekt einer hohen Bedeutung für den Vogelzug. Der bestehende Schutzgebietsverbund rund um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Buch“ inkl. der Naturschutzgebiete (NSG) „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“ und „Karower Teiche“ und die Flächen rund um die große und kleine Moorlinse, für die aktuell eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vorbereitet wird, ergänzen das Potenzial als Baustein im Natura 2000-Netz. Eine entscheidende Rolle für das im konkreten Fall betrachtete Gebiet spielen die Vorkommen der Vogelarten, die im Anhang I der VSRL aufgeführt werden, sowie die Rastvogelarten (insbes. Gänse). Angesichts der avifaunistischen Ausstattung im Bucher Norden ist das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet einzuordnen und als Kohärenzelement des europäischen Natura 2000-Netzes der EU-Kommission zu melden. Das Gebiet

unterliegt damit ohne weiteres dem Schutz des § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (SENMVKU 2026b).

Die südöstlichste der drei Teilflächen des faktischen Vogelschutzgebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 02. Die Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit der FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ durch die zuständige Fachbehörde (SenMVKU) ergab für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ein Prüferfordernis bzgl. der möglichen Auswirkungen durch das zur südöstlichsten Teilfläche in unmittelbarer westlicher Nähe geplante Windenergiegebiet WEG 02 "Buchholz Nord" sowie zumindest hinsichtlich der Zug- und Rastvögel ggf. auch durch das in ca. 1.483 m Entfernung vom Schutzgebiet geplante WEG 01 „Blankenfelde/Arkenberge“ (vgl. SENMVKU 2026b).

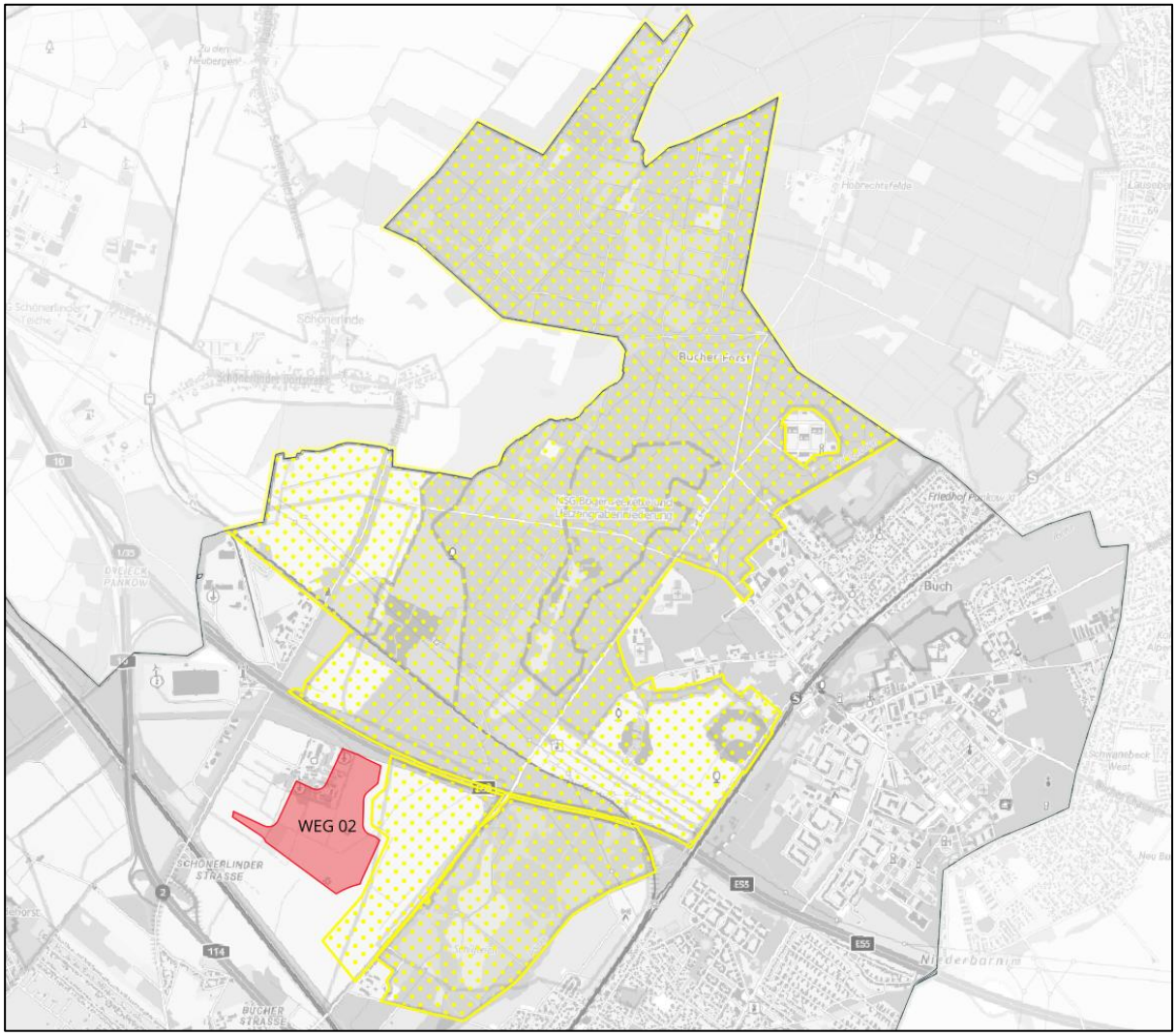


Abbildung 1: Flächenkulisse des WEG 02 (rote Füllung) und die Lage zum faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ (gelbes Punktraster). Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GEOBASIS-DE/BKG 2026a), ALKIS Berlin Bezirke (GDI-BE 2026) und die Gebietsabgrenzung zum faktischen Vogelschutzgebiet (SenMVKU 2026c).

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte – in diesem Fall Vorgaben der Bauleitplanung im Vorgriff auf daraus resultierende Projekte – "vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen." Ebenfalls ist dort vorgegeben, dass "die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen [sind.]".

In § 35 Abs. 2 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) wird konkretisiert, dass die "...Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen [...] durch die für die Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts oder seine Anzeige zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege [erfolgen]." Ferner legt Absatz 3 fest, dass die "...Verträglichkeit eines Plans im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren geprüft [wird]".

Der rechtliche Hintergrund der Ausweisung der Berliner Windenergiegebiete wird im Rahmen des Begründungstexts zur FNP-Änderung erläutert. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Rechtslage sei an dieser Stelle lediglich vermerkt, dass die vorliegende Verträglichkeitsstudie zum faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ den Zweck der erforderlichen Unterlagen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und der zuständigen Fachbehörde – in diesem Fall Abteilung III der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) – vor der Beteiligung der Behörden zur FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ zur Prüfung und Herstellung des Einvernehmens vorgelegt wurde.

3 Datengrundlagen und Methodik

Da das Gebiet noch nicht als SPA an die EU-Kommission gemeldet wurde, liegen noch kein Standarddatenbogen und kein Managementplan vor (vgl. Erläuterung Kap. 1), die im Rahmen der VS ausgewertet werden konnten.

Daher bildeten die verschiedenen, teils als Geodaten und teils im PDF-Format vorliegenden avifaunistischen Kartierungen bzw. Zwischenergebnisse der letzten Jahre innerhalb des Schutzgebiets sowie seinem direkten Umfeld die Grundlage der Bewertungen in dieser Studie. Für die meisten dieser Kartierergebnisse erfolgte bereits im Zusammenhang des geplanten Wohnquartiers "Am Sandhaus" eine Zusammenstellung nebst Rückkopplung mit der Fachbehörde sowie Aufbereitung als Datengrundlage zur Auswirkungseinschätzung des Projekts auf das faktische Vogelschutzgebiet durch das Büro bgmr, dessen Geodaten uns zur Verfügung gestellt und verwendet wurden (vgl. BGMR 2026). Ergänzend wurden weitere Kartier(zwischen)ergebnisse einbezogen, die im Rahmen anderweitiger Erhebungen im teilweise deckungsgleichen bzw. sich überlagernden Raum vorgenommen wurden, und miteinander abgeglichen (vgl. SCHARON 2026, NATUR + TEXT 2025). Zudem erfolgten weitere direkte Abstimmungen zu einzelnen Horststandorten bzw. Revierbesetzungen kollisionsgefährdeter Vogelarten (SENMVKU 2026b) und aktuellen Kenntnissen im Gebiet mit der Fachbehörde (SenMVKU Abt. III B, April/Mai 2026). Schließlich wurden erläuternde Begründungstexte der

Fachbehörde herangezogen, die auf die Qualitäten des Gebiets und somit auf die Eignung als SPA eingehen (SENMVKU 2025, SENMVKU 2026d-f).

Darüber hinaus wurden die Verordnungen der einzelnen Schutzgebiete innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets einbezogen. Dazu gehören das NSG „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“ (INBUCHUALSCHV BE), das NSG „Karower Teiche“ (KAROWPANKNATSCHGEBV BE) und das LSG „Buch“ (INBUCHUALSCHV BE). Hierbei ist zu beachten, dass die jeweiligen Verordnungen thematische oder gebietsbezogene Schwerpunkte setzen, aus denen sich die jeweiligen Schutzgegenstände, Zielformulierungen und Maßnahmen für bestimmte Abschnitte des faktischen Vogelschutzgebiets zusammensetzen.

3.1 Durchgeführte Untersuchungen zur Avifauna

Für die Ergebnisdarstellung in BGMR (2026) wird auf die avifaunistischen Erfassungsdaten der Büros NATUR + TEXT (2024) und ORTLIEB (2023) sowie auf Hinweise zu Brutvogelnachweisen durch die Fachbehörde (SENMVKU 2025a-c) zurückgegriffen. Diese wurden von BGMR (2026) ausgewertet und zusammengefasst.

Zur Avifauna des Vogelschutzgebiets liegt eine breite, in ihrer Struktur allerdings uneinheitliche Datenbasis vor. Zum einen handelt es sich um punktbezogene Angaben zu Brutvorkommen aus unterschiedlichen Quellen, zum anderen sind für einzelne Teilflächen entweder ausschließlich oder ergänzend flächenbezogene Nachweise zu bestehenden Brutvogelrevieren verfügbar. Lediglich für einen Teilbereich des faktischen Vogelschutzgebiets – den Waldbereich Lietzengraben Nord und Süd – liegen keine flächendeckenden Bestandserhebungen vor. Im Folgenden wird die Herkunft der Datengrundlagen zu den jeweiligen Teilbereichen (s. Abb. 2) aufgelistet:

- **NSG Karower Teiche und Lietzengrabenniederung:** Vollständige Erhebung im Jahr 2023 (NATUR + TEXT 2024), im Bereich der Lietzengrabenniederung ergänzt durch Daten auf ornitho.de der Jahre 2021–2022 (DDA 2025).
- **Bucher Altforst:** Im Jahr 2023 gezielte Erfassung der wertgebenden Arten sowie qualitative Erhebung aller übrigen Arten (NATUR + TEXT 2024).
- **Hobrechtswald:** Übernahme der 2022 durch die Berliner ornithologische Arbeitsgemeinschaft (BOA) durchgeführten Erfassungen.
- **Agrarflächen A:** Durchschnittswerte der Erhebungen wertgebender Arten aus den Jahren 2019–2022 (NATUR + TEXT 2024) sowie Berücksichtigung der Brutvogelerhebungen von SCHARON (2025) und NATUR + TEXT (2025).
- **Agrarfläche B:** Datengrundlage aus der Erfassung von 2022 (NATUR + TEXT 2024).
- **Agrarflächen C:** Durchschnittswerte der Erhebungen wertgebender Arten aus den Jahren 2019–2022 (NATUR + TEXT 2024)
- **Agrarfläche D:** Monitoring mittelhäufiger Arten für den DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) mit jährlichen Transektbegehungen (Geodaten aus 2023), dargestellt als Mittelwerte der Jahre 2005–2024.
- **Moorlinse:** Übernahme der Brut- und Rastvogelerhebungen an der Großen Moorlinse von 2022 (ORTLIEB 2023), ergänzt durch das DDA-Monitoring mittelhäufiger Arten mit jährlichen Transektbegehungen (Geodaten aus 2023) sowie Daten aus Ornitho.de (DDA 2025), jeweils als Mittelwerte der Jahre 2005–2024.
- **Vorbehaltsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:** Qualitative Erfassung über die letzten fünf Jahre (NATUR + TEXT 2024) sowie Berücksichtigung der Brutvogelerhebungen von SCHARON (2025).

Nach Abstimmung mit der Fachbehörde ist mit dieser Grundlage eine hinreichend belastbare Datenbasis für die Durchführung einer Verträglichkeitsstudie (VS) vorhanden.

In die VS fließen ausschließlich Daten ein, die entweder nach etablierten Methodenstandards bzw. durch anerkannte Fachgutachterpersonen erhoben wurden oder – nach Abstimmung durch das Büro bgmr mit der ONB – aus einschlägigen Datenbanken (Ornitho.de, ADEBAR) stammen. Die Methodik zu den jeweiligen Brut- und Rastvogelkartierungen kann in den jeweiligen Gutachten nachvollzogen werden.

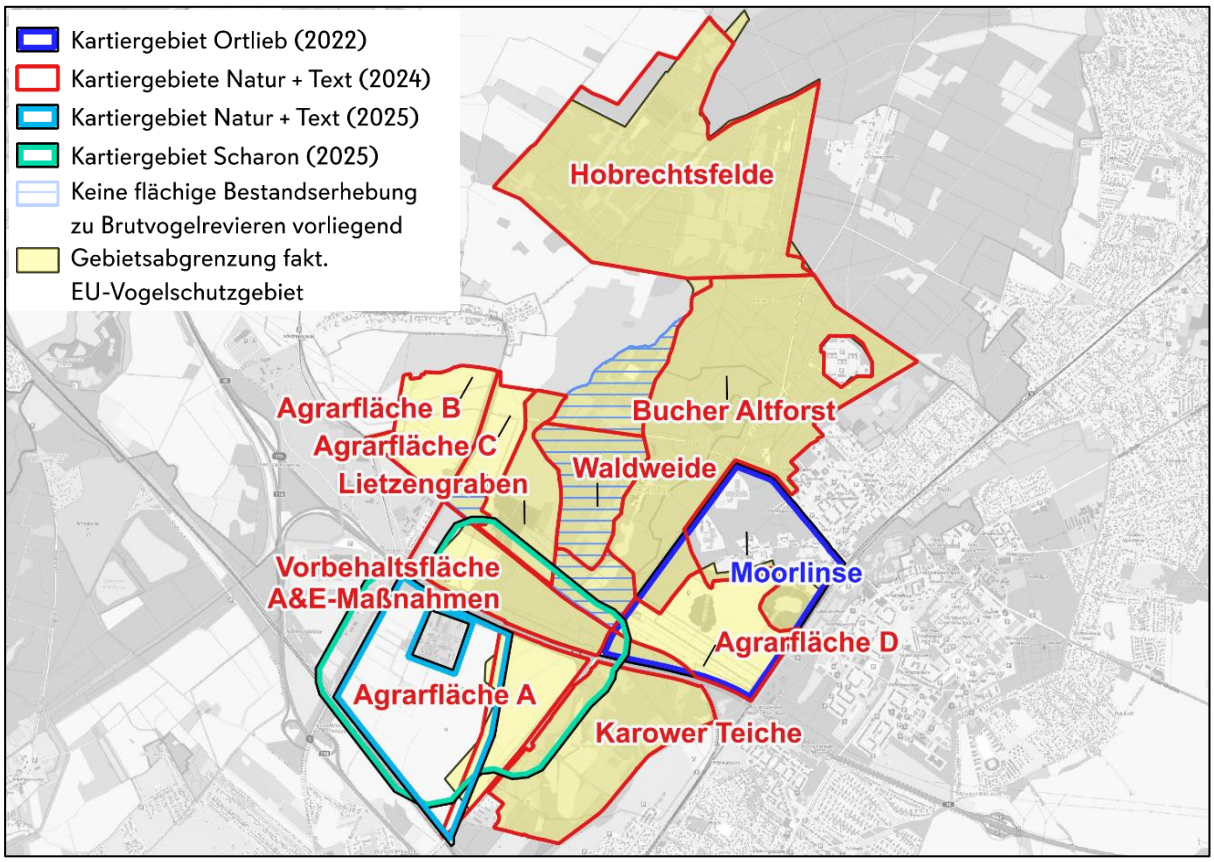


Abbildung 2: Kartiergebiete zu den avifaunistischen Erhebungen im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GeoBasis-DE/BKG 2026a), die Gebietsabgrenzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes (SenMVKU 2026c) sowie Gebietsabgrenzungen der Kartiergebiete von Ortlieb (2023), Natur + Text (2024), Natur + Text (2025) und Scharon (2025).

4 Übersicht über das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ und die für seine Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ umfasst eine Fläche von ca. 1.187 ha und liegt im Nordosten Berlins im Ortsteil Buch. Die Schutzgebietskulisse umfasst hierbei auch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Buch“ sowie die Naturschutzgebiete (NSG) „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“ inklusive der Flächen um die Moorlinse und dem NSG „Karower Teiche“ (SenMVKU 2026e, f). Im Norden und Westen des Gebiets verläuft die Landesgrenze zu Brandenburg, während es im Süden durch den Abschnitt der BAB A 10 bzw. des S-Bahn-Außenrings und im Osten durch die Ortslage Buch begrenzt ist (s. Abb. 3).

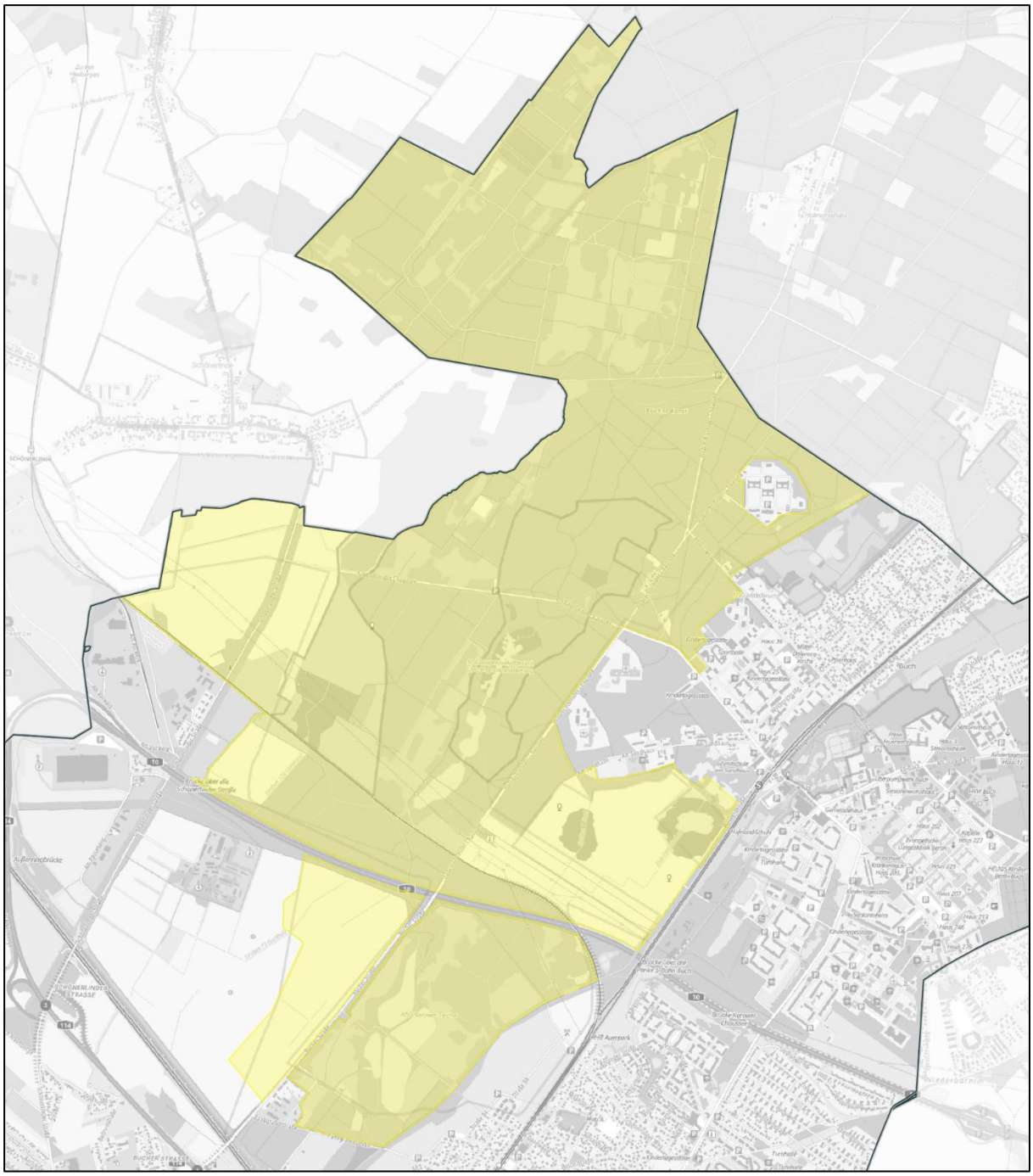


Abbildung 3: Flächenkulisse des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ (gelbe halbtransparente Füllung). Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GeoBasis-DE/BKG 2026a) aus dem Geoportal Berlin, ALKIS Berlin Bezirke (GDI-BE 2026) und Gebietsabgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets SenMVKU (2026c).

Das Gebiet ist Teil der Barnim-Hochfläche, einer Grundmoränenplatte, die sich deutlich aus den umgebenden Niederungen abhebt – im Norden aus dem Eberswalder Urstromtal, im Süden aus dem Berliner Urstromtal. Innerhalb des Barnim markiert das Panketal die Grenze zwischen dem westlichen, tiefer liegenden und dem mittleren, höher gelegenen Barnim. Die Niederungen sind flach in die Grundmoräne eingeschnittene eiszeitliche Schmelzwasserrinnen (Gärtner 2015). Das Vogelschutzgebiet liegt im westlichen Barnim, in welchem die Lietzengrabenniederung eine solche Schmelzwasserrinne mit Talsandablagerungen bildet, in der stellenweise moorige und anmoorige Böden entstanden sind.

Landschaftsprägend sind heutzutage mehrere klar unterscheidbare Teilräume mit jeweils eigenen Lebensraumtypen:

- **Waldweideflächen (ehemalige Aufforstungsflächen)**, die durch extensive Beweidung entstanden sind und somit ein Mosaik aus Hochwald, halboffenen, lichten Gehölzstrukturen und eingestreuten Feuchtgebieten bilden,
- **Bucher Altforst**, welcher sich durch einen hohen Anteil an feuchtigkeitsgebundenen Erlenbruchwäldern auszeichnet,
- **Bogenseekette**, welche von Waldrändern und Feuchtwiesen geprägt sind aufgrund von Wiedervernässungsmaßnahmen seit 2005,
- **Weidenheger** mit seinen feucht geprägten Waldgesellschaften sowie Röhricht- und Sumpfbiotopen, die als Rückzugs- und Bruthabitat für feuchtgebietsgebundene Arten von Bedeutung sind,
- **Große und Kleine Moorlinse**, welche zentrale Feuchtbiotope des Gebiets darstellen mit dauerhaften Gewässern (Große Moorlinse) und temporär trockenfallenden Kleingewässern (Kleine Moorlinse),
- **Lietzengrabenniederung**, welche von Flachmoorbereichen durchzogen ist, die feuchten Senken des Gebiets miteinander und zugleich die naturräumliche Leitstruktur der eiszeitlichen Schmelzwasserrinne bildet.

Aus dem Zusammenwirken dieser unterschiedlichen, eng benachbarten Lebensräume – Hochwald, halboffene Weidelandschaft, Erlenbruchwald, Feuchtwiesen, Röhricht- und Sumpfbiotope sowie dauerhafte und temporäre Gewässer – resultiert ein außergewöhnlich hoher naturschutzfachlicher Wert des Gesamtgebiets. Inzwischen beherbergt die Bucher Wald- und Gewässerlandschaft einen für Berlin einzigartigen Bestand an seltenen und europaweit stark bedrohten Vogelarten (LEHMANN, SCHARON & SCHONERT 2015), insbesondere für Röhricht- und Feuchtgebietsarten, Wiesenbrüter sowie Wald- und Saumvögel.

4.1 Historische Nutzung

Ursprünglich prägten die mäandrierenden Bäche Panke und Lietzengraben gemeinsam mit Mischwäldern und Weideflächen die Landschaft. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1985 wurde der Raum als Rieselfeld genutzt: Flächen wurden angelegt und drainiert, der Lietzengraben zum leistungsfähigen Vorfluter der Rieselfeldabläufe ausgebaut – ein einschneidender Eingriff in den ursprünglichen Wasserhaushalt.

Nach Aufgabe der fast hundertjährigen Rieselfeldnutzung sollte ein Erholungswald für Berlin entstehen. Die Aufforstung 1985–1987 verlief jedoch nur mäßig erfolgreich; erst umfangreiche Bodensanierungen in den 1990er-Jahren führten zur Entstehung einer halboffenen Waldlandschaft, dem Hobrechtswald (KAPPEL 2015), die zunächst noch von Trockenheit geprägt war.

Seit 2005 wurden im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms (UEP) gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen der Lietzengrabenniederung und der Bogenseekette durchgeführt, unter anderem durch Wasserzuführung aus dem Klärwerk Schönerlinde. 2012 kamen weitere Maßnahmen hinzu – die Schließung von Nebengräben und der Einbau von Sohlschwellen zur Wasserrückhaltung –, um Abflüsse über das Grabensystem zu minimieren und den Grundwasserspiegel im gesamten Landschaftsraum anzuheben (MÖLLER & KRONE 2015). Diese Maßnahmen bewirkten unter anderem die dauerhafte Vernässung der Senken südlich der

Waldzunge am Sandhaus: Die Große Moorlinse führt seit rund 20 Jahren wieder ganzjährig Wasser, die Kleine Moorlinse temporär (KOCH & BRANDT 2015).

Ab 2011 wurde zusätzlich, im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde", eine extensive Waldweide auf den Aufforstungsflächen eingeführt. Ziel war die Entwicklung einer abwechslungsreichen Wald- und Erholungslandschaft mit einem Mosaik aus Hochwald, halboffenen Weideflächen und Feuchtgebieten, begleitet von Maßnahmen zur Besucherlenkung und Umweltbildung (SCHULZE 2015, STEINHARDT & STACHE 2015). Die kombinierte Wirkung von Wiedervernässung und Waldweide hat über die letzten rund 20 Jahre die ökologische Qualität des Gebiets erheblich gesteigert und zugleich seinen Wert für die Erholungsnutzung am Stadtrand Berlins erhöht (BGMR 2026).

4.2 Aktuelle Nutzung

Der überwiegende Teil der Flächen des faktischen Vogelschutzgebiets liegt heute im Eigentum der Berliner Forsten, es wird nach den Grundsätzen der nachhaltigen Waldwirtschaft bewirtschaftet bzw. gepflegt. Gegenwärtig ist das Gebiet vorrangig von Erholungsnutzungen geprägt, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturpark Barnim sowie den umliegenden Brandenburger Landschaften in ein überregional bedeutsames Naherholungsgebiet eingebettet sind. Die Hauptausflugsziele in diesem Naherholungsgebiet befinden sich zwar nordöstlich des großflächigen Vogelschutzgebiets, aber auch im Schutzgebiet finden teils intensive Erholungsnutzungen statt. Es ist durch sein abwechslungsreiches Mosaik aus Wald, Halboffen- und Offenlandschaften und darin eingebetteten Gewässern und Feuchtgebieten ein beliebtes Ziel für Spaziergehende und Radfahrende. Die Erholungsnutzungen konzentrieren sich daher auf die Wege und auf frei zugängliche Flächen, die Weideflächen sowie die teilvernässten feuchten Flächen werden nicht bzw. so gut wie kaum von Menschen aufgesucht bzw. zur Erholung genutzt (BGMR 2026, S. 30).

4.3 Zusammenhang mit anderen Schutzgebieten

Das faktische Vogelschutzgebiet liegt im südlichen Teil des länderübergreifenden Naturparks „Barnim“ und wird zudem im Norden vom Brandenburger LSG „Westbarnim“ umschlossen. Ebenfalls direkt angrenzend befindet sich das NSG „Mittelbruch“ im Osten. Im näheren Umfeld liegen die Naturschutzgebiete „Ausstichgelände Röntgental“ (Brandenburg) ca. 415 m und NSG „Schlosspark Buch und angrenzende Waldfläche“ (Berlin) ca. 308 m östlich (s. Abbildung 4).

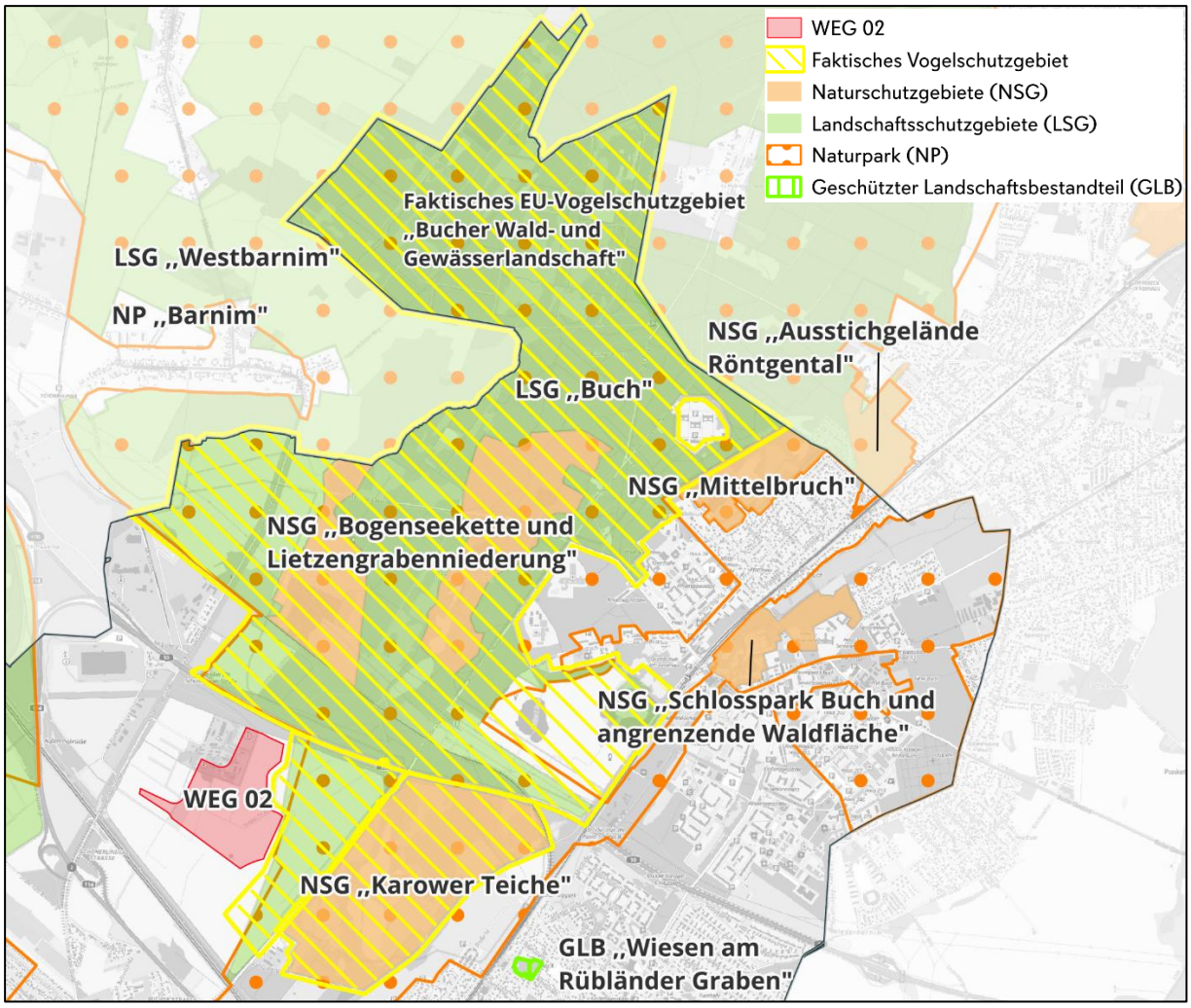


Abbildung 4: Lage des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ (gelb umrandete Fläche mit Schraffur) und der umliegenden Schutzgebiete. Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GEOBASIS-DE/BKG 2026a), ALKIS Berlin Bezirke (GDI-BE 2026), Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht Berlin inklusive Natura 2000 (GEOBASIS-DE/BKG 2026b) aus dem Geoportal Berlin, Schutzgebiete im Land Brandenburg GDI-BB (2026a, b) aus dem Geoportal Brandenburg und Gebietsabgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets (SENMVKU 2026d).

Innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets liegt das LSG „Buch“, das NSG „Karower Teiche“ und das NSG „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“. Letzteres befindet sich im Änderungsverfahren, in welchem eine Unterschutzstellung der Moorlinse als NSG und somit eine Umbenennung als NSG „Bogenseekette, Lietzengrabenniederung und Moorlinse“ angestrebt wird (SENMVKU 2026e) (s. Abbildung 5). Der vorläufige Entwurf der geänderten Verordnung lag nicht im Original vor, wurde jedoch in BGMR (2026) berücksichtigt, weshalb nachfolgend auf diese Quelle zurückgegriffen wird.

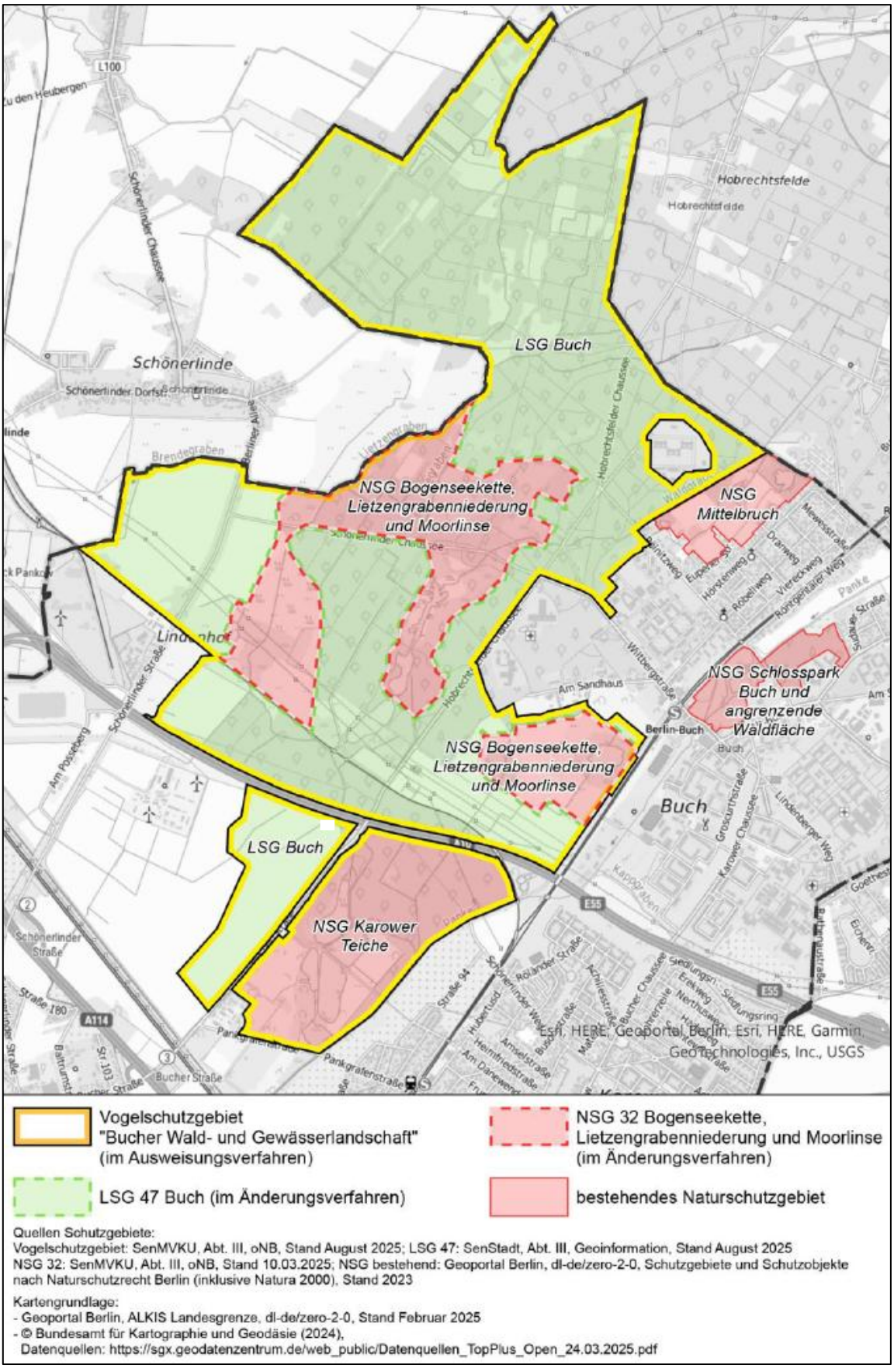


Abbildung 5: Darstellung der Schutzgebiete inkl. des angestrebten NSG „Bogenseekette, Lietzengrabenniederung und Moorlinse“ innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft. Quelle: BGMR (2026, S. 14).

4.4 Beschreibung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Im Allgemeinen gelten für Natura 2000-Gebiete (und damit auch für faktische europäische Vogelschutzgebiete) Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele, die im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) wie folgt definiert werden:

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

In Bezug auf das Vogelschutzgebiet gilt demnach, einen günstigen Erhaltungszustand (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) für die maßgeblichen Lebensraumtypen und Vogelarten zu erhalten oder so weit wie möglich wiederherzustellen.

Da es sich bisher noch nicht um ein an die EU-Kommission gemeldetes SPA handelt, sondern das Gebiet den Status eines faktischen Vogelschutzgebiets besitzt, sind die konkreten Zielsetzungen für Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertgebenden Elemente sowie eine entsprechende Pflegekonzeption (Managementplan) erst noch zu erarbeiten. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass folgende regelmäßig vorkommende Brutvogelarten, die im Anhang I der VSRL geführt werden, maßgebend für die Formulierung der Ziele für das Schutzgebiet sein werden: Kranich, Rohrweihe, Eisvogel, Rohrdommel, Mittel- und Schwarzspecht, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Wespenbussard, Rotmilan (vgl. Kap. 5.2). Weiterhin bedeutsam sind folgende Vogelarten des Anhang I, die das Gebiet zur Rast oder Nahrungssuche nutzen: Kranich (überregional bedeutsamer Schlafplatz) Silberreiher, Nachtreiher, Kampfläufer sowie Bruchwasserläufer als seltene Gäste sowie der Weißstorch (vgl. Kap. 5.4). Zudem sind die Rastflächen und Schlafplätze ziehender Gänse im Gebiet wertgebend und werden bei Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen eine Rolle spielen (SENMVKU 2026e).

Nach Auskunft der örtlichen Hauptflächeneigentümer (Berliner Forsten) ist in den letzten Jahren im Vogelschutzgebiet eine deutliche Individuenzunahme der invasiven Waschbären sowie von Wildschweinen festzustellen. Dabei schmälert insbesondere der Waschbär deutlich den Bruterfolg boden- oder bodennah brütender Vogelarten sowie teilweise auch den Bruterfolg von Höhlenbrütern wie z.B. dem Eisvogel. Durch diesen stärkeren Prädatorendruck werden manche Vogelarten im Gebiet nennenswert beeinträchtigt (BGMR 2026). Hier könnten ebenfalls Management-Maßnahmen ansetzen.

Neben den im Gebiet vorkommenden, im Anhang I der VSRL geführten Brutvogelarten sowie den Rastvogelarten (in erster Linie Gänse) kommen im Gebiet noch weitere streng geschützte oder in der Roten Liste (BE, DE) geführte Arten vor, was nach Aussage der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Erhaltungsziele des zu meldenden SPA und bei der Umsetzung der Managementmaßnahmen ebenfalls von Relevanz sein wird (SENMVKU 2026e).

Weitere Angaben zu den vorkommenden Arten sind dem Kap. 5.3 zu entnehmen. An dieser Stelle wird zuerst auf die einzelnen Schutzgebiete eingegangen, die aufgrund ihrer Lage innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets eine Relevanz für den Lebensraumverbund im Kohärenzsystem Natura 2000 haben. Hierbei wird u.a. auf die Schutzgebietsverordnungen zu den einzelnen Schutzgebieten zurückgegriffen, die Teil des faktischen Vogelschutzgebiets sind.

LSG „Buch” und NSG „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung”

Wie bereits erwähnt läuft gegenwärtig ein Änderungsverfahren zum Schutz der Landschaft in Buch sowie über das Naturschutzgebiet „Bogenseekette und Lietzengrabenniederung“, in welchem der Bereich der Moorlinse ergänzt werden soll, so dass eine Unterschutzstellung als NSG „Bogenseekette, Lietzengrabenniederung und Moorlinse“ erfolgt. Der Schutzzweck bzw. die Pflege und Entwicklung des LSG bzw. NSG lautet entsprechend der Änderungsverordnung (BGMR 2026, S. 17-20):

§ 3 Schutzzweck

„(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei gilt es insbesondere:
 a) die Funktion des unversiegelten Bodens als Lebensraum für Vegetation und Bodenfauna sowie als Wasserspeicher- und -reinigungsmedium,
 b) einen weitestgehend natürlichen Wasserhaushalt durch natürliche Verdunstung sowie Grundwasserneubildung,
 c) die Feuchtgebiete und Gewässer mit ihrer hohen Bedeutung für den Landschaftswasser-haushalt,
 d) das Biotopmosaik aus Wald-, Halboffen- und Offenflächen,
 e) das Gebiet wegen seiner Funktion für den Biotopverbund und als Lebensraum und Lebensstätte für wild lebende Tierarten wie Amphibien, aquatische Säugetiere, Fledermäuse und insbesondere Vögel sowie für wild wachsende Pflanzenarten, die für die in Buchstabe c und d genannten Biotoptypen charakteristisch sind, zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
2. das durch sehr unterschiedliche Waldformationen des Bucher Altforstes, die landwirtschaftlich genutzten und Weitläufigkeit vermittelnden Flächen sowie die Offen- und Halboffenflächen der ehemaligen Rieselfelder Hobrechtsfelde geprägte Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit, Eigenart und Schönheit und zu erhalten,
3. das Gebiet wegen seiner besonderen, länderübergreifenden Bedeutung für die Erholung zu erhalten und
4. das in § 1 Absatz 1 genannte Naturschutzgebiet, das Naturschutzgebiet „Karower Teiche“ sowie das in § 1 Absatz 3 genannte Vogelschutzgebiet von störenden Einflüssen abzuschirmen und sein Wassereinzugsgebiet zu sichern, die Moore zu schützen und das Wassereinzugsgebiet des Lietzengrabens als solches zu sichern,
5. den Erfolg durchgeführter Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts, zur Sanierung der Böden und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dauerhaft zur sichern.

(2) Das Naturschutzgebiet wird geschützt, um

1. dauerhaft
 a) die Seenkette mit Verlandungszonen und Bruchwaldbereichen,
 b) den Weidenheger mit seinen feucht geprägten Waldgesellschaften und Biotopen der Röhrichte und Sümpfe,
 c) die Lietzengrabenniederung mit ihrem Niedermoor und Wiesenflächen sowie
 d) die Moorlinse mit ihren wertvollen Lebensräumen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sowie die für sie charakteristischen bedrohten Vogel-, Amphibien-, Reptilien-

, Insekten- und Fledermausarten, aquatischen Säugetiere und wild wachsenden heimischen Pflanzenarten,
2. die großen zusammenhängenden, naturnahen Wald-Wasser-Lebensräume des Gebiets im Biotopverbund mit angrenzenden Schutzgebieten in Berlin und Brandenburg,
3. diesen Lebensraum wegen seiner Schönheit und Vielfältigkeit und
4. die Moore aufgrund ihrer besonderen klimatischen Bedeutung als Kohlenstoffspeicher zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sowie um
5. den Erfolg durchgeführter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts oder zur Sanierung der Böden dauerhaft zur sichern.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet werden darüber hinaus insbesondere geschützt, um natürliche Lebensräume von wild lebenden Vogelarten zu erhalten mit ihren Vorkommen von

a) in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), deren Bestände europaweit stark zurückgehen,
b) weiteren Vogelarten, die für die Schutzgebiete wertgebend sind, wie Baumfalke (*Falco subbuteo*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas clypeata), Knäkente (*Anas querquedula*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*).“

§ 4 Pflege und Entwicklung

„(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung der Gebiete sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vogelarten nach § 3 Absatz 3 ermöglichen, in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
2. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Verlandungsbereiche sowie der grundwasserabhängigen Landlebensräume, insbesondere der Bruchwälder, wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Landeswasserhaushalt, als Lebensraum für bedrohte Tier- und wild wachsende heimische Pflanzenarten sowie wegen ihrer Funktion als Retentionsflächen,
3. Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung besonders wertvoller grundwasserabhängiger Ökosysteme, insbesondere der Moore,
4. Stützung und Steuerung des Landschaftswasserhaushalts im Einzugsgebiet des Lietzengrabens sowie Entwicklung des Lietzengrabens zu einem naturnahen, sandgeprägten Tieflandbach,
5. Entwicklung der Forst- und Waldbestände zu strukturreichen, naturnahen Mischwäldern standortgerechter heimischer Arten,
6. Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern und Säumen,

7. Erhaltung und Entwicklung von Totholzstrukturen sowie Belassen von Alt- und Höhlenbäumen in den Gebieten, insbesondere wenn sich darin Lebensstätten von gefährdeten Käferarten, von in Höhlen brütenden Vogelarten oder von Fledermäusen befinden,
8. Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen innerhalb der Gebiete und für den genetischen Austausch von Artenvorkommen in angrenzenden Feucht- und Waldgebieten in Berlin und Brandenburg,
9. Erhaltung der Offenflächen und halboffenen Flächen vorzugsweise durch extensive Beweidung,
10. Aufwertung des Landschafts- und Naturraums durch produktionsintegrierte Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere zur Reduktion des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
11. Gezieltes Zurückdrängen und Beseitigen gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten, insbesondere invasiver Neozoen und Neophyten,
12. Entwicklung eines am Schutzzweck orientierten Wildbestandes,
13. Erhaltung eines geeigneten Horst- und Nestumfeldes und Beruhigung der Nestumgebung während der jeweiligen Fortpflanzungsperiode als Horst- und Nestschutzzone insbesondere für störungsempfindliche Vogelarten,
14. Erschließung für eine an Landschaft und Naturausstattung angepasste naturnahe Erholungsnutzung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und Besucherlenkung in besonders stark frequentierten oder aufgrund der dortigen Flora und Fauna besonders schutzwürdigen Bereichen.“

NSG „Karower Teiche“

Für das NSG „Karower Teiche“ wird folgender Schutzzweck bzw. Vorgaben zur Pflege und Entwicklung genannt (BGMR 2026, S. 20):

§ 3 Schutzzweck

„Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um die Teiche mit Verlandungszonen, das Erlen-Grauweiden-Gebüsch, die Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Wälder sowie die angrenzenden Hochstaudenfluren mit den anschließenden Wald- und Wiesenflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasservögel und als Laichgewässer und Lebensraum für bedrohte Amphibien- und Libellenarten zu erhalten.“

§ 4 Pflege und Entwicklung

„(1) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan. Dieser ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Gebiet werden mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.

(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Maßnahmen und Ziele:

1. einen Zeitplan für die Mahd der Wiesenstreifen,
2. Entwicklung des Bereichs zwischen der Ufervegetation und den daran anschließenden Bereichen je nach Standort als Wiese oder Grasflur,
3. Gewährleistung von dem Schutzzweck angemessenen Wasserständen in den Teichen,
4. Erhaltung der Röhrichtbestände und Schwimmblattzonen sowie der Uferausformung und -vegetation.

(3) Die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu überprüfen. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.“

4.5 Gesamtbestand der Avifauna im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

Insgesamt wurden **104 Vogelarten** im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ erfasst (s. Tabelle 1). Von den 104 erfassten Vogelarten wurden 73 (+1) Arten als Brutvögel, 20 Arten als Brut- und Rastvögel sowie zehn Arten ausschließlich als Rastvogelart festgestellt (BGMR 2026).

Tabelle 1: Anzahl Vogelarten der Gebietserhaltungsziele (BGMR 2026, S. 115).

Arten der Gebiets-erhaltungsziele	Arten-zahl gesamt	Arten-zahl Brut	Arten-zahl Brut+ Rast	Arten -zahl Rast	davon streng ge-schützt	Rote Liste Art Bln/D	Art Vor-warn-liste	Haupt-verbrei-tungs-gebiet	Top 5-Gebiet
a) Anhang I – Arten	**17**	13	1	3	16	12	-	7	7
b) Zugvogelarten	**82**	55 (+1)	19	7	15	32	10	31	3
c) Weitere Arten	**5**	5	-	-	4	1	-	2	3
Gesamtartenzahl	**104**	**73 (+1)**	**20**	**10**	**35**	**45**	**10**	**40**	**13**

Beim **Schutzstatus** zeigt sich, dass von den 104 für die Gebietserhaltungsziele relevanten Arten 17 (14 Brut- bzw. Brut-/Rastvögel und drei Rastvögel) nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Streng geschützt im Sinne des BNatSchG sind 35 Arten, auf einer der Roten Listen Berlins oder Deutschlands finden sich 45 Arten, und zehn Arten stehen auf der Vorwarnliste (BGMR 2026).

Eine Übersicht zu den festgestellten Vogelarten im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ sowie deren Status als Brut- (B) und/oder Rastvogel (R) wird in den Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 2: Gesamtliste der Brutvögel im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ (nach BGMR 2026):

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status
Bachstelze	*Motacilla alba*	B
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B
Bartmeise	*Panurus biarnicus*	B+R
Bekassine	*Gallinago gallinago*	B+R
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	B
Blässralle (Blässhuhn)	*Fulica atra*	B+R
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	B
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	B
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	B
Eisvogel	*Alcedo atthis*	B
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	B+R
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B
Feldschwirl	*Locustella naevia*	B
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	B
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	B
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	B
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B+R
Girlitz	*Serinus serinus*	B
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B
Grauammer	*Emberiza calandra*	B
Graugans	*Anser anser*	B+R
Graureiher	*Ardea cinerea*	B+R
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B
Grünspecht	*Picus viridis*	B
Habicht	*Accipiter gentilis*	B
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	B+R
Hohltaube	*Columba oenas*	B
Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	B
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	B
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B
Knäkente	*Anas querquedula*	B+R
Kranich	*Grus grus*	B+R
Krickente	*Anas crecca*	B+R
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	B+R
Löffelente	*Anas clypeata*	B+R
Mäusebussard	*Buteo buteo*	B
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B
Mittelspecht	*Dendrocoptes medius*	B
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	B
Neuntöter	*Lanius collurio*	B
Pirol	*Oriolus oriolus*	B
Reiherente	*Aythya fuligula*	B+R
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	B

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	B
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	B
Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	B+R
Rotmilan	*Milvus milvus*	B
(Wiesen)Schafstelze	*Motacilla flava*	B
Schellente	*Bucephala clangula*	B+R
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	B
Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	B
Schnatterente	*Anas strepera*	B+R
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B
Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	B
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	B
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	B
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B
Sperber	*Accipiter nisus*	B
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	B
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	B
Tafelente	*Aythya ferina*	B+R
Tannenmeise	*Parus ater*	B
Teichhuhn (Teichralle)	*Gallinula chloropus*	B
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	B
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	B
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	B
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B
Waldkauz	*Strix aluco*	B
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	B
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	B
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	B
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	B
Weidenmeise	*Parus montanus*	B
Wendehals	*Jynx torquilla*	B
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B
Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	B
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	B+R

Im Fall des Nachtreihers wird in BGMR (2026) angegeben, dass er als Brutvogel im faktischen Vogelschutzgebiet vorkommt, allerdings ebenso vermerkt, dass die Sichtung an der Großen Moorlinse nicht als Brutnachweis gewertet werden kann. Hierbei handelte es sich bei der Sichtung laut Angaben der Fachbehörde ausschließlich um Jungvögel des Nachtreihers. Aufgrund dessen wird diese Art nicht als Brutvogel betrachtet.

Tabelle 3: Gesamtliste der darüber hinaus nur als Rastvögel im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ festgestellten Arten (nach BGMR 2026):

Dt. Artname	Wiss. Artname	Dt. Artname	Wiss. Artname
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*	Kuckuck	*Cuculus canorus*
Blässgans	*Anser albifrons*	Pfeifente	*Anas penelope*
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Saatgans	*Anser fabalis*
Dohle	*Coloeus monedula*	Silberreiher	*Egretta alba*
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Steppenmöwe	*Larus cachinnans*
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*		

5 Maßgebliche Bestandteile der Einstufung als faktisches europäisches Vogelschutzgebiet durch die Fachbehörde

Eine entscheidende Rolle spielen bei der Einschätzung des Gebiets durch die obere Naturschutzbehörde „die Vorkommen der Vogelarten, die im Anhang I der VSRL aufgeführt werden. Diese sind im Berliner Norden vor allem folgende im Anhang I der VSRL geführten Arten wie der Kranich, der insbesondere auf die Feuchtgebiete angewiesen ist und diese als Brutplatz, aber auch zur Rast nutzt.“ (SENMVKU 2026e). Für den Kranich besitzt vor allem die Lietzengrabenniederung als Schlafgewässer in den Herbst- und Wintermonaten eine herausragende regionale Bedeutung: In diesem wiedervernässten Ökosystem übernachten regelmäßig mehrere Hundert Individuen (> 700 Individuen in 2024/25). In den Feuchtgebieten wurden in der zu meldenden SPA-Flächenkulisse außerdem die Rohrweihe und der Eisvogel mit Brutrevieren stetig nachgewiesen. Auch Rohr- und Zwergdommel brüten im Schilfbereich der großen Moorlinse sowie in vorherigen Jahren in den Teichen der Rieselfelder Buch sowie im NSG Karower Teiche (ebd.).

Auch die Bucher Waldgebiete sind bedeutsam für das Vogelschutzgebiet. Sie „werden von Mittel- und Schwarzspecht besiedelt. Vor allem der Schwarzspecht stellt eine Schirmart auch im Sinne der Biologischen Vielfalt dar, da er mehrere mächtige Höhlen im Jahr anlegt, die von diversen weiteren Pilz- und Tierarten besiedelt werden. So kommen in dem Gebiet verschiedene Fledermausarten vor, die einerseits von Baumhöhlen und -spalten profitieren, andererseits aber auch von dem Insektenreichtum und den Wasserflächen, die das Gebiet aufgrund großflächiger Renaturierungen prägen. Der seltene Baumfalke profitiert neben den Insektenvorkommen auch von der hohen Population an Singvögeln, die er im Flug erbeutet. In den halboffenen Landschaften um Hobrechtsfelde und z.T. im Bereich um die Moorlinsen herum kommen Neuntöter, Sperbergrasmücke und in trockeneren Gebieten auch Heidelerche vor. Der Brutbestand von Neuntöter und Sperbergrasmücke erreicht in dem Gesamtgebiet sehr hohe Siedlungsdichten, die von überregionaler Bedeutung sind“ (ebd.).

Als weitere bedeutsame Arten für die Schutzgebietsziele beschreibt die Begründung zur Senatsvorlage: „Der Wespenbussard brütet in mehreren Bereichen und nutzt ebenso die halboffenen Gebiete, um nach Erdwespen, anderen Insekten und Amphibien zu jagen. Der Rotmilan jagt ebenfalls in dem Gebiet. Der Horst des Rotmilans befindet sich knapp außerhalb der Flächenkulisse in Brandenburg. Dieser hat sich dort jedoch aufgrund der hervorragenden Lebensbedingungen – auch auf Berliner Seite – angesiedelt und nutzt die angrenzenden Flächen in Berlin zur Jagd. Flächen rund um die Moorlinsen werden nicht nur vom selten gewordenen Kiebitz und dem Flussregenpfeifer zur Brut und Jungenaufzucht genutzt, sondern auch von diversen Gänsearten (bspw. Bläss-, Saat-, Graugans), die sich dort während der Rast in den Herbst- und Wintermonaten tagsüber auf den Grünflächen aufhalten. Nachts suchen die Gänse wie auch die Kraniche die Gewässer zum Schlafen auf. Die Moorlinsen und die Karower Teiche haben überregionale Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Enten (auch für seltene Knäk- und Löffelenten) und Taucher (insb. für den streng geschützten Rothalstaucher). Die Schilfbrüter wie diverse Rohrsänger, Rohrschwirle und die seltene Bartmeise haben hier landesweit bedeutende Brutgebiete“ (SENMVKU 2026e).

Auch für ziehende Vogelarten, die das Gebiet u.a. als Brutvögel nutzen, besteht eine besondere Relevanz, das Vogelschutzgebiet in Buch als SPA auszuweisen. So ist nach Einschätzung der EU-Kommission die Ausweisung von Gebieten für Zugvögel in Deutschland unzureichend (EU-KOMMISSION 2024), u.a. für die Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*). In diesem Sinne trägt die Ausweisung des faktischen Vogelschutzgebiets als SPA dazu bei, diesen Mangel zu beheben, da die benannten Arten im Gebiet vorkommen.

Da für das faktische Vogelschutzgebiet bislang kein Standarddatenbogen vorliegt und die im Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthaltene Artenliste lediglich beispielhaften Charakter hat, wurde das zu betrachtende Artenspektrum und die Betrachtungstiefe mit der oberen Naturschutzbehörde (Abt. III B) abgestimmt (SENMVKU 2026d). Ebenso erfolgte bereits für die hier zugrunde gelegte Grundlagenaufbereitung aus bgmr (2026) eine entsprechende Abstimmung zwischen bgmr und der Fachbehörde (SENMVKU 2025b).

5.1 Windenergiesensible Brutvogelarten

Gegenüber den Bauwerken und insbesondere dem Betrieb von Windenergieanlagen an Land zeigen einige Vogelarten spezifische Empfindlichkeiten. Diese resultieren aus Scheuch- und Vergrämungswirkungen (Stress) sowie insbesondere aus Kollisionen mit den Rotorblättern im Betrieb. Das Konfliktpotenzial betrifft also vorrangig spezifisch störungssensible Arten sowie jene Arten, die sich im Rahmen ihrer typischen Verhaltensweisen im Revier im Einflussbereich der Rotorblätter aufhalten.

Da im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsstudie der mögliche Einfluss der Windenergienutzung an Land auf das faktische Vogelschutzgebiet im Vordergrund steht, wird im Folgenden auf einzelne Arten näher eingegangen, bei welchen eine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt ist. Hierzu gehören von den in Anhang I der VSRL gelisteten Arten Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard sowie Kranich. Von den nicht in Anhang I VSRL gelisteten Arten Mäusebussard und Baumfalke lässt sich jedoch ebenfalls ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA ableiten. Die übrigen Vogelbestände im faktischen Vogelschutzgebiet, die keine besondere Windenergieempfindlichkeit aufweisen, werden im Anschluss in Kap. 5.2.

dargestellt. In Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde (SenMVKU Abt. III B 2) werden diese nach ökologischen Gilden zusammengefasst beschrieben.

Von den im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ aktuell vorkommenden Vogelarten sind die folgenden Arten als windenergiesensibel zu betrachten:

Vogelart/Artengruppe	Empfindlichkeit
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	Mögliche Kollisionsgefahr (fehlendes Meideverhalten)
Rotmilan (*Milvus milvus*)	Mögliche Kollisionsgefahr (fehlendes Meideverhalten)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	Mögliche Kollisionsgefahr (fehlendes Meideverhalten)
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	Mögliche Kollisionsgefahr (fehlendes Meideverhalten)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	Mögliche Kollisionsgefahr (fehlendes Meideverhalten)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	Mögliche Kollisionsgefahr (fehlendes Meideverhalten)
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)	Störungsempfindlichkeit (Meideverhalten) als Brutvogel
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)	Störungsempfindlichkeit (Meideverhalten) als Brutvogel
Kranich (*Grus grus*)	Störungsempfindlichkeit (Meideverhalten) als Brut- und Rastvögel bzw. im Rahmen des Zuggeschehens, vgl. Kap. 5.4

Nachfolgend werden die Vorkommen der Arten im Schutzgebiet beschrieben.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Status im Schutzgebiet:	Brutvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Hauptverbreitungsgebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	vom Erlöschen bedroht (1)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Sehr selten (ss)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Ja

Lebensraum

Die Rohrweihe besiedelt vor allem Niederungs- und Seenlandschaften mit ausgeprägten Verlandungszonen, schilfbewachsenen Altarmen, Ästuaren sowie Erlenbrüchen. Gebüsche und Einzelbäume in Schilfröhrichten nutzt sie als Sitzwarten. Darüber hinaus nutzt die Rohrweihe auch Grünland- und Ackerbaugebiete, insbesondere wenn diese von Gräben und Söllen durchzogen sind. Selbst schmale Schilfsäume von weniger als zwei Metern Breite sowie Weidengebüsche, Dünentäler und Kleingewässer wie Tümpel und Teiche – auch innerhalb von Waldgebieten – werden als Lebensraum angenommen. Regional kommt es zudem zur Besiedlung von Abbauflächen, Brachen und landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Getreide- und Rapsfeldern. Kommen entsprechende Habitatstrukturen auch in siedlungsnahen und urban geprägten Räumen vor, kann die Rohrweihe auch dort anzutreffen sein (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Der Bestand in Berlin wird auf 6 bis 12 Brutpaare geschätzt. Insgesamt wurden im Zuge der Kartierungen fünf Brutpaare im Untersuchungsgebiet des faktischen Vogelschutzgebiets erfasst. Damit stellt es das Hauptverbreitungsgebiet der Art in den Vogelschutzgebieten des Landes Berlin dar. Kartiert wurden die Brutpaare in den Feuchtgebieten Hobrechtswald, Weidenheger, Lietzengrabenniederung, Bogensee, Karower Teiche (Schilfteich) und Große Moorlinse (Brutverdacht) (BGMR 2026).

Bestandsentwicklung

Mit sechs bis zwölf Brutpaaren in ganz Berlin gilt die Rohrweihe als sehr selten. Im Vergleich zur vorangegangenen Roten Liste wurde für sie bereits eine Abnahme des Bestandes festgestellt (Stand Dez. 2024). Mögliche Gründe könnten das Trockenfallen potenzieller Brutgebiete und die Verkleinerung von Nahrungshabitaten durch Bebauung und die Zunahme von Störungen sein. Damit zählt sie zu den „Verlierern“ der letzten 10-15 Jahre. Darüber hinaus wird auch im Kurzzeittrend eine starke und im Langzeittrend eine deutliche Abnahme des Rohrweihe-Bestands erwartet, sodass diese Art vom Aussterben bedroht ist (BÖHNER et al. 2024).

Rotmilan *(Milvus milvus)*

Status im Schutzgebiet:	Brutvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Top-5-Gebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	*Ausgestorben (0)*
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	*Erloschen (ex)*
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Ja

Lebensraum

Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch eine räumliche Verzahnung zwischen bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Seltener brütet er auch in größeren, geschlossenen Waldgebieten, dann jedoch häufig am Rand von Kahlschlägen. Die Art zeigt in solchen Lebensräumen eine hohe Präferenz für Waldränder, daneben ist er auch an Feldgehölzen, Baumreihen, Straßen, Müllplätzen, Ortsrandlagen sowie in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern (vgl. Andretzke et al. 2025). Im Gegensatz zum Schwarzmilan ist die Verfügbarkeit von Gewässern im Lebensraum für den Rotmilan jedoch nachrangig. Darüber hinaus werden auch Autobahnen und große Straßen sowie bisweilen Bahnlinien bei der Nahrungssuche (Aas von Verkehrsopfern) einbezogen.

Vorkommen im Schutzgebiet

Der Rotmilan wurde im Zuge der Kartierung zwei Mal erfasst, **obwohl einer der beiden Brutplatz knapp außerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets liegt**, nämlich in einem Waldstück nördlich der Ortschaft Schönerlinde. Grund für die Berücksichtigung im Kartierbericht ist die Vermutung, dass sich das Revier auch auf Teile des faktischen Vogelschutzgebiets

erstreckt. Da sich der Horststandort allerdings in Brandenburg befindet, konnten für diesen keine Biotoptypenangaben im Kartierbericht vorgenommen werden.

Der zweite nachgewiesene Horststandort des Rotmilan befindet sich **westlich der Kleinen Moorlinse Buch in einem Waldstück**. Der Bucher Altforst hat eine besondere Bedeutung für das Vorkommen (BGMR 2026)

Das Umfeld der beiden Horststandorte einschließlich der nahegelegenen Teilbereiche des faktischen Vogelschutzgebiets im Bucher Forst sowie die weiteren Landschafts- und Siedlungsstrukturen auf Berliner sowie Brandenburger Seite erscheinen aufgrund ihrer heterogenen Wechsel von Waldstücken, Offen- und Halboffenland mit gewässergeprägten Abschnitten sowie Kleingärten und vorrangig kleinteiliger Bebauung der Ortslagen durchaus geeignet als Jagdhabitat für Rotmilane.

Bestandsentwicklung

Für Berlin wurde der Rotmilan in der vorherigen Roten Liste als akut vom Aussterben bedroht eingestuft, in der aktuellen Fassung (Dez. 2024) wird der Bestand als bereits erloschen geführt. Der letzte Brutnachweis stammt demnach aus dem Jahr 2003. Als mögliche Ursachen werden die Verringerung der Agrarlandschaft und die Zunahmen von Störungen an potenziellen Brutplätzen angegeben (Böhner et al. 2024). Im Kartierbericht wurden darüber hinaus keine Angaben zum Trend des Bestandes gemacht (bgmr 2026), und auch in der Berliner Roten Liste der Brutvögel gibt es keine Angabe zum Langzeit- oder Kurzzeittrend, sie benennt den Rotmilan aber als „Verlierer“ der letzten 10-15 Jahre. Als wichtiger Faktor für diese Entwicklung wurde spezifisch für den Rotmilan abermals die Zunahme an Störungen durch den Menschen und von ihm geförderter Tierarten in der Landschaft und an Gewässern benannt (Böhner et al. 2024).

Wenngleich einer der Brutplätze im Rahmen der Kartierung knapp außerhalb Berlins verortet wurde und damit streng genommen nicht von einem Berliner Rotmilan zu sprechen ist, so wurden in den letzten Jahren andere Berliner Reviere der Art – auch im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ – nachgewiesen, weshalb die Einstufung der aktuellen Roten Liste Berlin fraglich erscheint.

In jedem Fall ist jedoch festzuhalten, dass es nur sehr wenige Rotmilanreviere im Bundesland Berlin gibt und daher der Annahme zu folgen ist, dass das faktische europäische Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ für die Art eine sehr große Bedeutung hat.

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*

Status im Schutzgebiet:	Horststandort
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	-
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	Gefährdet (3)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Sehr selten (ss)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Ja

Lebensraum

Der Schwarzmilan siedelt in halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen gewässerreichen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Küstengewässern, Seen oder Teichgebieten, z. B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Darüber hinaus weisen die Reviere oft eine räumliche Nähe zu Rotmilanbrutplätzen auf. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien (ANDRETZKE et al. 2025). Auch der Schwarzmilan gehört zu den Greifvogelarten, die frisches Aas verzehren, weshalb er wie der Rotmilan auch Autobahnen und große Straßen sowie bisweilen Bahnlinien bei der Nahrungssuche (Aas von Verkehrsopfern) einbezieht.

Vorkommen im Schutzgebiet

Ein Horst des Schwarzmilans wurde im Bereich „Teich Lindenhof“ am äußersten Rand des faktischen Vogelschutzgebiets festgestellt.

Das Jagdgebiet des Schwarzmilan ist in der Regel mehrere hundert Hektar groß, weshalb angenommen werden kann, dass mindestens Teilflächen des faktischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ von ihn genutzt werden.

Bestandsentwicklung

Im Kartierbericht wurden keine Angaben zum Trend des Bestandes gemacht (BGMR 2026). In Berlin gibt es schätzungsweise fünf bis zehn Brutpaare. Die Rote Liste Berlin weist eine deutliche Zunahme des Bestandes im Kurzzeittrend aus, sieht jedoch eine deutliche Abnahme im Langzeittrend voraus (BÖHNER et al. 2024).

Baumfalke *(Falco subbuteo)*

Status im Schutzgebiet:	Brutvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Hauptverbreitungsgebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	vom Erlöschen bedroht (1)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Extrem selten (es)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Nein

Lebensraum

Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offene, häufig gewässerreiche Landschaften, die durch Feldgehölze, Baumgruppen und Baumreihen strukturiert sind. Typisch sind Randlagen von Laub- und Mischwäldern, Lichtungen sowie Hangwälder mit angrenzendem Offenland, wobei er regional seine Horste bevorzugt auf Hochspannungsmasten mit alten Krähennestern anlegt. Seine Nahrungshabitate können in größerer Entfernung zum Brutplatz liegen; gejagt wird vor allem über Mooren, Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, aber auch in Parkanlagen, Dörfern und auf Friedhöfen, nur selten hingegen im innerstädtischen Bereich (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Der Baumfalke wurde mit einem Brutpaar im westlichen Bereich der Lietzengrabenniederung Süd (NSG Lietzengrabenniederung) nachgewiesen, wo er abseits bestehender Erholungswege brütet (BGMR 2026).

Bestandsentwicklung

Im Kartierbericht wurden keine Angaben zum Trend des Bestandes gemacht (BGMR 2026). Gemäß den Angaben der Roten Liste Berlin existieren gerade einmal ein bis zwei Brutpaare, womit der Baumfalke extrem selten ist. Im Kurzzeittrend wird darüber hinaus von einer starken und auch im Langzeittrend von einer deutlichen Abnahme des Bestands ausgegangen, sodass der Fortbestand dieser Art in Berlin fraglich ist (BÖHNER et al. 2024).

Wespenbussard *(Pernis apivorus)*

Status im Schutzgebiet:	Brutvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Hauptverbreitungsgebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	Gefährdet (3)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Selten (s)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Ja

Lebensraum

Der Wespenbussard weist ein breites Habitatspektrum auf und besiedelt bevorzugt strukturreiche Landschaften mit Altholzbeständen aus Laub- und Nadelbäumen. Häufig ist er in Bach- und Flussniederungen mit ausgedehnten Auwaldkomplexen anzutreffen, kommt jedoch ebenso in Bergwäldern bis an die Waldgrenze vor. Die Brutstandorte liegen überwiegend im Waldinneren, können sich jedoch auch an Waldrändern, auf Lichtungen, entlang von Schneisen und Wegen sowie auf Kahlschlägen befinden. Darüber hinaus nutzt die Art auch größere Feldgehölze und Wallhecken mit altem Baumbestand als Brutplätze (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Insgesamt wurden im Zuge der Kartierungen zwei Brutpaare im Untersuchungsgebiet erfasst. Das faktische Vogelschutzgebiet stellt für den Wespenbussard das Hauptverbreitungsgebiet unter den Vogelschutzgebieten im Land Berlin dar. Horststandorte, die vom Wespenbussard genutzt werden, kommen im Waldbereich westlich der Kleinen Moorlinse, im Gehölzbestand nahe der A 10 in der „Vorbehaltsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und im nordwestlichen Teilraum des Hobrechtswaldes vor (BGMR 2026).

Bestandsentwicklung

Der Bestand in Berlin wird auf acht bis zwölf Brutpaare geschätzt. Die Art ist laut Roter Lister Berlin gefährdet, auch wenn der Kurzzeittrend eine stabile Situation aufweist. Der Langzeittrend dagegen lässt eine starke Abnahme des Wespenbussard-Bestandes vermuten (BÖHNER et al. 2024).

Rohrdommel *(Botaurus stellaris)* und Zwergdommel *(Ixobrychus minutus)*

Status im Schutzgebiet:	Brutvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Hauptverbreitungsgebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	Rohrdommel: Ausgestorben/verschollen (0) Zwergdommel: Gefährdet (3)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Rohrdommel: Bestand erloschen (ex) Zwergdommel: Extrem selten (es)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Ja

Lebensraum

Rohr- und Zwergdommel sind an störungsarme, stehende oder nur langsam fließende Gewässer mit strukturreichen, wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen gebunden. Während die Rohrdommel vor allem ausgedehnte Altschilf-, Schilf-Rohrkolben- oder Großseggenbestände mit Flachwasserzonen in größeren Gewässerkomplexen benötigt, kann die Zwergdommel auch kleinere Gewässer mit schmalen Schilfsäumen besiedeln, sofern diese eine geeignete, von Wasser durchzogene Röhrichtstruktur mit Knickschicht für den Nestbau aufweisen. Neben natürlichen Verlandungszonen, Altwässern, Brüchen und Niederungsmooren werden bei entsprechender Ausprägung auch Fisch-, Klär- und Industrieteiche, Abgrabungsgewässer sowie Spülflächen genutzt (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Im faktischen Vogelschutzgebiet kommt die Rohrdommel regelmäßig im Bereich Hobrechtswald vor (ein Brutpaar). Dieses Vorkommen ist das einzig bekannte im Land Berlin. Vermutlich gibt es ein weiteres Brutvorkommen an der Großen Moorlinse. Hier wurde die Art nur unregelmäßige nachgewiesen. Zuletzt (2022) konnte die Rohrdommel dort jedoch nicht kartiert werden.
Ebenfalls an der Großen Moorlinse konnte 2025 die Zwergdommel nachgewiesen werden. Es ist das einzige Vorkommen in den Vogelschutzgebieten im Land Berlin (BGMR 2026).

Bestandsentwicklung

Obwohl die Rohrdommel im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ nachgewiesen wurde, gilt sie laut Roter Liste Berlin als erloschen. Diese gibt einen letzten Brutnachweis im Jahr 2008 an, weshalb die Rohrdommel auch als „Verlierer“ der letzten zehn bis 15 Jahre gilt. Es wird vermutet, dass der Rückgang ausgedehnter Schilfröhrichte und die Zunahme von Störungen an Gewässern die Ursachen für das Verschwinden der Art aus Berlin sein könnten.
Die Zwergdommel ist dagegen mit maximal drei Brutpaaren noch im Stadtgebiet vertreten. Sie zeigt eine stabile Bestandsentwicklung bei Betrachtung des Kurzzeittrends. Ihr Bestand ist jedoch im Langzeittrend rückläufig. Seit 2013 hat sie drei von vier Brutgebiete verlassen und der letzte Brutnachweis stammt aus dem Jahr 2019. Die konkreten Ursachen dafür sind unklar.

Beide Arten sind grundsätzlich aber besonders vom Rückgang von Feuchtlebensräumen und der Degeneration oder Austrocknung von Verlandungszonen und Röhrichtbeständen bzw. dem starken Druck auf Feuchtgebiete betroffen.

Kranich *(Grus grus)*

Status im Schutzgebiet:	Brut- und Rastvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Hauptverbreitungsgebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	Nicht gefährdet (-)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Selten (s)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Streng geschützt
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Ja

Lebensraum

Kraniche besiedeln vorrangig Moor- und Heidegebiete, verlandende Seen sowie breite Verlandungszonen von Fließgewässern. Die Verfügbarkeit von Wasser ist hierbei besonders wichtig, da sie Bodennester in knietiefem Wasser bauen und dabei das Pflanzenmaterial der Nestumgebung verwenden, beispielsweise auf Schwingrasen der Moorvegetation oder auf Inseln im Flachwasser. Daher nutzen sie auch feuchte Bereiche in Wäldern, kleine Feuchtstellen in Kulturlandschaften, Nassbrachen, überstaute Wiesen, Biberseen, wassergefüllte Torfstiche und wiedervernässte Hochmoore, Grabentaschen sowie verlandende Mühlen- und Fischteiche. Ein Brutgewässer kommt hierbei für die Tiere ab einer Größe von 80 bis 100 m² infrage. In der Kulturlandschaft liegen große Anteile der Nahrungsflächen in Grünland- und Ackerkomplexen (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Für den Kranich stellt das faktische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ einen Hauptverbreitungsschwerpunkt unter den Berliner Vogelschutzgebieten.

Insgesamt wurden im Zuge der Kartierungen neun Brutpaare (davon ein Brutverdacht an Kleiner Moorlinse 2022) im Untersuchungsgebiet erfasst. Unter den Vogelschutzgebieten in Berlin bildet das faktische europäische Vogelschutzgebiet Buch somit das Hauptverbreitungsgebiet für diese Art. Die neun Brutvorkommen verteilen sich über die Feuchtgebiete Karower Teiche (2 BP), Kleine Moorlinse (1 BP, Brutverdacht 2022; Nutzung abhängig vom Wasserstand), Feuchtgebiet am Bogensee (1 BP), Lietzengrabenniederung (1 BP), Bruchwald im Bucher Altforst östlich des Seegrabens (2 BP), Feuchtgebiet südlich der Großen Reinigungsteiche im Hobrechtswald (1 BP, in Weideflächen gelegen, die nur auf Wegen und ohne Hund begehbar sind) sowie Kleines Feuchtgebiet westlich des Lietzengrabens im Hobrechtswald (1 BP, in nicht begehbaren Weideflächen gelegen) (BGMR 2026).

Die vorhandenen Schlafplätze und Äsungsflächen der Art im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ stellen eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Bestandsentwicklung

Mit 25 bis 35 Brutpaaren in Berlin gilt der Kranich als seltene Art der Roten Liste Berlin. Es wird jedoch sowohl im Kurzzeittrend als auch im Langzeittrend von einer deutlichen Zunahme ausgegangen (BÖHNER et al. 2024).

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Status im Schutzgebiet:	Brutvogel
Top-5-Gebiet/Hauptverbreitungsgebiet:	Top-5-Gebiet
Gefährdung laut RL Berlin (2024):	Nicht gefährdet (-)
Häufigkeitsklasse laut RL Berlin (2024):	Mittlere Häufigkeit (mh)
Schutzstatus nach BArtSchVO:	Nein
Vogelschutzrichtlinie Anhang I:	Nein

Lebensraum

Der Mäusebussard besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften, in denen Wälder und Gehölzbestände als Bruthabitat eng mit offenen Flächen zur Nahrungssuche verzahnt sind. Er brütet sowohl im Inneren großflächiger Wälder und Forsten mit Lichtungen und Kahlschlägen als auch in Agrarlandschaften mit Einzelbäumen, Baumgruppen, kleinen Feldgehölzen und Alleen, wo bei Bedarf bereits Hochspannungsmasten als Ansitz- und Niststruktur genügen. Darüber hinaus kommt der Mäusebussard auch im Randbereich von Siedlungen sowie innerstädtisch in Gärten, Parks und Friedhöfen vor.

Die Art jagt vorrangig im Segelflug über Offenland und erbeutet Kleinsäuger, aber auch intensiv befahrene Straßen stellen eine Nahrungsquelle dar (Aas von Verkehrsopfern). Bevorzugt werden als Lebensraum reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken (LANUK 2026). Je nach Lebensraumausstattung benötigen Mäusebussarde größere oder kleinere Reviere, im Optimalfall sind bereits Jagdreviere von nur 1,5 km² Größe als ausreichend bekannt, während die Art in pessimalen Lebensräumen auch einen weiten Aktionsradius haben kann (LANUK 2026). Für den Mäusebussard ist eine gewisse Kollisionsgefahr bekannt, wenngleich für die Art (vermutlich auch aufgrund der Häufigkeit) weder in der Anlage 1 des BNatSchG zu windenergiesensiblen Arten Vorgaben zu Prüfradien, noch durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsempfehlungen zu WEA gegeben werden.

Vorkommen im Schutzgebiet

Der Mäusebussard ist als Brutvogel im gesamten faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ an acht Orten vertreten. Die Horste befinden sich im Waldstück westlich der kleinen Moorlinse, zwischen Bahnlinie und Autobahnverlauf nördlich der Karower Teiche, östlich der Hobrechtsfelder Chaussee (zwei Horste), nordöstlich des Bogensees und im Bucher Altforst, westlich der Schönerlinder Straße, ganz im Norden des Hobrechtswalds und westlich der Lietzengrabenniederung knapp außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Die abwechslungsreiche Landschaft bietet gute Lebensraumbedingungen für die Art, für die das Schutzgebiet zu den Top-5-Gebieten im Land Berlin zählt (vgl. BGMR 2026).

Bestandsentwicklung

Aufgrund der Nachweise zählt das faktische Vogelschutzgebiet zu den Top-5-Gebieten für den Mäusebussard im Land Berlin. Der Langzeittrend weist eine stabile Bestandssituation auf, der Kurzzeittrend zeigt eine deutliche Zunahme (mind. 25%) (BGMR 2026). In ganz Berlin ist er mit 80 bis 110 Brutpaaren vertreten und gilt somit als mittelhäufige Art. Der Langzeittrend weist eine stabile Bestandssituation auf, der Kurzzeittrend zeigt eine deutliche Zunahme (mind. 25%) (BÖHNER et al. 2024).

5.2 Vogelarten des Anhang I VSRL mit Top-5-Gebiet bzw. Hauptverbreitung im Schutzgebiet

Nach den Angaben der Fachbehörde (SENMVKU 2026d) stellt das derzeit in der Ausweisung befindliche Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft" für fünf Arten des Anhangs I VSRL das **Hauptverbreitungsgebiet unter den Berliner Vogelschutzgebieten** dar. Hierzu gehört neben den zuvor bereits beschriebenen Arten Kranich, Wespenbussard, Rohrdommel und Zwergdommel auch die Sperbergrasmücke. Für acht Anhang I-Arten der VSRL zählt das faktische Vogelschutzgebiet zu den **TOP-5-Gebieten Berlins**, und zwar neben den zuvor bereits beschriebenen Arten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht ebenso für Eisvogel, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter und Tüpfelsumpfhuhn.

Bemerkenswert ist, dass für einige Brutvogelarten der Berliner Bestand laut Roter Liste 2024 (BÖHNER et al. 2024) bereits **als erloschen gilt (Kategorie 0):** Rohrdommel (an der Großen Moorlinse), Rotmilan (im Wald westlich der Kleinen Moorlinse und am südlichen Waldrand des Hobrechtswaldes) und Tüpfelsumpfhuhn (Lietzengrabenniederung).

Tabelle 4: Brutvogelarten des Anhangs I der VSRL im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ mit Hauptverbreitungsschwerpunkt bzw. TOP-5-Gebietsstatus inkl. Darstellung des Schutzstatus: Gesetzlicher Schutz nach Anlage I BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; RL BE 2024 = Rote-Liste-Status Berlin (BÖHNER et al. 2024) und RL D = Rote-Liste-Status Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); Gefährdungseinstufung RL BE: 0 = Bestand erloschen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; RL BE 2024 Häufigkeitsklasse: mh = mittelhäufig, s = selten, ss = sehr selten, es = extrem selten, ex = Bestand erloschen

Art	**Schutzstatus**			**Bestand Berlin (RL BE 2024)**
	RL BE 2024	**RL D 2020**	**BArtSchV**	**Häufigkeitsklasse**
Anhang I-Arten mit Hauptverbreitungsschwerpunkt im Gebiet Buch, bezogen auf das Land Berlin				
Kranich	-	-	b	s
Rohrdommel	0	3	b	ex
Sperbergrasmücke	2	1	b	s
Wespenbussard	3	V	b	s
Zwergdommel	1	3	b	es
Anhang I-Arten für die das Gebiet Buch zu den Top-5-Gebieten gehörten, bezogen auf das Land Berlin				
Eisvogel	-	-	b	s
Heidelerche	2	V	b	s
Mittelspecht	-	-	b	mh
Neuntöter	-	-	s	mh
Rohrweihe	1	-	b	ss
Rotmilan	0	-	b	ex
Schwarzspecht	-	-	b	mh
Tüpfelsumpfhuhn	0	3	b	ex

Für die windenergiesensiblen Arten dieser Gruppe erfolgte eine nähere Betrachtung bereits im vorherigen Kapitel; die nicht als windenergiesensibel bekannten Arten werden im nachfolgenden Kapitel zusammen mit den weiteren vorkommenden Arten nach ökologischen Gilden beschrieben.

5.3 Weitere vorkommende Vogelarten des Schutzgebiets

Auch unter den weiteren Brutvogelarten ist das faktische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ das Hauptverbreitungsgebiet unter den Berliner Vogelschutzgebieten (s. Tabelle 5[1]). Hierzu gehören die streng geschützten Arten Baumfalke, Bekassine, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Teichhuhn, Waldwasserläufer und Wendehals sowie Arten mit Berliner Rote-Liste-Status Kategorie 1: Baumfalke, Beutelmeise, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gimpel, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Schafstelze und Wiesenpieper. Darüber hinaus haben der Grünspecht (streng geschützt) und die Weidenmeise (Rote Liste Berlin Kategorie 1) hier ihren Verbreitungsschwerpunkt (BGMR 2026). Im Fall des Waldwasserläufers ist hervorzuheben, dass er laut der Roten Liste Berlins 2024 (BÖHNER et al. 2024) bereits als erloschen gilt (Kategorie 0), während er laut BGMR (2026) mit drei Brutrevieren nachgewiesen werden konnte.

Der **Kategorie 1 der Roten Liste Berlin** (vom Erlöschen bedroht) werden insgesamt 13 Brutvogelarten zugeordnet. Dazu zählen die Anhang-I-Arten Rohrweihe und Zwergdommel sowie die Zugvogelarten Baumfalke, Beutelmeise, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gimpel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Schafstelze, Tafelente (mit unregelmäßiger Brut), Waldschnepfe und Wiesenpieper (BGMR 2026).

Bei einigen Arten fehlt in der Roten Liste Berlins eine Einstufung, liegt keine Bewertung vor, oder es findet sich lediglich ein Hinweis bzw. eine Zuordnung zur Kategorie R – meist, weil sie nur äußerst selten beobachtet werden. Dies betrifft unter den Brutvogelarten der Karmingimpel und Schwarzhalstaucher (jeweils ein Brutnachweis), den Erlenzeisig (3 Brutpaare) sowie die in Kategorie R eingestufte Wacholderdrossel (1 Brutpaar). Darüber hinaus wurde der Wiedehopf zur Brutzeit beobachtet. Ein konkreter Brutnachweis konnte jedoch nicht festgestellt werden, auch kein Brutverdacht (BGMR 2026).

[1] Da die Arten des Anhangs I VSRL bereits in Kap. 5.2 aufgelistet wurden, kommen diese Arten nicht erneut in Tabelle 5 vor. Allerdings wird auf jene Arten des Anhangs I VSRL (Tabelle 4) nicht tiefergehend eingegangen, wenn es sich nicht um eine windenergiesensible Art laut Kap. 5.1 handelt. Um diese Arten nicht unberücksichtigt zu belassen, wurden sie in der nach Tabelle 5 anschließenden Betrachtung der ökologischen Gilden behandelt.

Tabelle 5: Weitere Brutvögel, die nicht in Anhang I VSRL vorkommen, im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ mit Hauptverbreitungsschwerpunkt (HV) bzw. TOP-5-Gebietsstatus (T5) inkl. Darstellung des Schutzstatus: Gesetzlicher Schutz nach Anlage I BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; RL BE 2024 = Rote-Liste-Status Berlin (BÖHNER et al. 2024) und RL D = Rote-Liste-Status Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); Gefährdungseinstufung RL BE: 0 = Bestand erloschen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; RL BE 2024 Häufigkeitsklasse: mh = mittelhäufig, s = selten, ss = sehr selten, es = extrem selten, ex = Bestand erloschen

Art	Status		Schutzstatus			Bestand Berlin (RL BE 2024), Häufigkeitsklasse
	Brut-/ Rastvorkommen	Top-5- bzw. Hauptverbreitungsgebiet	RL BE 2024	RL D 2020	BArtSchV	
Arten der Gewässer und Verlandungszonen						
Bartmeise	B + R	HV	-	-		ss
Bekassine	B + R	HV	2	1	b	ss
Beutelmeise	B		1	1		es
Blässhuhn	B					
Drosselrohrsänger	B	HV	V		b	mh
Flussregenpfeifer	B + R	HV	2	V	b	ss
Gebirgsstelze	B	HV	-	-		ss
Graugans	B + R	HV	-	-		mh
Graureiher	B + R		-	-		mh
Haubentaucher	B + R		-	-		mh
Knäkente	B + R		1	1	b	es
Krickente	B + R	HV	1	3		es
Lachmöwe	B + R		-	-		s
Löffelente	B + R	HV	1	3		es
Reiherente	B + R		V	-		s
Rohrschwirl	B	HV	-	-		s
Rothalstaucher	B + R	HV	-	-		s
Schellente	B + R	HV	-	-		s
Schilfrohrsänger	B		V	-	b	s
Schnatterente	B + R	HV	-	-		s
Schlagschwirl	B	HV	2	-		ss
Schwarzhalstaucher	B		nb	3	b	
Stumpfrohrsänger	B + R	HV	2	-		mh
Tafelente	B + R		1	V		es
Teichhuhn	B	HV	V	V	b	mh
Teichrohrsänger	B		-	-		mh

Art	Status		Schutzstatus			Bestand Berlin (RL BE 2024), Häufigkeitsklasse
	Brut-/ Rastvorkommen	Top-5- bzw. Hauptverbreitungsgebiet	RL BE 2024	RL D 2020	BArtSchV	
Waldwasserläufer	B + R	HV	0	-	b	ex
Wasserralle	B	HV	-	V		s
Zwergtaucher	B + R	HV	3	-		mh
Arten des Feuchtgrünlandes						
Wiesenpieper	B	HV	1	2		es
Arten des Offenlandes						
Bachstelze	B	HV	-	-		mh
Braunkelchen	B	HV	1	2		s
Feldlerche	B	T5	-	3		h
Feldschwirl	B	HV	1	2		s
Grauammer	B		-	V	b	mh
Kiebitz	B	HV	1	2	b	ss
Schafstelze	B	HV	1	-		s
Schwarzkehlchen	B		-	-		mh
Wachtel	B		2	V		ss
Arten des Halboffenlandes						
Baumpieper	B	HV	3	V		mh
Bluthänfling	B	HV	3	3		mh
Dorngrasmücke	B		-	-		h
Gartengrasmücke	B		-	-		h
Girlitz	B		-	-		h
Goldammer	B		-	-		h
Grünspecht	B	HV	-	-	b	mh
Karmingimpel	B		nb	V		
Klappergrasmücke	B		-	-		h
Wacholderdrossel	B + R		R	-		es
Arten der Gehölzbestände und des Waldes						
Fitis	B		V	-		h
Gartenrotschwanz	B		-	-		h
Gelbspötter	B		V	-		h
Gimpel	B	HV	1	-		ss
Grauschnäpper	B	HV	3	V		mh
Heckenbraunelle	B		-	-		mh
Hohltaube	B		-	-		mh

Art	Status		Schutzstatus			Bestand Berlin (RL BE 2024), Häufigkeitsklasse
	Brut-/ Rastvorkommen	Top-5- bzw. Hauptverbreitungsgebiet	RL BE 2024	RL D 2020	BArtSchV	
Misteldrossel	B	T5	-	-		s
Mönchsgrasmücke	B		-	-		h
Nachtigall	B		-	-		h
Pirol	B	HV	V	V		mh
Schwanzmeise	B		-	-		mh
Singdrossel	B		-	-		h
Sommergoldhähnchen	B		-	-		mh
Sprosser	B					
Tannenmeise	B		-	-		mh
Trauerschnäpper	B		-	3		h
Waldkauz	B	T5	-	-	b	mh
Waldlaubsänger	B		-	-		mh
Waldschnepfe	B		1	V		es
Weidenmeise	B	HV	1	-		s
Wendehals	B	HV	2	3	b	s
Zilpzalp	B		-	-		h
Gebäudebrüter						
Hausrotschwanz	B		-	-		h
Greifvögel (ohne sepzifische Windenergiesensibilität)						
Habicht	B	T5	-	-	b	mh
Sperber	B		-	-	b	mh
Turmfalke	B				b	mh
Indifferente Arten						
Kuckuck	B	T5	V	3		mh

Arten der Gewässer und Verlandungszonen

Eisvogel *(Alcedo atthis,* Anhang I VSRL)

Tüpfelsumpfhuhn *(Porzana porzana,* Anhang I VSRL)

Bartmeise (*Panurus biarmicus)*

Bekassine (*Gallinago gallinago)*

Beutelmeise (*Remiz pendulinus)*

Blässhuhn (*Fulica atra)*

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides)*

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena)*

Schellente (*Bucephala clangula)*

Drosselrohrsänger	Schilfrohrsänger
(*Acrocephalus arundinaceus)*	(*Acrocephalus schoenobaenus)*
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius)*	Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea)*	Schnatterente (*Mareca strepera)*
Graugans (*Anser anser)*	Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis)*
Graureiher (*Ardea cinerea)*	Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris)*
Haubentaucher (*Podiceps cristatus)*	Tafelente (*Aythya ferina)*
Knäkente (*Mareca querquedula)*	Teichhuhn (*Gallinula chloropus)*
Krickente (*Anas crecca)*	Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus)*
Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)	Waldwasserläufer (*Tringa ochropus)*
Löffelente (*Spatula clypeata)*	Wasserralle (*Rallus aquaticus)*
Reiherente *(Aythya fuligula)*	Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis)*

Lebensraum

Die Arten der Gewässer und Verlandungszonen umfassen Vogelarten, die überwiegend an stehenden oder langsam fließenden, meist nährstoffreichen Binnengewässern wie Seen, Teichen, Altarmen, Moorgewässern, Gräben und Flussabschnitten mit Flachwasserbereichen vorkommen. Gemein ist ihnen der hohe Bedarf an strukturreicher Ufer- und Verlandungsvegetation aus Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und teils Gebüsch- oder Gehölzsukzession, die Deckung für Brutplätze und Nahrungssuche bietet, häufig in Kombination mit kleinen offenen Wasser- oder Schlickflächen. Die Arten besiedeln dabei sowohl natürliche Niedermoor- und Auenbereiche als auch eine Vielzahl künstlicher oder sekundärer Habitate wie Fisch- und Klärteiche, Abbaugewässer, Spülfelder oder Parkgewässer im Siedlungsraum, meiden jedoch überwiegend schnell fließende oder weitgehend vegetationsfreie Gewässer (ANDRETZKE et al. 2025).

Innerhalb dieser Gilde besitzen einzelne Arten besondere Ansprüche. So nutzt die Bekassine beispielsweise vor allem nasse bis feuchte Flächen mit deckungsreicher, aber nicht zu hoher Vegetation in Mooren, Sumpfgebieten, Feucht- und Nassgrünland sowie Verlandungszonen und baut ihr Nest gut versteckt in Bülten und Kaupen von Seggen, Binsen und Gräsern. Der Flussregenpfeifer hingegen ist an vegetationsarme, kiesig-sandige Uferstrukturen gebunden und brütet heute überwiegend auf künstlich entstandenen, offenen Substratflächen von Abgrabungen, Spülfeldern oder abgelassenen Teichen, meist in Gewässernähe. Der Eisvogel benötigt möglichst krautfreie Bodenabbruchkanten für das Graben seiner Nisthöhlen, während für das Tüpfelsumpfhuhn vor allem kleinflächige, offene Wasser- und Schlammflächen wichtig sind. Arten wie Graugans, Schnatter-, Löffel-, Tafel- und Reiherente sowie Rothals- und Zwergtaucher repräsentieren typische Stillgewässerbewohner eutropher bis mäßig eutropher Seen und Teiche mit gut ausgeprägten Verlandungszonen (ANDRETZKE et al. 2025).

Für die Graugans ist die Nähe zu Äsungsflächen wichtig. Ihre Nester legen sie überwiegend am Boden (häufig in ausgedehnten Großröhrichten oder auf Inseln) und manchmal auch erhöht (z.B. auf Baumstümpfen oder in Großvogelnestern) an. Eine gut entwickelte Unterwasservegetation ist besonders für die Schnatterente wichtig, welche ebenfalls am Boden, teilweise leicht erhöht und an dich verwachsenen Plätzen brütet. Die Löffelente bevorzugt meist

offene Landschaften, kommt aber auch an Gräben, Fisch- und Klärteichen sowie Speicherbecken vor. In der Regel brütet sie auf dem Boden in direkter Wassernähe der Verlandungszone oder in Seggenbulten, welche von Wasser umgeben sind. Auch die Tafel- und die Reiherenten bevorzugen nah am Wasser gelegene Neststandorte. Sowohl der Rothals- als auch der Zwergtaucher nutzen an Pflanzen verankerte Schwimmnester auf offener Wasserfläche oder in Verlandungszonen. Die Schellente nimmt dagegen eine Sonderstellung als Höhlenbrüter ein, indem sie Baumhöhlen und Nistkästen in waldnahen Stillgewässerlandschaften besiedelt. Koloniebrüter wie Graureiher und Lachmöwe sind auf geeignete Baum- bzw. Inselstrukturen angewiesen: der Graureiher brütet überwiegend hoch in Laub- und Nadelbäumen in Gewässernähe, während die Lachmöwe Verlandungszonen und störungsarme Inseln größerer Gewässer und Vernässungsflächen nutzt und ihre Nester in der Vegetation auf trockener Unterlage anlegt. Schlagschwirl und Sumpfrohrsänger sind charakteristische Vertreter dichter Brennnessel- und Hochstaudenfluren im Randbereich von Au- und Bruchwäldern, wo sie ihre Nester bodennah beziehungsweise in hochstieligen Stauden an Bestandsrändern bauen. Die Gebirgsstelze baut ihre Nester in Erdlöchern oder Mauernischen. Das Teichhuhn wiederum zeigt eine ausgeprägte Bindung an gehölzreiche Ufer- und Röhrichtzonen stehender oder langsam fließender nährstoffreicher Gewässer und legt seine Nester überwiegend im Röhricht oder in Ufergehölzen an. Der Waldwasserläufer schließlich kombiniert gewässerreiche, störungsarme Waldinnenbereiche mit deckungsreichen Brutbäumen – meist junge Nadelgehölze mit vorjährigen Drosselnestern – und angrenzenden vegetationsfreien Ufer- und Schlammflächen zur Nahrungssuche und steht damit exemplarisch für Arten, die die Schnittstelle zwischen Waldhabitat und Feuchtgebiet nutzen (LFULG 2022, online & LFU 2024, online).

Die im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ vorkommenden Still- und Fließgewässer weisen daher eine besondere Bedeutung als Brut-, und Rasthabitate für die Arten der Gewässer und Verlandungszonen auf. Vor allem die Große Moorlinse ist für einige der Arten von großer Bedeutung als Bruthabitat. Neben den natürlichen Stillgewässern sind im Vogelschutzgebiet auch die Großen und Kleinen Reinigungsteiche sowie die Gräben im Hobrechtswald als Lebensraum von Bedeutung.

Vorkommen im Schutzgebiet

Die Vorkommen der Arten der Gewässer und Verlandungszonen konzentrieren sich auf die stehenden (Teiche, Seen) und fließenden (Flüsse, Gräben) Gewässer. Dazu zählt auch das Gebiet der Kläranlage im Hobrechtswald mit ihren künstlich angelegten großen und kleinen Reinigungsteichen und Abwasserbecken sowie dazugehörigen Gräben. Ebenso bedeutsam sind die Karower Teiche im Süden des faktischen Vogelschutzgebiets mit Verlandungszonen und anschließenden Bruchbereichen sowie umliegenden Wald und Wiesenflächen. Über den Weidenteich, Schilfteich, Ententeich und Inselteich verteilt sich hier eine Vielzahl der kartierten Individuen dieser Gilde. Gleiches gilt für die beiden Moorlinsen und die angrenzenden Grabengebiete. Darüber hinaus stellen sich auch die Bogenseekette und die mit mehreren Gräben durchzogene Lietzengrabenniederung als wertvolle Biotope für Arten der Gewässer und Verlandungszonen heraus.

An der Großen Moorlinse liegen zentrale Vorkommen von Graugans (mit höchster Bedeutung als Brut-, Rast- und Schlafplatz), Graureiher, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Lachmöwe, Löffel-, Schell- und Schnatterente, Rohrschwirl, Teich- und Blässhuhn, Wasserralle sowie Zwergtaucher; viele dieser Arten nutzen zusätzlich den Bogensee, den Schilfteich und die Reinigungsteiche.

Nördlich der großen Moorlinse im Bereich der feuchten Grünlandbrache mit angrenzendem Gehölzbestand (d.h. in einem von Gehölzen geschützten Feuchtgebiet) lebt der Schlagschwirl, welcher damit seinen sonstigen Lebensraum (Lietzengrabenniederung) erweitert.

Die Kleine Moorlinse ist von Bedeutung für Graugans, Löffel-, Reiher- und Krickente, Bekassine, Teich- und Blässhuhn, Schnatterente sowie Waldwasserläufer, Wasserralle und auch Zwergtaucher. Die Knäkente wurde ausschließlich in der Kleinen Moorlinse vorgefunden und auch der Flussregenpfeifer ist ausschließlich auf der Kleinen Moorinsel vertreten. Der Drosselrohrsänger wurde dagegen mit Ausnahme der Kleinen Moorlinse in allen Teichgebieten nachgewiesen.

Im Weidenheger wurden u. a. Rohrschwirl, Schnatter- und Schellente, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Waldwasserläufer und Zwergtaucher nachgewiesen; der Charakter des Gewässers bietet insbesondere für den Waldwasserläufer vergleichsweise günstige Habitatbedingungen im Vergleich zur stärker gestörten Waldzunge mit Kleiner Moorlinse.

Die Karower Teiche stellen weiterhin insbesondere für Graugans (wichtige Mauser- und Ausweichgewässer), Bläss- und Teichhuhn, Hauben- und Rothalstaucher, Rohrschwirl, Sumpfrohrsänger, Zwergtaucher und Krick-, Reiher-, Schnatter- und Schellente bedeutende Brut- und Rastgebiete dar, wobei die Schellente als Höhlenbrüter u. a. im Bucher Karpfenteich in einer Baumhöhle am Westufer brütet.

Die Lietzengrabenniederung und der Bereich Lietzengraben Süd sind wichtige Kernhabitate für Bekassine, Schnatterente, Beutel- und Bartmeise, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Schlag- und Rohrschwirl, Teich- und Tüpfelsumpfhuhn, Krickente, Waldwasserläufer sowie Wasserralle, aber auch wichtig für die Graugans und stellen damit einen zentralen Schwerpunkt der Feuchtgrünland- und Röhrichtarten dar. Das Grabensystem von Lietzengraben und Seegraben mit Bogensee und Karpfenteichen bildet darüber hinaus den wichtigsten Eisvogellebensraum im Schutzgebiet.

Die Bogenseekette mit dem Bogensee und Röhrichtbeständen bietet weiterhin Lebensraum vor allem für Graugans, Blässhuhn, Krick- und Schellente, Teichhuhn, Graureiher, Rohrschwirl, Wasserralle und Zwergtaucher. Die Gebirgsstelze nutzt v. a. den Graben im nördlichen Bucher Altforst sowie den Seegraben.

Die Reinigungsteiche werden ebenfalls von einer Vielzahl an Arten genutzt. Dazu gehören Blässhuhn, Schnatter- und Schellente sowie die Graugans (jeweils sowohl Große & Kleine Reinigungsteiche), die Reiherente an den Kleinen Reinigungsteichen sowie Graureiher, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher jeweils an Großen Reinigungsteichen. Graureiher, Wasserralle und Zwergtauch sind weiterhin am Schilfteich gesichtet worden.

Darüber zeigen einzelne Arten Unregelmäßigkeiten bzw. einen starken Fokus bei der Wahl ihres Lebensraums: Die Tafelente brütet genauso wie die Bartmeise und der Schwarzhalstaucher nur unregelmäßig im Gebiet. Beim Waldwasserläufer besteht in der Waldzunge lediglich Brutverdacht – aufgrund der starken Störungen und schwankenden Wasserstände wird ein echtes Brutvorkommen dort kritisch bewertet –, während sichere Nachweise aus der Lietzengrabenniederung, dem Weidenheger und der Kleinen Moorlinse vorliegen. Der Teichrohrsänger ist die häufigste Art der Rohrsänger im Gebiet und kommt an den Röhrichtzonen aller Teiche vor. Der Sumpfrohrsänger bevorzugt im Gebiet die Ränder von Gräben, Teichen und Röhrichtzonen als Brutplatz und kommt schwerpunktmäßig in der Lietzengrabenniederung vor; darüber hinaus auch im Bereich Karower Teiche, der Ackerfläche Pyrotechnik, in der

Umgebung der Moorlinsen, am Westrand des Schutzgebiets Richtung Schönerlinde sowie in den Feuchtgebieten des Hobrechtswaldes.

Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Sumpfrohrsänger, Bekassine, Schnatterente, Schellente, Wasserralle, Zwergtaucher und Graugans haben im Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ihr Hauptverbreitungsgebiet im Vergleich mit den anderen Berliner SPA, was die überregionale Bedeutung des Gebietes für diese Arten unterstreicht.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Eine mögliche Verschlechterung als Habitat aufgrund stark schwankender Wasserstände oder temporäres Trockenfallen von Gewässerhabitaten (u.a. kleine Moorlinse) ist denkbar. Gewässerflächen können dann zeitweise von Brutvögeln nicht mehr als Habitat genutzt werden und der Prädatorendruck am Gewässer erhöht sich. Beispielsweise verändern sich die Habitateigenschaften der Kleinen Moorlinse durch eine zunehmende Verbuschung des Südufers. Ziel ist es daher, die beginnende Verbuschung der Kleinen Moorlinse zu verringern. Ein Anstieg des Wasserspiegels, der durch eine verstopfte Ableitung verursacht wurde, führte dazu, dass sich die Wasserfläche der Kleinen Moorlinse vergrößerte. Dadurch entstanden vegetationsarme, feuchte Flächen, die als Brutplätze für Flussregenpfeifer und teilweise auch für Kiebitze dienen. Eine fortschreitende Verbuschung mit Salix-Arten, die am Südrand des Gewässers auftritt, sollte unterbunden werden, um die Brutplätze für diese Arten zu erhalten.

Bestandsentwicklung

In der ökologischen Gilde der Gewässer und Verlandungszonen findet sich eine Vielzahl an Arten, für die eine stabile oder zunehmende Bestandsentwicklung beobachtet werden kann, sodass diese Arten als ungefährdet eingestuft werden können. Dazu gehören vor allem die mittelhäufig vorkommenden Arten Graugans (mit 180 bis 250 Brutpaaren in Berlin) und der Graureiher (150-250 BP in Berlin). Aber auch die die seltenen Arten Eisvogel (30-40 BP in Berlin), Lachmöwe (25-60 BP in Berlin), Gebirgsstelze (20-30 BP in Berlin), Rohrschwirl (ebenfalls 20-30 BP in Berlin), Rothalstaucher (14-17 BP in Berlin), Schellente (zehn bis 15 BP in Berlin) sowie die sehr seltenen Arten Bartmeise (fünf bis zehn BP in Berlin) und Schnatterente (eine bis sieben BP in Berlin). Als ungefährdet wurden aber auch der Teichrohrsänger (400-600 BP in Berlin, mittelhäufig) und der Haubentaucher (150-180 BP in Berlin, mittelhäufig) klassifiziert, obwohl sie im Kurzzeittrend eine abnehmende Tendenz des Bestandes zeigen. Der Langzeittrend ist für diese beiden Arten dagegen stabil.

Auch die seltene Wasserralle (20-35 BP in Berlin) gilt nun ebenfalls als ungefährdet, da sie aus der Vorwarnliste entlassen werden konnte. Der Grund dafür ist der jetzt positive Kurzzeittrend für diese Art. Auf lange Sicht weist die Art eine stabile Bestandsentwicklung auf. Durch die Herabstufung und den zunehmenden Kurzzeittrend zählt die Wasserralle gemäß der Roten Liste Berlin zu den „Gewinnern“ der letzten zehn bis 15 Jahre.

Der seltene Schilfrohrsänger (25-40 BP in Berlin) gehört ebenfalls den „Gewinnern“ der letzten zehn bis 15 Jahre an, da er aus der Roten Liste in die Vorwarnliste entlassen wurde und einen stabilen Kurzzeittrend aufweist. Die Zunahme ist vermutlich überregional induziert. Die Vorkommen in Berlin sind weitgehend auf die Schutzgebiete beschränkt. In Berlin profitiert die Art demnach von der Sicherung und Pflege von städtischen Schutzgebieten. Der Langzeittrend weist dagegen auf eine Bestandsabnahme hin.

Der Drosselrohrsänger (200-250 BP in Berlin, mittelhäufig) und die Reiherente (10-25 BP in Berlin, selten) sind ebenfalls Arten der Vorwarnliste. Während sich der Langzeittrend des Drosselrohrsängers stabil zeigt, wurde für die Reiherente eine sehr starke Abnahme festgestellt.

Grund für die Abnahme könnte die Zunahme von Störungen durch den Menschen und von ihm geförderter Tierarten in der Landschaft und an Gewässern/Gewässerufern sein. Auch der Rückgang von Feuchtlebensräumen und die Degeneration oder Austrocknung von Verlandungszonen und Röhrrichtbeständen stellt für die Reiherente eine Herausforderung dar. Sie zählt deshalb gemäß der Roten Liste Berlin als „Verlierer“ der letzten zehn bis 15 Jahre. Der Kurzzeittrend zeigt dagegen eine Zunahme für den Bestand der Reiherente und eine Abnahme für den des Drosselrohrsängers.

Darüber hinaus gibt es innerhalb der Gilde der Gewässer und Verlandungszonen neben der Reiherente noch weitere „Verlierer“ der letzten zehn bis 15 Jahre. Das sind die mittelhäufig in Berlin vertretenen Arten Zwergtaucher (40-70 BP in Berlin) und Sumpfrohrsänger (200-400 BP in Berlin), der sehr seltene Schlagschwirl (1-5 BP in Berlin) und die beiden extrem seltenen Arten Beutelmeise und Tafelente (jeweils max. 3 BP in Berlin).

Diese Arten werden vornehmlich durch den starken Druck auf Feuchtgebiete (Schlagschwirl) sowie im Speziellen durch den Rückgang von Feuchtlebensräumen und die Degeneration oder Austrocknung von Verlandungszonen und Röhrrichtbeständen (Zwergtaucher, Beutelmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente) beeinträchtigt. Auch die Zunahme an Störungen durch den Menschen und von ihm geförderter Tierarten in der Landschaft und an Gewässern ist ein wichtiger Faktor (Tafelente). Die Tafelente brütet in Berlin und auch im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ deshalb nicht mehr jährlich (BGMR 2026).

Bis auf den Zwergtaucher, welcher immerhin einen abnehmenden Kurzzeittrend aufweist, ist ihnen allen gemeinsam, dass ihr Kurzzeittrend sehr stark abnehmend ist. Der Langzeittrend der unterschiedlichen Arten ist dagegen verschieden (abnehmend für Zwergtaucher, Sumpfrohrsänger und Tafelente; stabil für Schlagschwirl; zunehmend für Beutelmeise und Reiherente). Daraus ergibt sich eine Gefährdung des Zwergtauchers, eine starke Gefährdung des Schlagschwirls und des Sumpfrohrsängers sowie eine Bedrohung durch Aussterben für die Beutelmeise und die Tafelente in Berlin.

Eine starke Gefährdung aufgrund des starken Drucks auf Feuchtgebiete weisen weiterhin auch die sehr seltene Bekassine (drei bis fünf BP in Berlin) sowie die ebenfalls sehr seltene Flussregenpfeifer (fünf bis zehn BP in Berlin) auf. Beide haben zwar einen stabilen Kurzzeittrend, aber einen abnehmenden Langzeittrend. Vom Aussterben bedroht sind neben der Tafelente auch die drei extrem seltenen Entenarten Knäk-, Krick- und Löffelente (jeweils noch max. ein BP in Berlin). Hierfür wird ebenfalls der starke Druck auf die Feuchtgebiete verantwortlich gemacht. Der Waldwasserläufer gilt dagegen in Berlin bereits als ausgestorben. Im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ gibt es jedoch Hinweise auf Brutplätze, allerdings ohne artspezifische Informationen zur Bestandsentwicklung (BGMR 2026). Der Schwarzhalstaucher (max. ein BP in Berlin) wurde in der Roten Liste nicht bewertet; für Bläss-, Teich- und Tüpfelsumpfhuhn macht die RL B keine Aussagen.

Arten des Feuchtgrünlandes

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Lebensraum

Brutvogelarten des Feuchtgrünlands nutzen in der Regel großräumige, weitgehend offene Grünlandflächen mit dauerhaft hoher oder zumindest wechselfeuchter Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden. Dazu zählt auch der Wiesenpieper, der vor allem extensiv genutztes, feuchtes Grünland, waldfreie Moore, feuchte Heidegebiete, Wiesentäler der Mittelgebirge sowie extensive Ruderalflächen, ehemalige Abtorfungsflächen, größere Waldblößen, Kahlschläge und junge Sukzessionsflächen auf bindigen Böden besiedelt. Für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, zugleich stark strukturierter und deckungsreicher Gras- und Krautvegetation sowie ein unebenes Bodenrelief entscheidend, wobei die Bodenvegetation ausreichend Deckung für das Nest bieten, die Fortbewegung und Nahrungssuche aber nicht behindern darf. Ergänzend benötigt die Art erhöhte Ansitzwarten wie kleine Gebüsche, Weidezäune oder Hochstaudenfluren, bei insgesamt gehölzarmem Landschaftsbild, während trockene Sand- und Heidegebiete gemieden werden (ANDRETZKE et al. 2025; LFULG 2022, online).

Vorkommen im Schutzgebiet

Der Wiesenpieper wurde im faktischen Vogelschutzgebiet westlich der Großen Moorlinse (im Bereich der Grünlandbrache) und im Südwesten des NSG Lietzengrabenniederung (Feuchtgrünland nahe/westlich des Alten Lietzengrabens) nachgewiesen.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Zu den Lebensräumen des Feuchtgrünlandes werden keine Aussagen getroffen.

Bestandsentwicklung

Der Wiesenpieper lebt laut Roter Liste Berlin mit maximal einem Brutpaar innerhalb der Stadtgrenzen und ist somit extrem selten. Der Bodenbrüter ist aufgrund des abnehmenden Bestandstrends (deutliche Abnahme im Kurzzeittrend und sehr starke Abnahme im Langzeittrend) vom Aussterben bedroht, allerdings zeigen bereits die Funde im Vogelschutzgebiet, dass es mehr als ein Revier der Art – wie von der RL B zugrunde gelegt – in Berlin zu geben scheint.

Arten des Offenlandes

Bachstelze (*Motacilla alba*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Grauammer (*Emberiza citrinella)*
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Schafstelze (*Motacilla flava*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Lebensraum

Diese Artengruppe ist auf weitgehend offene, oft großflächige Landschaften mit karger, niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation angewiesen, in denen Nistplätze und freie Bodenbereiche in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Typische Lebensräume sind intensiv oder

extensiv genutztes Grünland und Ackerflächen, Hoch- und Niedermoore, Heiden, Salzwiesen, Dünen- und Dünentäler, Brand- und Kahlschlagflächen sowie großflächige Ruderal- und Sukzessionsstadien, einschließlich Abbauflächen, Flugplätze und Rieselfelder. Gemeinsame Schlüsselstrukturen sind spärlich bewachsene, sonnenexponierte Böden, Saumbiotope wie Feldraine, Wege- und Grabenränder sowie offene Lichtungen und Windwurfflächen, wobei Gehölze in der Umgebung höchstens toleriert werden und dichte Waldränder oder geschlossenes Waldinnere weitgehend gemieden werden (ANDRETZKE et al. 2025).

Innerhalb dieser Gilde besitzen einzelne Arten besondere Ansprüche. Zum Beispiel besiedelt die Feldlerche vor allem die offene Feldflur sowie größere Rodungsinseln und Kahlschläge und baut als Bodenbrüter ihr Nest in wenige Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation (LFU 2024, online). Der Feldschwirl nutzt ebenfalls offenes Gelände, benötigt aber flächig niedrige Vegetation, die ihm Deckung bietet und gleichzeitig ausreichend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen als Sing- und Ansitzwarten; sein Nest befindet sich am Boden oder knapp darüber in dichter Vegetation (ebd.). Die Grauammer bewohnt offene Landschaften wie extensive Grünländer, Äcker, Brachen sowie Ruderal- und Sukzessionsflächen und ist dabei auf einzelne Gehölze oder höhere Stauden als Singwarten angewiesen; sie legt ihr Nest in krautiger Vegetation am Boden oder bis etwa einen Meter Höhe an (LFULG 2022, online). Der Kiebitz ist charakteristischer Brutvogel flacher, weithin offener, gehölzarmer und wenig strukturierter Landschaften mit lückiger oder kurzer Vegetation und besiedelt vor allem feuchte oder zeitweilig überstaute Standorte wie Nassstellen in Äckern, Überschwemmungsflächen, kurzrasige Grünländer, Salzwiesen, Schlammflächen und lückige Ruderalfluren, wobei sein Bodennest meist auf leicht erhöhten, kahlen bis spärlich bewachsenen Stellen liegt (ebd.). Die Schafstelze nutzt offene, gehölzarme Kulturlandschaften und kommt zunehmend in Ackergebieten mit Raps, Getreide, Klee und Hackfrüchten sowie in extensiv genutztem Weideland vor; sie baut ihr Nest fast immer am Boden in dichter Gras- und Krautvegetation (ebd.). Das Schwarzkehlchen schließlich brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und ist auf Jagd- und Singwarten wie Hochstauden, Schilfhalme, Gebüsche oder Pfosten angewiesen, wobei sein Nest in kleinen, durch Vegetation abgeschirmten Bodenmulden angelegt wird (ebd.).

Im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ist für die Gilde der Offenlandarten daher vor allem das offene Gelände mit flächig niedriger/lückiger Vegetation von Bedeutung, welche vor allem in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südwesten und Südosten des Gebiets sowie in der Lietzengrabenniederung anzutreffen sind.

Vorkommen im Schutzgebiet

Die Arten des Offenlandes wurden im faktischen Vogelschutzgebiet insbesondere auf Ackerflächen und auf Grasland nachgewiesen. Dazu gehören v.a. das Ackerland rings um die Große und Kleine Moorlinse und die Grünlandflächen der Lietzengrabenniederung, wo eine Vielfalt an Offenlandarten gesichtet wurde.

Die Feldlerche ist die am häufigsten im Gebiet vorkommende Offenlandart und wurde zusätzlich zu den eben beschriebenen Bereichen auch entlang der Bucher Straße, auf Ackerflächen zwischen Schönerlinder Straße und westlich gelegener Grenze zu Brandenburg, Ackerflächen westlich der Karower Teiche und zwischen Heidekrautbahn und A 10 sowie sogar im Gebiet des Hobrechtswaldes (nahe des Kleinen Reinigungsteiches, an der offensten Stelle der Waldweide) kartiert. Im Hobrechtswald (nahe des Großen Reinigungsteichs) wurde außerdem ein Feldschwirl und im Bucher Forst die Bachstelze (am Gebäude der Revierförsterei) angetroffen.

Die Fläche zwischen Heidekrautbahn und A 10 sind für Bachstelze, Feldschwirl, Grauammer, Schwarzkehlchen und Schafstelze von Bedeutung. Letztere findet sich auch in den westlich davon gelegenen Ackerflächen sowie im Bereich der Pyrotechnikfläche. Den Saumbereich der Ackerfläche Pyrotechnik besiedelt auch das Schwarzkehlchen.

Die Wachtel tritt im faktischen Vogelschutzgebiet nur unregelmäßig auf und brütet wenn dann im Bereich der Ackerflächen und Grünlandbrachen/Staudensäume zwischen den Moorlinsen. Dieser Bereich wird dagegen regelmäßig auch von Schwarzkehlchen, Schafstelze, Kiebitz, Braunkehlchen und der südliche Röhrichtrand auch vom Feldschwirl besiedelt. Die Ackerflächen westlich der Karower Teiche werden zudem von der Grauammer genutzt. Auf den Weideflächen und/oder in den Röhrichtrandbereichen der Lietzengrabenniederung sind sowohl Grauammer, Schafstelze als auch Schwarzkehlchen verbreitet.

Am Rand der Streuobstwiese südöstlich der Großen Reinigungsteiche wurde außerdem der Feldschwirl nachgewiesen. Die Arten des Offenlandes brüten im Bereich der Ackerflächen um die Moorlinsen, westlich der Karower Teiche, im Westen des Gebiets nahe Schönerlinde, westlich des NSG Lietzengrabenniederung und zwischen Heidekrautbahn und A 10. Darüber hinaus ist das beweidete Feuchtgrünland in der südlichen Lietzengrabenniederung ein wichtiger Lebensraum für Offenlandarten.

Für die Arten Braunkehlchen, Feldschwirl, Kiebitz und Schafstelze ist das faktische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ das Hauptverbreitungsgebiet unter den Vogelschutzgebieten Berlins. Für die Vorkommen der Feldlerche gehört das Gebiet zu den Top-5 Gebieten Berlins. Darüber hinaus sind Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Feldschwirl in der zugänglichen Landwirtschaftsfläche zwischen der Großen und Kleinen Moorlinse zu erwarten.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Im Bereich der Brache rund um die Große Moorlinse haben sich die Grasbestände stark verfilzt, wodurch für das Braunkehlchen und andere Wiesenbrüter ungünstige Habitatbedingungen entstehen. Diese Wiesenbrüter sind auf offenes Gelände angewiesen, sodass die dicht verfilzte Brache für sie kaum noch nutzbar ist. Zur Optimierung des Habitats werden eine regelmäßige Mahd oder eine Beweidung der Fläche empfohlen.

Die Wasserfläche der Kleinen Moorlinse hat sich vergrößert, weil eine verstopfte Ableitung zu einem Anstieg des Wasserspiegels geführt hat. Dadurch sind vegetationsarme, feuchte Bereiche entstanden, die dem Kiebitz als Brutplatz dienen. Am Südrand des Gewässers breitet sich zunehmend eine Verbuschung mit Salix-Arten aus, die unterbunden werden sollte, damit diese Brutplätze erhalten bleiben.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Westen zeigen eine geringe Vielfalt an Brutvögeln. Zu ihrer Aufwertung bietet sich eine stärkere Gliederung der Agrarlandschaft an, etwa durch Heckenstrukturen mit angrenzenden Blühstreifen, größere Drillabstände sowie die Anlage von Randstreifen, die zumindest abschnittsweise umgesetzt werden könnten. Auf diese Weise ließen sich das Brut- und Nahrungsangebot für Feldlerchen und Schafstelzen verbessern. Darüber hinaus sollte auf einen sofortigen Umbruch von Mais- und Getreidestoppeln verzichtet werden, das heißt, die Stoppeln sollten bis zum Herbst stehen bleiben. Dies verbessert das Nahrungsangebot für rastende Kraniche und Gänse in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Schlafplätzen an der Moorlinse, in der Lietzengrabenniederung und an den Karower Teichen, und spart so Energie für den Vogelzug.

Bestandsentwicklung

Für die mittelhäufig vorkommende Grauammer (80-120 BP in Berlin) und das ebenfalls mittelhäufig vorkommende Schwarzkehlchen (70-120 BP in Berlin) konnte zuletzt ein positiver Kurzzeittrend identifiziert werden. Auch im Langzeittrend zeigt sich eine zunehmende Bestandsentwicklung für das Schwarzkehlchen und eine stabile Bestandsentwicklung für die Grauammer. Die Bestände dieser beiden Arten gelten daher als ungefährdet. Ähnliches gilt für die im Berliner Stadtgebiet häufig vorkommende Feldlerche (650-700 BP in Berlin), welche stabile Bestände im Kurz- und Langzeittrend aufweist (ihr Hauptverbreitungsgebiet ist das Tempelhofer Feld und die Gatower Feldflur) und damit ebenfalls als ungefährdet eingestuft ist. Allerdings ist für die Feldlerche zu erwarten, dass sich die Situation in den nächsten zwölf Jahren verschlechtert, da große Verluste von Ackerflächen am Stadtrand für die Schaffung von Wohnraum und damit große Verluste an Feldlerchen-Lebensraum abzusehen sind (BGMR 2026).

Die mittelhäufig vorkommende Bachstelze (150-250 BP in Berlin) konnte aufgrund eines verbesserten Kurzzeittrends sogar aus der Vorwarnliste entlassen werden, sodass sie nun ebenfalls als ungefährdet eingestuft wird. Allerdings zeigt der Kurzzeittrend bislang trotzdem noch eine starke Abnahme an, während der Langzeittrend noch eine stabile Bestandsentwicklung für die Bachstelze aufzeigt.

Stark gefährdet ist dagegen die sehr seltene Wachtel (fünf bis zehn BP in Berlin). Während ihr Bestand 2013 noch als zunehmend eingestuft wurde, zeigt sich nun lediglich ein stabiler Kurzzeittrend und darüber hinaus ein abnehmender Langzeittrend.

Mit vier von neun Arten der Gilde des Offenlandes ist außerdem ein Großteil dieser Gilde vom Aussterben bedroht. Dazu zählt der sehr seltene Kiebitz (fünf bis sieben BP in Berlin), welcher auf die in Berlin rückgängigen und von Degeneration und Austrocknung betroffenen Feuchtgebiete angewiesen ist. Sein Kurzzeittrend ist zwar stabil, der Langzeittrend zeigt jedoch eine deutliche Abnahme. Auch die in Berlin seltene bodenbrütende Schafstelze (20-30 BP in Berlin) droht aufgrund des starken Drucks auf Feuchtgebiete auszusterben. Ihr Kurzzeittrend zeigt eine sehr starke Abnahmen von mindestens 50 % und auch der Langzeittrend lässt Rückschlüsse auf eine deutliche Abnahme zu. Der Rückgang von Feuchtlebensräumen und die Degeneration oder Austrocknung von Verlandungszonen und Röhrichtbeständen bedroht weiterhin das seltene Braunkehlchen (15-30 BP in Berlin) und den ebenfalls seltenen Feldschwirl (30-50 BP in Berlin) existenziell. Diese beiden Arten werden gemäß der Roten Liste Berlin auch wieder als „Verlierer“ der letzten zehn bis 15 Jahre gelistet. Die massive Abnahme in allen Brutgebieten wird für das Braunkehlchen auf den Rückgang nicht überdüngter, ausgedehnter und strukturreicher Wiesenlandschaften mit Brachen und für den Feldschwirl auf die Austrocknung und den Wegfall brachfallender Feuchtwiesen zurückgeführt.

Arten des Halboffenlandes

Heidelerche *(Lullula arborea,* Anhang I VSRL)

Neuntöter *(Lanius collurio,* Anhang I VSRL)

Sperbergrasmücke *(Curruca nisoria,* Anhang I VSRL)

Baumpieper *(Anthus trivialis)*

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*

Girlitz *(Serinus serinus)*

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Grünspecht *(Picus viridis)*

Karmingimpel *(Carpodacus erythrinus)*

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*

Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

Lebensraum

Die Arten des Halboffenlandes sind auf mosaikartig strukturierte Landschaften angewiesen, in denen offene oder kurzgrasige Flächen mit Gebüschen, Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern eng verzahnt sind. Gemeinsam ist den Arten der Bedarf an strukturreichen Strauch- und Gehölzelementen als Nist- und Ansitzstrukturen sowie an Hochstaudenfluren, Brachen, Ruderalflächen und anderen Saumbiotopen als wichtige Nahrungshabitate. Die Vögel besiedeln dabei sowohl Agrarlandschaften mit Hecken, Knicks und Brachen als auch Siedlungsräume mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Gartenstadträumen, meiden jedoch meist geschlossene, dichte Waldinnenbereiche und benötigen ein hohes Maß an kleinräumiger Vielfalt und Übergangsbereichen zwischen Offenland und Gehölzbeständen (ANDRETZKE et al. 2025).

Eine Sonderstellung innerhalb der Gilde der Brutvogelarten des Halboffenlandes besitzen der Baumpieper und die Goldammer, da sie die einzigen Bodenbrüter dieser Gilde sind. Die Goldammer brütet gewöhnlich in trockenem, halboffenem Gelände mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen und legt ihr Napfnest am Boden oder in Bodennähe in strukturreicher Vegetation an. Der Baumpieper braucht während der Fortpflanzungszeit Habitate mit hohen Bäumen oder Sträuchern, in deren Umfeld sich genügend lichte, sonnenexponierte Bereiche mit höherer Kraut- und Grasvegetation finden (LFU 2024, online).

Die Heidelerche meidet steile Hanglagen ohne flachere Bereiche, bevorzugt stattdessen Standorte mit vorhandenen Sandbadelätzen und Singwarten (Gebüsche). Der Neuntöter kommt dagegen oft mit weniger Gebüschen zurecht, solange es kurzrasige Nahrungshabitate mit Jagd- und Sitzwarten gibt. Die Sperbergrasmücke besiedelt häufig Habitate in Nachbarschaft zu Neuntötern und bevorzugt deutlich wärmebegünstigte Standorte (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ konnten zahlreiche Arten der Gilde des Halboffenlandes nachgewiesen werden, insbesondere in der Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde und im Hobrechtswald, aber auch im Westen und Südosten des Schutzgebiets.

Besonders hervorzuheben ist die Goldammer, die die zweithöchste Anzahl aller erfassten Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet erreicht und ihre höchsten Brutdichten in den nicht oder nur eingeschränkt zugänglichen halboffenen Waldweideflächen des Hobrechtswaldes, der Karower Teiche, der südwestlichen Lietzengrabenniederung, südlich Schönerlinde, auf der Pyrotechnikfläche sowie im Umfeld der Moorlinsen und zwischen Heidekrautbahn und A 10 erzielt; zudem brütet sie in den Feldgehölzen der westlichen und südlichen Landwirtschaftsflächen.
Der Baumpieper stellt mit der dritthöchsten Nachweiszahl eine weitere Leitart dar und erreicht im faktischen Vogelschutzgebiet sein Hauptverbreitungsgebiet innerhalb der Berliner Vogelschutzgebiete: Er brütet flächendeckend im Hobrechtswald, mit besonders hohen Dichten in den lichten Waldweideflächen mit lockeren Baumbeständen, in den Waldweidegebieten der Karower Teiche, in Gehölzbeständen zwischen Heidekrautbahn und A 10, im westlichen Bucher Forst, entlang der Schönerlinder Straße sowie innerhalb der Waldweidefläche westlich des Bogensees, wo weitere Brutplätze zu erwarten sind. Beide Arten nutzen bevorzugt die teils zusammengebrochenen, lichten Aufforstungen der ehemaligen Rieselflächen des Hobrechtswaldes und treten dort in hoher Dichte auf.

Auch die drei Anhang-I-Arten VSRL Sperbergrasmücke, Heidelerche und Neuntöter weisen ihre Vorkommensschwerpunkte in den halboffenen, strukturreichen und teils trockenen Bereichen der Waldweidelandschaft des Hobrechtswaldes auf. Die Sperbergrasmücke wurde dort mit fünf Brutpaaren erfasst; weitere Vorkommen mit jeweils mindestens zwei Brutpaaren befinden sich in den lockeren Gehölzlandschaften östlich und südlich der Lietzengrabenniederung sowie in der „Vorbehaltsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ südlich der Heidekrautbahn. Die Heidelerche besiedelt insbesondere die offenen, trocken geprägten Waldweideflächen, vor allem im Teilbereich „Riesel-Hobrechtsfelde West“ nördlich und südlich der Kleinen Reinigungsteiche sowie in den nicht begehbaren Weideflächen zwischen Lietzengraben und Seegraben. Der Neuntöter ist mit insgesamt 46 Brutpaaren die häufigste Brutvogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Schutzgebiet und kommt – mit Ausnahme des Bucher Altforstes und der Feuchtgebiete – in allen Teilräumen des Schutzgebiets vor; über 20 Brutpaare konzentrieren sich dabei jedoch auf die lichten Waldweideflächen des Hobrechtswaldes.

Weitere charakteristische Vertreter dieser Gilde sind der Girlitz, der an der südexponierten Waldzunge nordwestlich der Moorlinse sowie am östlichen Rand des Schutzgebiets nahe dem Gut Hobrechtsfelde nachgewiesen wurde, und der Bluthänfling, der vor allem in locker stehenden Gehölzbeständen innerhalb der Offenlandbereiche und entlang der Gräben brütet – insbesondere in den Gehölzen des NSG Lietzengrabenniederung, an grabenbegleitenden Gehölzen im Umfeld der Kleinen Moorlinse und der Pyrotechnikfläche sowie zwischen Heidekrautbahn und A 10. Der Karmingimpel wurde im Gehölzbestand östlich des stark frequentierten Radfernwegs Berlin–Usedom südlich der Großen Moorlinse festgestellt. Dorngrasmücke und Klappergrasmücke besiedeln vor allem Feldgehölze, Dornengebüsche und -hecken in der Lietzengrabenniederung, im Bereich der Reinigungsteiche des Hobrechtswaldes, an der Ackerfläche südlich Schönerlinde, auf der Pyrotechnikfläche sowie an Gehölzsäumen östlich der Moorlinse; darüber hinaus brütet die Klappergrasmücke auch im Bereich der Karower Teiche und am südlichen Waldrand des Hobrechtswaldes und ist im Bucher Forst sowie in den nicht kartierten Waldweidegebieten zu erwarten. Beide Arten kommen zudem zwischen Heidekrautbahn und A 10 vor. Als besondere Rarität ist die Wacholderdrossel hervorzuheben, die in Berlin als Brutvogel extrem selten ist und 2022 mit einem Brutpaar in einem Baum der Waldzunge nachgewiesen werden konnte.

Vor allem der Hobrechtswald und die Lietzengrabenniederung haben somit eine besondere Bedeutung für die Gilde des Halboffenlandes. Das faktische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ist darüber hinaus auch das Hauptverbreitungsgebiet unter den Vogelschutzgebieten in Berlin für die Sperbergrasmücke und den Neuntöter und gehört innerhalb Berlins auch zu den Top5-Vorkommensgebieten der Heidelerche. Damit kommt ihm für die Halboffenlandarten, aber insbesondere für diese drei Anhang-I-Arten VSRL ein hoher Stellenwert zu.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Wichtige Bestandteile des Halboffenlandes sind Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Waldrandbereiche, aber auch Aufforstungen der ehemaligen Rieselfeldflächen (welche aufgrund von Bodenbelastungen mehr oder weniger erfolgreich waren). Es haben sich Bestände entwickelt, die teilweise von zusammengebrochenen Baumbeständen geprägt sind und deshalb eine große Vielfalt an lichten, halboffenen Lebensraumstrukturen bieten. Die zusätzliche Beweidung dieser Waldflächen (Waldweide) sorgt zusätzlich für die Erhaltung des Halboffenlandcharakters.

Bestandsentwicklung

Fünf von zwölf Arten der Gilde des Halboffenlandes gelten als ungefährdet. Die meisten davon kommen häufig vor: Davon weisen die Klappergrasmücke (1.500-3.000 BP in Berlin), die Goldammer (550-600 BP in Berlin) und die Dorngrasmücke (500-800 BP in Berlin) sowohl im Kurz- als auch im Langzeittrend eine gleichbleibende Bestandsentwicklung auf. Nur der Girlitz (2.000-2.500 BP in Berlin) zeigt im Langzeittrend sogar eine deutliche Zunahme. Die fünfte ungefährdete Art ist der Neuntöter (300-350 BP in Berlin) – eine mittelhäufige Anhang-1-Art VSRL. Langfristig gesehen ist zwar eine Bestandsabnahme zu verzeichnen, im Kurzzeittrend konnte jedoch eine Erholung des Bestandes in Form eines Zuwachses beobachtet werden.

Für die beiden ebenfalls mittelhäufigen Arten Baumpieper (200-400 BP in Berlin) und Bluthänfling (70-100 BP in Berlin) ist dagegen eine abnehmende Bestandsentwicklung im Kurz- und Langzeittrend zu erkennen. Deshalb gelten diese beiden Arten des Halboffenlandes auch als gefährdet.

Noch negativer fällt die Bilanz bei den zwei Anhang-I-Arten VSRL Heidelerche und Sperbergrasmücke aus. Sie gelten mit 40-50 bzw. 20-40 Brutpaaren in Berlin bereits als selten und weisen gleichzeitig auch eine (starke) Bestandsabnahme sowohl im Langzeit- als auch im Kurzzeittrend auf. Aus diesem Grund werden sie in der Roten Liste Berlin als stark gefährdet eingestuft und gelten als „Verlierer“ der letzten zehn bis 15 Jahre. Gründe für den Rückgang der Heidelerchen-Population werden in der Zunahme der Störungen durch den Menschen (Nutzungsdruck) und von ihm geförderter Tierarten in der Landschaft, an Gewässern und Waldrändern sowie in der Eutrophierung der Landschaft mit Aufwachsen von Vegetation gesehen. Der Rückgang der Sperbergrasmücken-Bestände könnte dagegen zum Teil durch Sukzession von Gehölzflächen erklärt werden.

Um auch für die Wacholderdrossel eine Einschätzung der Bestandsentwicklung abzugeben, reichen die vorhandenen Daten nicht aus, da die Art extrem selten (max. zwei BP in Berlin) ist. Bekannt ist jedoch, dass sie geografischen Restriktionen unterliegt, wonach sie nur sehr lokal vorkommt und der Reproduktionserfolg als ungenügend eingestuft wird. In der Roten Liste nicht bewertet wurde der Karmingimpel (max. ein Brutpaar in Berlin).

Arten der Gehölzbestände, Waldarten

Mittelspecht *(Dendrocopos medius,* Anhang I VSRL)

Schwarzspecht *(Dryocopus martius,* Anhang I VSRL)

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Hohltaube (*Columba oenas*)

Misteldrossel (*Turdus viscivorus)*

Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*

Pirol *(Oriolus oriolus)*

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)

Sprosser (*Luscinia luscinia*)

Tannenmeise (*Periparus ater*)

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Waldkauz *(Strix aluco)*

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Weidenmeise *(Poecile montanus)*

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Lebensraum

Die Arten der Gehölzbestände bzw. Waldarten nutzen überwiegend strukturreiche Laub-, Misch- und Nadelwälder, häufig mit Altholzanteil, ausgeprägter Strauch- und Krautschicht sowie einem Angebot an Höhlen, Totholz oder alten Bäumen als Nist- und Aufenthaltsstrukturen. Viele Arten besiedeln dabei sowohl natürliche Waldgesellschaften (einschließlich Au-, Bruch- und Moorwälder sowie Berg- und Krummholzzonen) als auch kleinflächige Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder Hofgehölze. Ihre Vorkommen können jedoch auch bis in gehölzreiche Siedlungsbereiche mit Gärten, Parks und Friedhöfen hineinreichen. Während einige Arten eher geschlossene, altholzreiche Bestände mit wenig Unterwuchs bevorzugen, sind andere auf lichte, vertikal gegliederte Wälder, frühe Sukzessionsstadien oder halboffene, gebüschreiche Landschaften angewiesen, sodass die Artengruppe insgesamt ein breites Spektrum an wald- und gehölzgeprägten Lebensräumen abdeckt, jedoch monotone, einschichtige Forsten ohne ausreichende Struktur und Höhlenangebot meist meidet (ANDRETZKE et al. 2025).

Einige Arten innerhalb dieser Gilde haben spezifische Lebensraumansprüche: Der Fitis besiedelt vor allem lichte Waldbestände, Waldränder und durchsonnte Gebüschlandschaften mit einschichtigen Baumbeständen, die genügend Lichteinfall und eine gut ausgeprägte Strauch- und Krautschicht aufweisen; sein Nest legt er als Bodennest in Gräsern und Kräutern an und nutzt dabei sowohl trockene als auch feuchte bis nasse Standorte (Bauer et al. 2005). Die Hohltaube ist als einzige heimische Taubenart überwiegend an Baumhöhlen gebunden und damit besonders auf alte, höhlenreiche Baumbestände angewiesen (LFULG 2022, online). Die Nachtigall nutzt dichtes Gebüsch, häufig am Waldrand oder in feuchtem Gelände, siedelt aber auch in gebüschreichen Feldgehölzen; ihre Nester werden direkt am Boden, meist am Buschrand oder entlang von Wegrändern im Krautsaum gebaut (LFU 2024, online). Die

Waldschnepfe schließlich bevorzugt strukturreiche Laub-, Misch- und Kiefernwälder mit standortfeuchten Bereichen, Feucht- und Bruchwälder sowie Moore mit Gehölzaufwuchs und feuchte Fichtenwälder in Hochlagen; entscheidend sind mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss, gut entwickelter Krautschicht, nicht zu dichter Strauchschicht sowie das Vorhandensein von Freiflächen und Lichtungen, an deren Rand sie ihr Bodennest mit freiem Anflug anlegt (LFULG 2022, online). Der Mittelspecht benötigt Bäume mit grobrissiger Borke sowie stehendes Totholz für die Nahrungsversorgung. Der Mittelspecht ist dagegen vor allem auf Wälder mit Altholzanteil (gern 80-100 Jahre alte Buchen bzw. 80 Jahre alte Kiefern) für die Anlage von Brut- und Schlafhöhlen angewiesen (ANDRETZKE et al. 2025).

Die im faktischen Vogelschutzgebiet vorhandenen dichten bis relativ lichten Waldbestände, strukturreichen Waldränder und Altforste (d.h. Bucher Altforst, Hobrechtswald, Gehölze in der Nähe zu den Moorlinsen und Karower Teichen) stellen im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ somit wichtige Lebensräume für die Arten dieser Gilde dar.

Vorkommen im Schutzgebiet

Die Kartierergebnisse spiegeln entsprechend auch die Lebensraumansprüche dieser Gilde wieder, da Vorkommen hauptsächlich im Bereich des Hobrechtswaldes, der Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde, des Bucher (Alt)Forsts und in baumbestandenen Flächen rund um die Bogenseekette, die Lietzengrabenniederung sowie die Karower Teiche verzeichnet wurden.

Die Nachweise für die Gilde der Gehölzbestände konzentrieren sich räumlich vor allem auf die Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde, den Bucher (Alt)forst sowie die baumbestandenen Bereiche rund um Bogenseekette, Lietzengrabenniederung und Karower Teiche. Für mehrere Arten wurden darüber hinaus besonders hohe Vorkommensdichten im Hobrechtswald festgestellt, sodass dieser Bereich als zentrales Kernhabitat der Gilde innerhalb des Schutzgebiets anzusehen ist. Für Gimpel, Grauschnäpper, Pirol, Wendehals und Waldlaubsänger stellt das faktische Vogelschutzgebiet darüber hinaus das Schwerpunktgebiet im Vergleich zu den anderen Berliner SPA dar; gleichzeitig gehört es zu den Top-5-Gebieten für die Misteldrossel.

Die Mönchsgrasmücke stellt die Art dar, welche von allen Brutvogelarten am häufigsten im Gebiet nachgewiesen werden konnte. Sie ist in allen Waldgebieten und flächigen Gehölzbeständen anzutreffen. Ebenfalls mit am häufigsten im faktischen Vogelschutzgebiet anzutreffen ist die Nachtigall, welche sich schwerpunktmäßig im Hobrechtswald aufhält. Eine Vielzahl weiterer Brutpaare wurde im Hobrechtswald nachgewiesen. Insbesondere die in vielen Bereichen verbreiteten Arten Pirol und Schwanzmeise, aber auch die Waldschnepfe (welche zusätzlich auch in Waldweidegebieten „Riesel West“ und „Riesel Hobrechtsfelde West“ und östlich des Bernauer Heerwegs vorkommt) und der Wendehals (welcher zusätzlich auch innerhalb des Weidenhegers gesichtet wurde) haben hier ihren Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Im nördlichen Hobrechtswald kommt die Heckenbraunelle vor, und im nordöstlichen Teil siedelt vermehrt das Sommergoldhähnchen. Außerdem besiedelt die Misteldrossel und der Grauschnäpper den Hobrechtswald. Der Fitis nutzt vor allem die Randbereiche der eingezäunten Waldweidegebiete des Hobrechtswaldes und entlang einzelner Gräben, während der zentrale, trockene und nur spärlich bestockte Bereich gemieden wird. Weitere Vorkommen des Fitis liegen am Rand der Lietzengrabenniederung (wo in den dortigen Feldgehölzen auch Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke leben) und in den Waldweidegebieten der Karower Teiche. Die Gehölze

um die Karower Teiche werden außerdem von Singdrossel, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Grauschnäpper, Nachtigall, Schwanzmeise, Trauerschnäpper und Pirol besiedelt.

Die Singdrossel ist außerdem in den Wäldern und Gehölzen um die Moorlinsen stark vertreten. Für den Gelbspötter haben die Wald- und Gehölzränder um die beiden Moorlinsen ebenfalls eine erhöhte Bedeutung. Weiterhin kommen in den Wald(rand)bereichen und Gehölzgruppen um die Moorlinsen Schwanzmeisen und Mönchsgrasmücken vor. In den Waldbereichen nördlich der Moorlinse wurden außerdem der Grauschnäpper, der Pirol und der Gartenrotschwanz identifiziert. Das Sommergoldhähnchen findet sich explizit nördlich der Kleinen Moorlinse wieder.

Sowohl die Tannenmeise als auch der Waldlaubsänger wurden ausschließlich im Bucher Altforst erfasst und teilen sich diesen Lebensraum mit Heckenbraunelle Misteldrossel, Nachtigall, Pirol, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen. Ihren Schwerpunkt in der Verbreitung haben im Bucher Altforst außerdem der Trauer- und der Grauschnäpper sowie der Gimpel. Die Hohltaube wurde darüber hinaus an spezifischen Orten des Bucher Altforstes benannt (östlich des Bogensees, nördlich der Revierförsterei Buch und im nördlichen Altforst).

Für die beiden Anhang-I-Arten VSRL (Schwarz- und Mittelspecht) stellt der Bucher Altforst ebenfalls den Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des Vogelschutzgebiets dar, da diese beiden Arten vor allem an ältere, strukturreiche Waldbestände gebunden sind. Der Mittelspecht wurde somit mit insgesamt fünf Brutpaaren ausschließlich im Bucher Altforst nachgewiesen: östlich des Bogensees, in Waldrandlage östlich der Revierförsterei Buch, mit zwei Vorkommen im Waldbereich nördlich der Schönerlinder Chaussee sowie in einem gebietsrandlichen Waldstück östlich der Hobrechtsfelder Chaussee und nördlich des Pölnitzweges. Fünf der insgesamt neun Brutpaare des Schwarzspechts besiedeln ebenfalls den Bucher Altforst. Weitere Brutpaare dieser Arte wurden in den Waldflächen um die Karower Teiche sowie in Altholzinseln der Waldweideflächen des Hobrechtswaldes und in Aufforstungsflächen westlich der Bogenseekette festgestellt.

In den Gehölzstreifen westlich der Schönerlinder Straße konnten darüber hinaus Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Pirol und Singdrossel kartiert werden. Ebenfalls lebt hier und in den straßenbegleitenden dichten Gehölzstreifen östlich der Bucher Straße der Gelbspötter. Zahlreiche Arten – darunter Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen sowie weitere Arten – kommen weiterhin im Wald- und Gehölzareal zwischen Heidekrautbahn und A 10 vor bzw. sind dort in nicht kartierten Rieselfeldaufforstungen zu erwarten.

Mit den vorhandenen Strukturen im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaften“ sind somit beste Voraussetzungen für die Gilde der Gehölzbestände und Waldarten gegeben. Dass die zwei Anhang-I-Arten VSRL Schwarz- und Mittelspecht im Vergleich zu anderen Vogelschutzgebieten Berlins hier besonders häufig vorkommen – das Schutzgebiet gehört zu den TOP-5 der Vogelschutzgebiete Berlins -, beweist die besondere Eignung dieses Geländes für die Arten dieser Gilde.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Zu den Lebensräumen dieser Gilde werden keine Aussagen getroffen.

Bestandsentwicklung

Die beiden häufigen und weit verbreiteten Arten Mönchsgrasmücke (5.000-10.000 BP in Berlin) und Nachtigall (1.900-2.500 BP in Berlin) zeigen einen zunehmenden Trend sowohl für die Kurzzeit- als auch die Langzeitbetrachtung auf und sind dementsprechend nicht gefährdet. Bei ebenfalls zunehmender Bestandsentwicklung im Kurzzeittrend und gleichbleibenden Beständen im Langzeittrend gelten der Gartenrotschwanz (6.000-7.000 BP) und die Singdrossel (2.700-3.300 BP in Berlin) sowie die beiden mittelhäufigen Anhang-I-Arten VSRL Mittelspecht (370-430 BP in Berlin) und Schwarzspecht (100 bis 150 BP in Berlin) ebenso als ungefährdet. Auch der Zilpzalp (1.400-2.700 BP in Berlin) mit sowohl im Langzeittrend als auch im Kurzzeittrend stabilen Bestandszahlen gehört der Gruppe der ungefährdeten Arten der Gilde der Gehölz- und Waldarten an. Sogar der häufig vorkommende Trauerschnäpper (700-1.500 BP in Berlin) mit seinem stark abnehmenden Beständen im Kurzzeittrend gilt bei gleichbleibendem Langzeittrend als ungefährdet. Ebenfalls nicht gefährdet ist trotz ihrer langfristigen Bestandsabnahme die Hohltaube (130-150 BP in Berlin), da eine deutliche kurzzeitige Bestandszunahme beobachtet werden konnte. Grund dafür ist, dass die Hohltaube besonders vom Älterwerden zahlreicher Baumbestände aus Buchen, Eichen und Kiefern und dem damit einhergehenden Zuwachs an Bruthöhlen (insbes. zunehmendes Angebot an Schwarzspechthöhlen) profitiert. Die daraus resultierende Bestandszunahme im Kurzzeittrend führt sogar dazu, dass die Hohltaube gemäß der Roten Liste als „Gewinner“ der letzten zehn bis 15 Jahre eingestuft und aus der Vorwarnliste entlassen wurde.

Weitere ungefährdete Arten sind die mittelhäufigen Arten Sommergoldhähnchen (150-300 BP in Berlin), Tannen- und Schwanzmeise (90-120 und 250-450 BP in Berlin), Heckenbraunelle (250-350 BP in Berlin), Waldlaubsänger (340-500 BP in Berlin) sowie die selten vorkommende Misteldrossel (20-40 BP in Berlin). Während für das Sommergoldhähnchen ein positiver langfristiger Bestandstrend besteht, weisen die anderen Arten eine langfristig stabile Bestandsentwicklung auf. Im Kurzzeittrend variieren die Angaben zwischen den Arten dagegen (zunehmend für Sommergoldhähnchen und Misteldrossel; gleichbleibend für Tannenmeise und Heckenbraunelle; abnehmend für Waldlaubsänger und Schwanzmeise).

Der häufig in Berlin vorkommende Fitis (350-700 BP in Berlin) unterliegt dagegen in seiner Bestandsentwicklung einem starken Abwärtstrend (Kurz- und Langzeittrend), sodass er auf die Vorwarnliste aufgenommen wurde. Auch der inzwischen mittelhäufige Pirol (100-130 BP in Berlin) steht auf der Vorwarnliste, wurde jedoch zuvor aus der Roten Liste dorthin entlassen, da er jetzt einen positiven Kurzzeittrend und eine höhere Bestandsklasse aufweist.

Neu in die Vorwarnliste aufgenommen wurde die extrem seltene Waldschnepfe (ein bis drei BP in Berlin), da sie inzwischen einen abnehmenden Kurzzeittrend aufweist. Gründe dafür könnten möglicherweise der Rückgang von „verwilderten“ Flächen in der Innenstadt und das Aufwachsen von Gehölzen in den Forsten sein. Auch der Gelbspötter (600-1.000 BP in Berlin) wurde aufgrund des jetzt abnehmenden Kurzzeittrends mit unklaren Gründen in die Vorwarnliste aufgenommen. Der mittelhäufige Grauschnäpper (200-400 BP in Berlin) wurde dagegen in der Vorwarnliste gestrichen und dafür als in Berlin gefährdet eingestuft, da die Ursache für den jetzt abnehmenden Kurzzeittrend unklar ist. Auch der in Berlin sehr seltene Gimpel (ein bis fünf BP in Berlin) musste von „gefährdet“ zu „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft werden, wobei die Gründe für die sehr starke Abnahme ebenfalls unbekannt sind.

Sowohl die Waldschnepfe als auch Gelbspötter, Grauschnäpper und Gimpel zählen gemäß der Roten Liste Berlin somit zu den „Verlierern“ der letzten zehn bis 15 Jahre. Der seltene

Wendehals (20-30 BP in Berlin) wurde darüber hinaus aufgrund seines unklaren Kurzzeittrends und eines abnehmenden Langzeittrend als stark gefährdet eingestuft. Der Sprosser (max. ein BP in Berlin) wurde dagegen in der Roten Liste nicht bewertet.

Gebäudebrüter

Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*

Lebensraum

Gebäudebrüter bevorzugen den Nestbau in Siedlungen. Der Hausrotschwanz besiedelt ein breites Spektrum bebauter Standorte, von Wohngebieten über Industrie- und Lagergelände bis hin zu Neubaugebieten, Einzelgebäuden im Offenland sowie Steinbrüchen und Kiesgruben. Als Brutplätze nutzt er vor allem Stein-, Holz- und Stahlkonstruktionen an Gebäuden, während er zur Nahrungssuche offene Rohböden, vegetationsarme Flächen und kurzrasige Vegetation – etwa Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen, Straßenränder oder Hausdächer – bevorzugt. Ursprünglich stammt die Art aus offenen, baumlosen Felsformationen in Mittelgebirgen und hochalpinen Räumen, hat diese Lebensraumansprüche jedoch weitgehend auf die vom Menschen geschaffene, stark versiegelte Stadt- und Industriewelt übertragen (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Der Hausrotschwanz brütet südlich der Bogenseekette am Gebäude des Umspannwerks. Darüber hinaus wurde ein weiteres Revier im südlichen Teil der nördlichen Schutzgebietsteilfläche festgestellt.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Zu den Lebensräumen dieser Gilde werden keine Aussagen getroffen.

Bestandsentwicklung

Im Kartierbericht gibt es für den Hausrotschwanz keine Informationen bezüglich der zu erwartenden Bestandsentwicklung. Er gilt im Allgemeinen als nicht gefährdeter Kulturfolger, welcher sowohl in ganz Deutschland als auch in Berlin (hier mit 3.600 bis 5.300 Brutpaaren) häufig vorkommt und im Langzeittrend eine stabile Bestandsentwicklung aufweist. Im Kurzzeittrend wird jedoch eine Bestandsabnahme sichtbar.

Greifvögel (ohne spezifische Sensibilität gegenüber Windenergienutzung)

Habicht (*Accipiter gentilis*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Lebensraum

Greifvögel sind auf vielfältig strukturierte Landschaften angewiesen, in denen Wälder und Gehölzbestände als Bruthabitat eng mit offenen oder halboffenen Flächen zur Nahrungssuche verzahnt sind. Gemein ist den Arten der Bedarf an erhöhten Nist- und Ansitzstrukturen wie Altbäume, Feldgehölze, Baumreihen, Hochspannungsmasten, Brückenbauwerke oder hohe

Gebäude, die zugleich guten Überblick über offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, Feuchtgrünland und Gewässer bieten. Die Vögel besiedeln dabei sowohl Waldinnen- und Waldrandbereiche als auch Agrarlandschaften, Flussniederungen und zunehmend Siedlungsräume mit Parks, Friedhöfen und Industrieanlagen, meiden jedoch großflächige, geschlossene Waldgebiete ohne Lichtungen oder strukturreiche Übergangsbereiche (ANDRETZKE et al. 2025).

Innerhalb dieser Gilde ist der Sperber an gehölzreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot gebunden; seine Brutplätze liegen häufig in jüngeren Nadelholzbeständen, wobei die Nester bevorzugt in Bäumen mit horizontalen Seitenästen angelegt werden. Der Turmfalke besiedelt ein breites Spektrum von Lebensräumen, denen die Kombination aus hohen Strukturen als Brutplatz und Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation als Jagdgebiet gemeinsam ist: Nistplätze finden sich an Gebäuden, Steilwänden und Felsen ebenso wie an Waldrändern, in Baumreihen und -gruppen oder an einzelnen Masten (LFULG 2022, online).

Vorkommen im Schutzgebiet

Die Vorkommen der Arten dieser Gilde beschränken sich mit Ausnahme des Habichts auf die südliche Hälfte des faktischen Vogelschutzgebietes „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Der Turmfalke brütet südwestlich der Kleinen Moorlinse in einem Nistkasten an einem Strommast. Ein weiteres Brutpaar konnte an einem Strommast im nordöstlichen Waldweideareal der Karower Teiche gesichtet werden. Sowohl in einem Kiefernbestand im Südlichen Teil des NSG Karower Teiche als auch in einem an den Parkplatz Bogenseekette angrenzenden Kiefernbestand wurde der Sperber nachgewiesen. Lediglich der Habicht brütet eher im nördlichen Teil des Vogelschutzgebiets, und zwar im Bucher Altforst.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Zu den Lebensräumen dieser Gilde werden keine Aussagen getroffen.

Bestandsentwicklung

Für die mittelhäufig vertretenen Arten Sperber und Habicht mit 60 bis 80 Brutpaaren bzw. 80 bis 90 Brutpaaren in Berlin konnte im Langzeittrend eine deutliche Zunahme registriert werden. Der Habicht weist darüber hinaus eine stabilen Kurzzeittrend auf. Da der Sperber dagegen auch für den Kurzzeittrend eine Zunahme aufweist, konnte er aus der Vorwarnliste entlassen werden. Grund für diese Bestandszunahme ist die zunehmende Besiedlung innerstädtischer Bereiche. Hier hatten bis in die 1980er Jahre massive Pestizideinsätze in erheblicher Weise negative Auswirkungen auf den Bruterfolg. Seitdem wächst der stadtweite Sperberbestand stetig an. Damit zählt diese Art auch zu den „Gewinnern“ der letzten zehn bis 15 Jahre. Der Turmfalke ist mit 250 bis 350 Brutpaaren in Berlin ebenfalls eine mittelhäufige Art. Für eine Aussage zum Langzeittrend reichen die vorhandenen Daten jedoch nicht aus, aber der Kurzzeittrend lässt auf eine stabile Populationsentwicklung schließen.

Indifferente Arten

Kuckuck (Cuculus canorus)

Lebensraum

Der Kuckuck kann durch sein Verhalten als Brutparasit in verschiedenen Lebensräumen vorkommen. Beispielsweise in halboffenen Waldlandschaften, halboffenen Hoch- und Niedermooren, Heidelandschaften, Flussniederungen, Feuchtgebieten oder auch in ausgeräumten Agrarlandschaften. Entscheidend ist lediglich eine ausreichende Dichte von Wirtsvogelarten. Zur Eiablage werden bevorzugt offene Teilflächen (u. a. Röhrichte, Moorheiden) mit geeigneten Warten genutzt. Im Siedlungsbereich kommt der Kuckuck vor allem in dörflichen Siedlungen vor, selten in Gartenstädten. In Städten mit einer hohen Siedlungsdichte werden nur randliche Bereiche von Industrie- und Agrarbrachen aufgesucht. Bei Städten mit geringer Siedlungsdichte auch Parks (ANDRETZKE et al. 2025).

Vorkommen im Schutzgebiet

Die Brut des Kuckucks konnte an verschiedenen Stellen des faktischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ festgestellt werde. Zum einen finden sich Brutnachweise im Hobrechtswald (z.B. an beiden Reinigungsteichen). Zum anderen konnte der Kuckuck auch im Bereich der Karower Teiche, der Lietzengrabenniederung und der Großen Moorlinse kartiert werden. Auch zwischen Heidekrautbahn und A 10 kommt er vor.

Das faktische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ stellt aufgrund des Nachweises von mindestens 13 Brutpaaren eines der TOP-5-Gebiete für diese Art in Berlin dar.

Beurteilung der Lebensräume im Schutzgebiet laut BGMR (2026)

Zu den Lebensräumen dieser Gilde werden keine Aussagen getroffen.

Bestandsentwicklung

Der Kuckuck ist mit 130 bis 180 Brutpaaren in Berlin verbreitet und damit als mittelhäufig anzusehen. Im Kurzzeitrend gibt die Rote Liste Berlin eine Bestandsabnahme an, auf lange Sicht ist sein Bestand jedoch stabil. Die Art wird deshalb auf der Vorwarnliste geführt (BÖHNER et al. 2024).

5.4 Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) im faktischen Vogelschutzgebiet

Das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ist nicht nur für Brutvögel, sondern auch für im Rahmen des Zuggeschehens bzw. als Gast vorkommende Zugvogelarten von Bedeutung. Dabei wurden im Rahmen der Kartierungen der letzten Jahre folgende Arten festgestellt (s. Tabelle 6):

Tabelle 6: Rastvorkommen mit Arten des Anhang I der EU-VSRL (BGMR 2026)

Kürzel	Dt. Artname	Wiss. Artname	Gebietsnutzung
Bwl	Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Kleine Moorlinse
Ka	Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Kleine Moorlinse
Kch	Kranich	*Grus grus*	Angaben und Darstellung zu Rast- und Äsungsflächen in Karte 3.
Sir	Silberreiher	*Egretta alba*	Weidenheger

Gemäß Art 4 Abs. 2 der VSRL sind **auch für die nicht in Anhang I** aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere zum Schutz der Feuchtgebiete (Schutzgebietsausweisung und Management).

Im Fall des Kampfläufers ist hervorzuheben, dass er laut RL BE 2024 als erloschen gilt. Allerdings konnte er gesichtet werden, während er das Gebiet im Durchzug als Rastplatz nutzte (Kleine Moorlinse, Lietzengrabenniederung) (BGMR 2026).

Weiterhin fehlt bei einigen Arten in der Roten Liste Berlins eine Einstufung, liegt keine Bewertung vor, oder es findet sich lediglich ein Hinweis bzw. eine Zuordnung zur Kategorie R – meist, weil sie nur äußerst selten beobachtet werden. Dies betrifft unter den Rastvögeln den Bruchwasserläufer, Silberreiher, Erlenzeisig, Birkenzeisig, Saatgans, Blässgans und Pfeifente (BGMR 2026).

Die folgenden weiteren Zugvogelarten kommen im Gebiet vor (s. Tabelle 7):

Tabelle 7: Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 EU-VSRL (nicht in Anhang I EU-VSRL, BGMR 2026)

			Nachweise Wintergäste			Brutzeit	
Kürzel	Dt. Artname	Wiss. Artname	Nahrung suchend	rastend/ ruhend	Schlaf-/ Sammelplatz	Nahrungsgast	Summe
Bam	Bartmeise	*Panurus biarmicus*	5				5
Be	Bekassine	*Gallinago gallinago*	1				1
Bz	Birkenzeisig	*Acanthis flammea*	35				35
Blg	Blässgans	*Anser albifrons*			95		95
Br	Blässhuhn	*Fulica atra*	127				127
D	Dohle	*Coloeus monedula*				1	1
Ez	Erlenzeisig	*Spinus spinus*	85				85

			Nachweise Wintergäste			Brutzeit	
Kürzel	**Dt. Artname**	**Wiss. Artname**	**Nahrung suchend**	**rastend/ ruhend**	**Schlaf-/ Sammelplatz**	**Nahrungsgast**	**Summe**
Gim	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		2			2
Gra	Graugans	*Anser anser*	30	56	15		101
Grr	Graureiher	*Ardea cinerea*		1			1
Hat	Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	10				10
Ko	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*		3		1	4
Kr	Krickente	*Anas crecca*	12	21			33
Lm*	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	35	227			262
Rht	Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	8	1			9
Sag	Saatgans	*Anser fabalis*			5		5
Sl	Schellente	*Bucephala clangula*	1				1
Sn	Schnatterente	*Anas strepera*	34				34
Sp	Sperber	*Accipiter nisus*		1			1
Spm	Steppenmöwe	*Larus cachinnans*		1		1	2
Ta	Tafelente	*Aythya ferina*	18				18
Wd	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	1				1
Zt	Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	4				4
		Summe	**406**	**313**	**115**	**3**	**837**

Für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ sind die bekannten Schlaf- und Rastgewässer der Lietzengrabenniederung inkl. Weidenheger, der Moorlinse sowie der Karower Teichlandschaft als solche für Zug- und Rastvögel bedeutsame Feuchtgebiete einzuordnen, die in Zusammenhang mit den Äsungsflächen innerhalb des Schutzgebiets sowie im weiträumig anschließenden Landschaftsraum für die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wichtige Funktionen erfüllen.

Auch wenn Hinweise auf die Raumnutzung während der Zugzeiträume sowie als Rastvögel nicht für sämtliche Arten im Gebiet vorliegen, lassen sich gewisse Annahmen zu möglichem Verhalten der Zugvögel im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ treffen. Ausgehend von den für Zugvögel bekannten Konfliktpotenzialen mit der Nutzung von Windenergie an Land aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber WEA lässt sich differenzieren, dass **rastende und ziehende Kleinvögel in der Regel eine sehr geringe Meidedistanz zu WEA halten**, während ziehende Gänse, Kraniche und Watvögel als Arten mit spezifischer Empfindlichkeit bekannt sind, die Meidungsdistanzen von mehreren hundert Metern zu den Anlagen einhalten (vgl. auch Kap. 6.2).

Angesichts bekannter Schlaf- und Rastgewässer im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ist nicht auszuschließen, dass die im Schutzgebiet auch brütenden Arten **Kranich und Graugans sowie weitere Nordische Gänse** evtl. ebenfalls auf dem Durchzug anteilig das WEG 02 nutzen bzw. es überfliegen. Da für diese Arten Sensibilitäten gegenüber Windparks bekannt sind, ist jedoch bereits gegenwärtig von

einem gewissen Meideverhalten auszugehen (Bestandsanlagen). Die windenergiesensiblen Arten der Zugvögel und ihre örtliche Raumnutzung werden im Folgenden näher beschrieben.

Zug- und Rastverhalten des Kranichs in Berlin/Brandenburg

Ziehende Kraniche kommen Anfang/Mitte Februar bis Mitte März aus den Überwinterungsgebieten in Frankreich und Spanien in Deutschland an. Durchziehende skandinavische Populationen sind bis April zu sehen, meist jedoch Anfang bis Ende März unterwegs. Der Wegzug der Vögel aus Deutschland erfolgt dann ab Anfang Oktober (ANDRETZKE et al. 2025), oftmals werden die gleichen Rastgebiete im Herbst wie zur Frühjahrsrast genutzt. Aber auch viele spezielle Frühjahrsrastplätze in Flussniederungen und großen Moorgebieten mit temporäre überstauten Wiesenflächen werden aufgesucht (INTERNATIONALES NABU-ERLEBNISZENTRUM 2026b).

Die Landesarbeitsgruppe Brandenburg für Kranichschutz in Deutschland wertet seit 1991 Brut- und Rastdaten zu Kranichen im Bundesland aus (INTERNATIONALES NABU-ERLEBNISZENTRUM 2026a) und veranschaulicht in einer Übersichtskarte die Schlafplätze und Rastgebiete der Art in der Region Berlin-Brandenburg (Abb. 6).

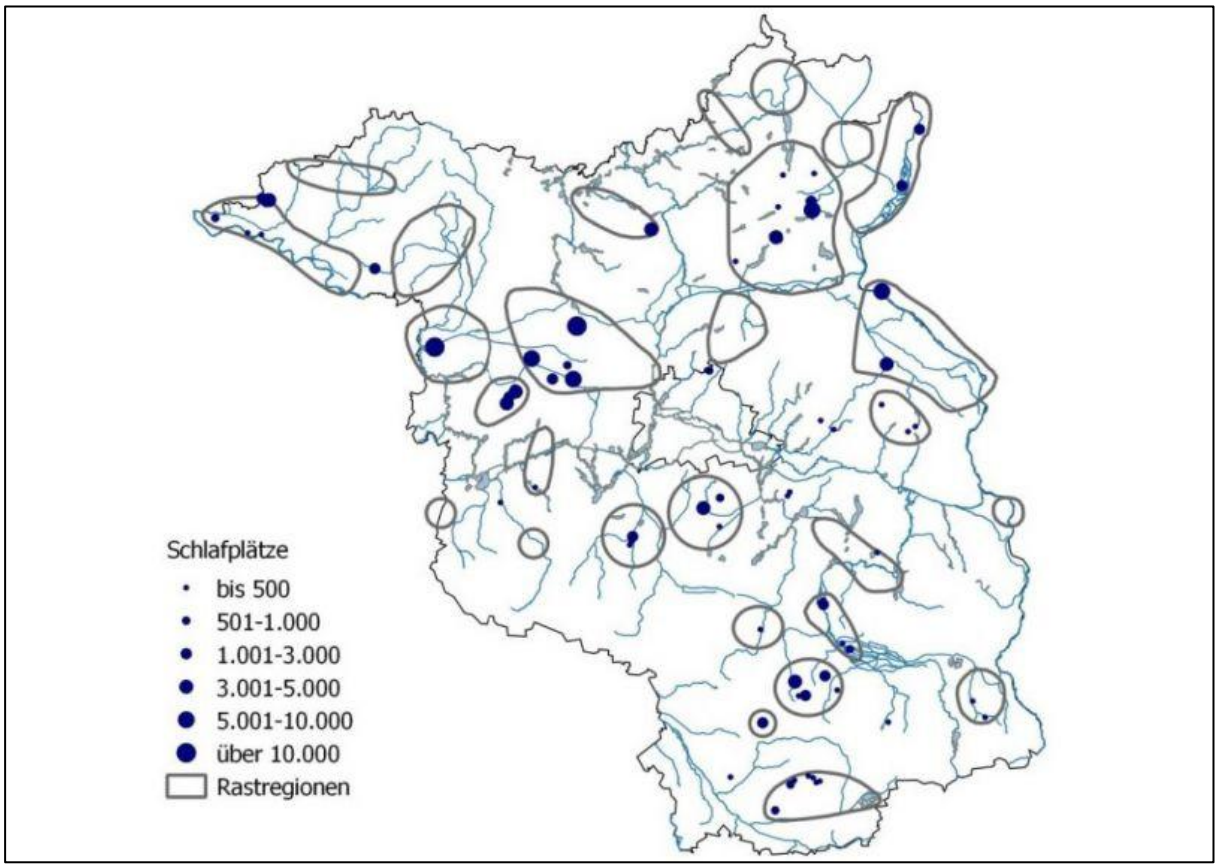


Abbildung 6: Schlafplätze und Rastregionen der Kraniche in Brandenburg (INTERNATIONALES NABU-ERLEBNISZENTRUM 2026a)

Von den drei großen, für den Zug äußerst bedeutsamen Rastregionen ist in Brandenburg das Rhin-Havelluch dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ sowie dem WEG 02 am nächsten, befindet sich jedoch immer noch in einer großen Entfernung ca. 29 km nordwestlich von Berlin (Abb. 7).

Es liegt nahe, dass nordwestlich über Brandenburg ziehende Kraniche vorrangig die Rastgebiete westlich bis nordwestlich der Landesgrenze im Rhin-Havelluch in großer Entfernung zum Schutzgebiet nutzen. Innerhalb dieses Gebiets bilden die Teichlandschaft Linum und die östlich der Teiche gelegenen vernässten Linumer Wiesen die Rastzentren. Weitere wichtige Schlafplätze befinden sich in räumlicher Nähe zu Linum in den Klärteichen Nauen sowie in vernässten Flächen wie bei Jahnberge und Senzke.

Geeignete Rastgebiete für Kraniche zeichnen sich generell durch störungsarme Schlafgewässer mit Flachwasserzonen von 20-30 cm Wassertiefe und direkt umliegenden Nahrungsflächen aus. Von den über 200 bekannten Schlafplätzen vor allem in Nordostdeutschland und Niedersachsen konzentrieren sich die meisten Kraniche in drei besonders bedeutsamen Rastgebieten: dem Rhin-Havelluch in Brandenburg, in der Vorpommerschen Küste Mecklenburg-Vorpommerns und in der Diepholzer Moorniederung in Niedersachsen.

Die Bucher Wald- und Gewässerlandschaft stellt zudem selbst ein weiteres kleineres Rastgebiet dar, welches teilweise im faktischen Vogelschutzgebiet liegt und sich jenseits der Landesgrenze weiter Richtung Nordwesten erstreckt. Ein Hauptschlafgewässerbereich ist darin für Kraniche die Lietzengrabenniederung inkl. Weidenheger. Bedeutend für Kraniche ist außerdem der Zusammenhang zu den Rastgewässern der Schönerlinder Teiche sowie den Kiesseen Arkenberge im westlichen/nordwestlichen Umfeld; Flugbeziehungen zwischen diesen Gewässern und den Schlafplätzen im faktischen Vogelschutzgebiet (Lietzengrabenniederung, Moorlinse) sind anzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die entsprechenden Hauptäsungsflächen relevant, die sich weit außerhalb des Schutzgebiets nördlich der Kiesseen nordöstlich der Bahnlinie (NSG „Schönerlinder Teiche“), nordöstlich bis nordwestlich des Gewerbegebiets an der Mühlenbecker Straße sowie rund um die Ortslage Schönerlinde erstrecken – mit Ausnahme der Verkehrsrest- und Gewerbeflächen westlich bzw. nordwestlich von Schönerlinde (vgl. Abb. 7).

In der Übersicht sind die bekannten Äsungs- und Rastflächen (grüne Schraffur), die Schlafgewässer mit Verlandungszonen (blaue Strichellinie), die Natura 2000-Schutzgebiete (halbtransparent gelb) sowie die beiden geplanten WEG 01 und 02 der FNP-Änderung (rot halbtransparent) eingetragen.

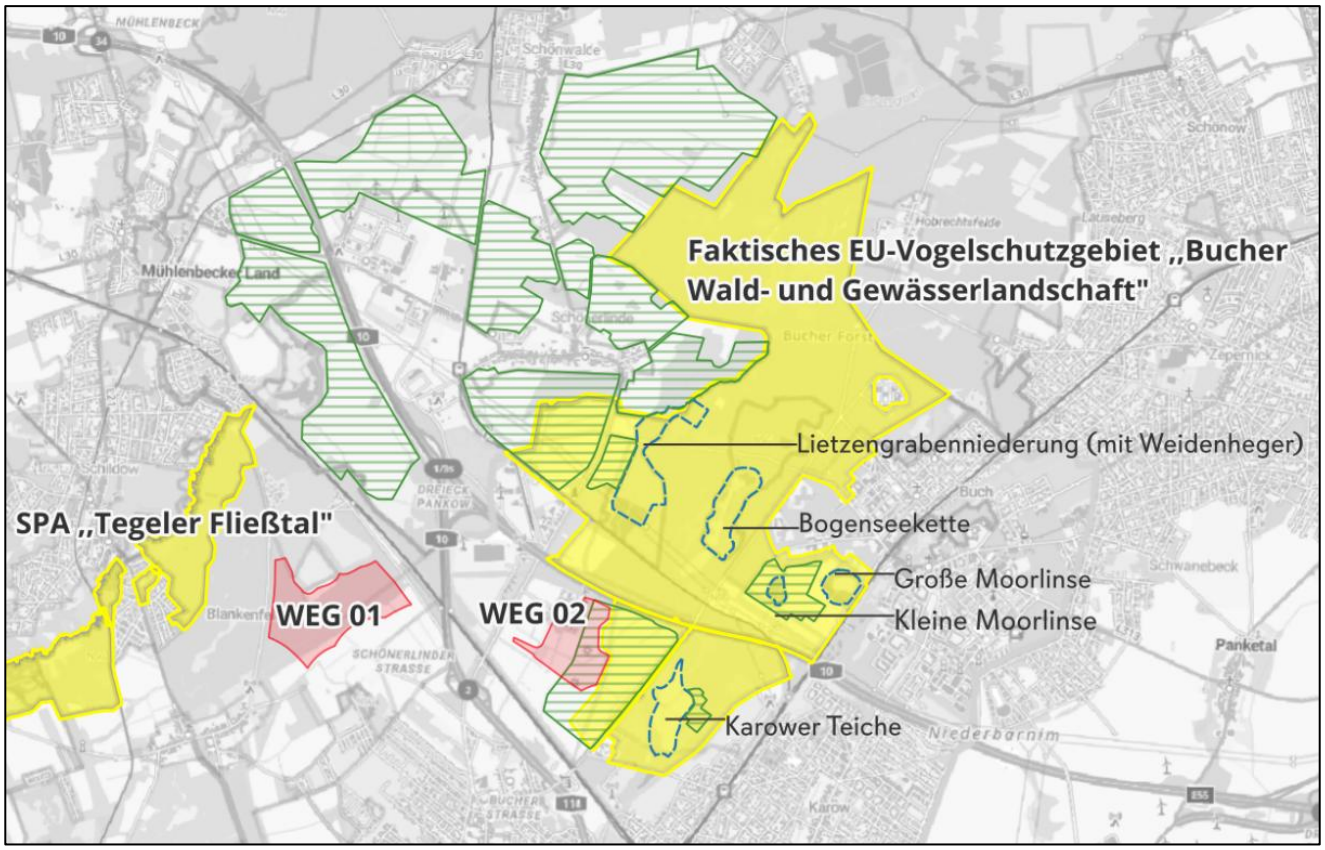


Abbildung 7: Lage der Äsungs- und Rastflächen (grüne Schaffur) und Schlafgewässer mit Verlandungszonen (blaue Strichlinie mit Bezeichnung), der Natura 2000-Schutzgebiete (halbtransparent gelb) sowie der beiden geplanten WEG 01 und 02 der FNP-Änderung (halbtransparent rot). Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GEOBASIS-DE/BKG 2026a), SPA „Tegeler Fließtal“ (GEOBASIS-DE/BKG 2026b) aus dem Geoportal Berlin, die Gebietsabgrenzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes (SENMVKU 2026c) sowie Rast- und Äsungsgebiete (NATUR + TEXT 2024, ORTLIEB 2023).

Es ist anzumerken, dass es sich vermutlich um eine recht grobe Eingrenzung der Äsungsflächen mit regelmäßigen Rastvogelvorkommen handelt und die schraffierten Flächen vielmehr kleinteiligere Bereiche umfassen, die intensiver von Zugvögeln genutzt werden. Dies liegt zumindest nahe, da innerhalb der vermerkten von Kranichen und Gänsen genutzten Äsungsflächen zum Teil bereits Bestandswindenergieanlagen vorhanden sind. So befinden sich nördlich der Gewerbeflächen bei Schönerlinde fünf WEA, drei davon innerhalb der Äsungsflächen, und zwei Anlagen unmittelbar westlich angrenzend an die dargestellten Äsungsflächen auf dem Acker. Angesichts des bekannten Meideverhaltens erscheint es nicht plausibel, dass hier jeweils tatsächlich die vollständigen schraffierten Flächen als Futter- und Rastflächen genutzt werden.

Eine besondere Lebensraumbeziehung zum südwestlich gelegenen SPA „Tegeler Fließtal“ (ebenfalls gelb eingefärbt im Anschnitt in Abb. 7) für größere Trupps der Zugvögel ist nach gegenwärtigem Stand nicht abzuleiten, wenngleich selbstverständlich eine Einbeziehung einzelner Teilbereiche bei der Nahrungssuche oder der Rast nicht auszuschließen ist. Ausgehend von den Schlafplätzen suchen sich Kraniche vorzugsweise nahegelegene Nahrungsflächen, nehmen aber auch Entfernungen bis zu 20 bzw. in selteneren Fällen sogar 30 km in Kauf, wenn besonders lohnenswerte Nahrungsflächen dort zu finden sind (INTERNATIONALES NABU-ERLEBNISZENTRUM 2026b bzw. LANUK 2026). Somit liegt das SPA „Tegeler Fließtal“ zwar in relativer Reichweite der Tiere im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald-

und Gewässerlandschaft“ bei der Nahrungssuche sowie theoretisch in einer ausnahmsweise noch möglichen Reichweite für die das Rhin-Havelluch nutzenden Tiere, eine herausragende Qualität als Äsungsfläche und damit verbundene Lockwirkung dürfte jedoch insbesondere angesichts der guten Nahrungsangebote im deutlich näheren Umfeld (vgl. grün schraffierte Flächen in Abb. 7) und im Rhin-Havelluch keinesfalls im SPA gegeben sein.

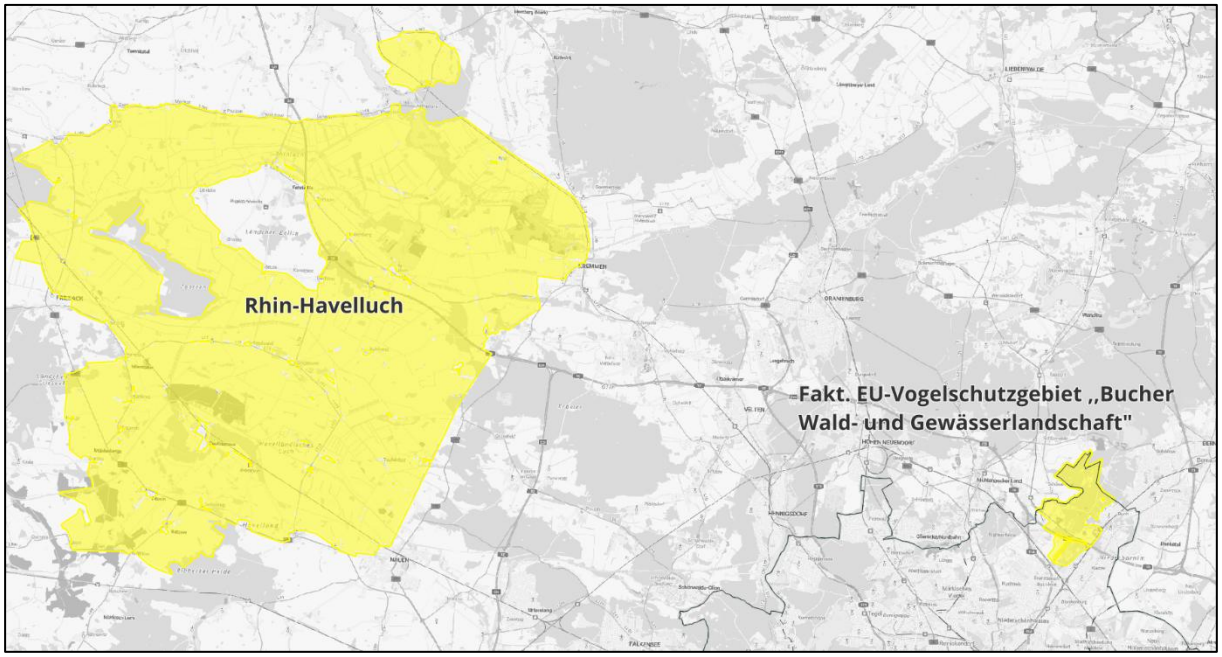


Abbildung 8: Lage des SPA „Rhin-Havelluch“ im Vergleich zum faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GeoBasis-DE/BKG 2026a), die Gebietsabgrenzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes (SenMVKU 2026c) sowie Schutzgebiete im Land Brandenburg GDI-BB (2026a, b) aus dem Geoportal Brandenburg.

Zug- und Rastverhalten der Graugans und nordischer Gänse in Berlin/Brandenburg

Der Verbreitungsschwerpunkt der Graugans (*Anser anser*) liegt in der Norddeutschen Tiefebene in der Holsteinischen, Lauenburgischen und Mecklenburgischen Seenlandschaft, der Uckermark, auf Fehmarn und entlang der Elbe. In Ostdeutschland haben die Graugansbestände ihr Zugverhalten noch größtenteils beibehalten, wohingegen Bestände in Westdeutschland ihr Zugverhalten weitestgehend verloren haben. Nach der Brutzeit im Mai ziehen die Tiere in die Niederlande und kehren im August zurück. Im Anschluss wandern sie zur Überwinterung nach Frankreich oder Spanien. Im August ziehen außerdem die skandinavischen und baltischen Graugänse Richtung Süden, die in Deutschland einen Zwischenstopp einlegen (Trepte 2026).

Als Rastgebiete werden vielfach die Plätze aufgesucht, die auch für den Kranichzug über Deutschland Hauptfunktionen übernehmen. In Brandenburg haben dabei vor allem die wasserreichen Naturparks Westhavelland und Niederlausitzer Landrücken sowie die Flusslandschaft der Elbe und der Auen-Nationalpark Unteres Odertal eine wesentliche Funktion. Im westlichen Brandenburg ist für Gänse ebenso wie für Kraniche die Rastregion Rhin-Havelluch von herausragender Bedeutung (NSFB 2026). Für Gänse – insbesondere Bläss- und Saatgänse sowie Weißwangengänse – ist zudem auch der Gülper See im Westhavelland westlich der Rastregion Rhin-Havelluch ein bedeutender Rast- und Schlafplatz (TMB 2026).

Graugänse sind nach den aktuellen Kartierergebnissen ganzjährig im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ anzutreffen, im Herbst steigen die Zahlen der Rastvögel deutlich an. Die Große Moorlinse, die Gewässer der Lietzengrabenniederung und den Weidenheger nutzen die Gänse als Hauptschlafplatz, während die Karower Teiche vorrangig als Ausweichschlafplatz bei Störungen genutzt werden. Die Große Moorlinse im südöstlichen Schutzgebiet ist dabei der Hauptrast- und Hauptschlafplatz für Grau-, Bläss- und Saatgans. Während der Zugzeit hat sie für diverse andere Arten, darunter rastende Entenarten, Lachmöwen und Blässrallen, große Bedeutung sowie für weitere Arten in geringerer Anzahl. Darüber hinaus ist die Lietzengrabenniederung auch bedeutend für rastende Gänse, auch als Schlafplatz für ganzjährig im Gebiet vorkommende Graugänse und die Wintergäste Blässgans und Saatgans ist dieses Gewässerareal wichtig. In der Gesamtbedeutung des Berliner Nordostraums sind in der näheren Umgebung das NSG Schönerlinder Teiche und die Kiesseen Arkenberge für Gänse ebenso relevant (BGMR 2025).

Die im Gebiet schlafenden Graugänse sowie die als Wintergäste präsenten zahlreichen Bläss- und Saatgänse suchen tagsüber zur Nahrungsaufnahme Stoppelfelder, Grünland oder Raps- und Wintergetreidefelder auf. Gemäß aktuellen Kartierungen im faktischen Vogelschutzgebiet und seinem Umfeld haben die Acker- und Grünlandflächen im westlichen und südlichen Teil des Gebiets sowie entsprechende in Richtung Schönerlinde angrenzende Flächen eine besondere Bedeutung für Gänse als Rast- und Äsungsflächen. Dabei ist die Wahl der angebauten Kulturpflanzen entscheidend: Während der Zugzeit bevorzugen Gänse Maisstoppel- oder Getreidefelder, was erklärt, warum sich die Gänse während des Herbstzuges 2025 "...im September tagsüber und vor dem Schlafplatzeinflug häufig im Bereich des Grünlandes von Schönerlinde aufhielten, die Ackerfläche um die Moorlinsen (Sonnenblumenanbau) und die Pyrotechnikfläche (Luzerne) hingegen mieden. Im Oktober konnte beobachtet werden, dass die meisten Gänse den Schlafplatz Moorlinse morgens in Richtung Nordosten und Osten verließen und auch von dort wieder einflogen, weil das dortige Nahrungsangebot bevorzugt wurde" (BGMR 2025, S. 89 f.). Die Hauptäsungsflächen der Gänse liegen demnach höchstwahrscheinlich nördlich bzw. nordwestlich außerhalb des Schutzgebiets in Brandenburg.

Beziehungen zwischen möglichen Äsungsflächen und/oder ggf. anteilig geeigneten Gewässern im SPA „Tegeler Fließtal“ und seinem direkten Umfeld mit den Schlafplätzen im faktischen Vogelschutzgebiet (Moorlinse, Lietzengrabenniederung) sind grundsätzlich möglich, fielen jedoch nicht bei den dortigen Beobachtungen des Zuggeschehens auf. Wie für Kraniche lässt sich hier keine besondere Lebensraumbeziehung zum SPA „Tegeler Fließtal“ ableiten.

6 Beschreibung des Vorhabens und dessen Auswirkungen

Mit der vorliegenden FNP-Änderung sollen auf gesamtstädtischer vorbereitender Bauleitplanungsebene vier Windenergiegebiete (WEG) für Berlin ausgewiesen werden, in denen künftig die Windenergienutzung an Land Vorrang haben soll. Dabei werden die Gebiete mit Rotor-Out-Regelung abgegrenzt. Das bedeutet, dass potenzielle Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet mit ihrem Turmfuß an die Gebietsgrenze heranreichen können und somit die Rotorblätter einen außerhalb des Gebiets liegenden Bereich (den sogenannten Rotor-Out-Bereich) überstreichen können. Für einzelne Gebiete bzw. Teilbereiche werden dabei weitere Vorgaben zur Anlagenkonfiguration festgelegt, generell ist jedoch eine konkretere Windparkplanung für die Gebiete erst auf nachfolgender Ebene der Genehmigungsplanung zu entwickeln.

Windenergieanlagen (WEA) bewirken recht umfassende und zugleich sehr spezielle Veränderungen für ihren Standort und ihre Umgebung: Im städtischen oder siedlungsbezogenen Kontext sind diese in vieler Hinsicht auf den Menschen bezogen zu bewerten, aber auch in der Stadt – einem Lebensraum mit häufig kleinteiligem Lebensraummosaik, aber auch hohem Konkurrenzdruck und wenig Ausweichmöglichkeiten – bedingen Auswirkungen auf die Tierwelt ein entscheidendes Konfliktpotenzial. **Die dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ am nächsten gelegene Planungsteilfläche des WEG 02 "Buchholz Nord" ca. 67 m westlich der südöstlichen Teilfläche des Schutzgebiets** umfasst ehemals als Rieselfelder genutzte Flächen, die überwiegend als Intensivackerflächen sowie kleinräumig auch durch Grünland bzw. Grünlandbrachen genutzt werden. Im nordwestlichen Viertel bestehen gewerbliche Nutzungen, zudem befinden sich hier bereits zwei Bestandswindenergieanlagen innerhalb des geplanten WEG 02 sowie zwei weitere außerhalb nordwestlich davon. Die Offenlandflächen werden von einigen Gräben mit Saumfluren und Wegen gegliedert, die Gewerbeflächen werden randlich durch Gehölzstreifen begrenzt und weisen generell einen eher geringeren Versiegelungs- und hohen Vegetationsanteil auf, südlich schließt sich ein kleiner Birkenforstbestand an. Die derzeitigen Nutzungen im Gebiet umfassen darüber hinaus vor allem Erholungszwecke entlang der Wege in Verbindung mit den angrenzenden Naherholungsräumen an den Karower Teichen (östlich) sowie großräumig nördlich der Autobahn im Schutzgebiet.

Im Rahmen der FNP-Änderung werden neben dem WEG 02 noch drei weitere Windenergiegebiete in Berlin ausgewiesen; die Entfernung des faktischen Vogelschutzgebiets zum WEG 04 „Krummendammer Heide“ beträgt ca. 19,8 km Luftlinie in südöstliche Richtung, zum WEG 07 "Rieselfelder Gatow/Karolinenhöhe" ca. 23,1 km Luftlinie in südsüdwestliche Richtung und zum WEG 01 „Blankenfelde/Arkenberge“ ca. 1.483 m in westsüdwestliche Richtung. Hinsichtlich der spezifischen Auswirkungen der Windenergienutzung an Land ist daher für die WEG 04 und 07 nicht von möglichen kumulativen Wirkungen auszugehen. Die Entfernung zwischen dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ und dem nächstgelegenen anderen geplanten WEG 01 beträgt knapp 1,5 m; für dieses Planungsteilgebiet können zumindest mögliche Beeinträchtigungen einzelner Brutvögel mit weiten Raumansprüchen sowie von Zugvögeln nicht von vornherein lagebedingt ausgeschlossen werden. **Daher wird im Zusammenhang der Bewertung möglicher Auswirkungen neben dem WEG 01 auch das WEG 02 einbezogen, wo dies relevant erscheinen kann** (vgl. Kap. 6.2). Für alle anderen Wirkfaktoren ist aufgrund der großen Entfernung nicht von einer möglichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durch das WEG 01 auszugehen.

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabentyps von Windenergieanlagen (WEA) näher erläutert.

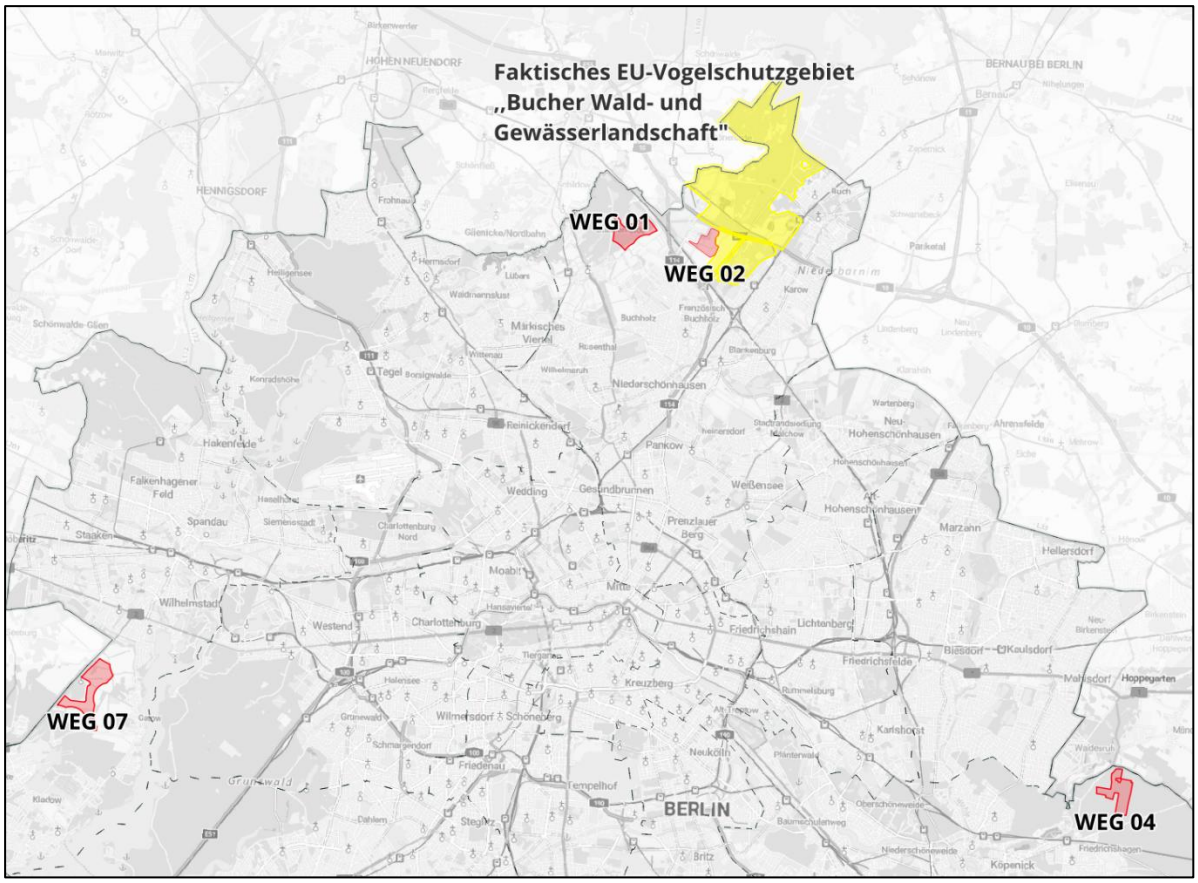


Abbildung 9: Übersicht über die vier Teilflächen der FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“. Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GeoBasis-DE/BKG 2026a), ALKIS Bezirke Berlin (GDI-BE 2026) und Gebietsabgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets (SenMVKU 2026c).

6.1 Spezifische Auswirkungen von WEA

In der Bauphase sind für die Errichtung von WEA auf bislang unversiegelten Standorten Kranstellflächen und die Zuwegung in einer für Schwerlastfahrzeuge und den Standort des Spezialkrans/der Kräne ertüchtigten Befestigung erforderlich. Flächenumfang und -anordnung variieren deutlich je Anlagentyp. Ob eine vorherige Bodenverdichtung nötig ist, ist im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel handelt es sich bei den Baustelleneinrichtungsflächen jedoch um eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme; sie werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückgebaut. Die Zuwegung bleibt für Wartungszwecke erhalten. Der Aktionsradius der Baustelle kann jedoch aufgrund des Schwenkraums beim Aufbau des Montagekrans selbst sowie bei seinen Arbeiten technik- und typenspezifisch über diese Flächen hinausgehen, so dass je nach Umgebung bei Waldstandorten oder anderem Gehölzbestand zusätzliche Vegetation entfernt werden muss, die dann nicht ohne weiteres ersetzt werden kann und einen dauerhaften (und somit in der Regel erheblichen) Verlust bedeutet. Mit der Baustelleneinrichtung (Maschinen, Materiallager, Montageflächen) ist eine zeitlich begrenzte visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Lebensumfeldes des Menschen verbunden. Die baubedingten Lärmimmissionen und Bewegungen führen jedoch ebenfalls zur zeitweisen Störung der Tierwelt.

Mit den technischen Bauwerken der WEA (Fundamente, Masten, Rotorblätter und Zuwegung) sind dauerhafte Veränderungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden. Die

Betriebsauswirkungen von WEA bestehen im Wesentlichen in der windbewegten Rotation der Rotorblätter am Masthochpunkt (Nabe) und der entsprechenden sichtbaren und hörbaren, gleichmäßigen Drehbewegung. Für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind insbesondere die Barriere- und Scheuchwirkung für Vögel und die Störung von Fledermäusen sowie das Risiko von Kollisionsverlusten schlaggefährdeter Arten der beiden Tierartengruppen zu erwarten (siehe auch nachfolgendes Unterkapitel zu spezifischen Empfindlichkeiten).

Wie sich die konkret geplanten Anlagen vor Ort auswirken, hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, einerseits projektbezogen (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblattlänge und die entsprechend überstrichene Fläche, Grundflächenbedarf und Abstandsbedarf zwischen den einzelnen Anlagen) und andererseits ortsbezogen (welche konkrete Empfindlichkeit besteht, welche räumlichen Faktoren wirken konfliktmindernd oder -verstärkend, welche Möglichkeiten zur Konfliktminderung durch die konkrete Standortwahl bestehen usw.). Die projektbezogenen Spezifika sind auf Ebene des FNP noch nicht bekannt, weshalb zunächst vom worst-case-Szenario und folglich dem Maximum erforderlicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen auszugehen ist. Gleichzeitig ist mit der Ausweisung als Windenergiegebiet die Forderung verbunden, auf Genehmigungsebene die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Zumutbarkeit vollständig auszuschöpfen und eine möglichst schonende Planungskonzeption für die Nutzung von Windenergie am Standort auszuarbeiten.

6.2 Spezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA

Anhand der Erläuterung zu den spezifischen Auswirkungen von WEA ist bereits ersichtlich, dass bestimmte Schutzgüter größere Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen als andere. Hierbei sind besonders das Landschaftsbild (und mit ihm die Erholungsfunktionen), die menschliche Gesundheit gegenüber den Betriebsauswirkungen (Schall und Schattenwurf) von WEA sowie **bestimmte Vogelarten** und **Fledermäuse** zu nennen. Diese resultieren aus Scheuch- und Vergrämungswirkungen (Stress) sowie insbesondere aus der Kollisionsgefahr mit den Rotorblättern im Betrieb.

Schlaggefährdet sind **Fledermaus- und Vogelarten** dann, wenn sie sich im Wirkraum der Rotorblattbewegung aufhalten, beispielsweise bei Jagdflügen. Die Geschwindigkeiten der Rotorblattspitzen erreichen typenspezifisch bei Volllast üblicherweise über 200 km/h – dies ist sowohl vom Bewegungsablauf her wie auch in der Geschwindigkeit kein ansonsten natürlich vorkommendes Phänomen. Zudem sind die Tiere bei Flügen in Rotorhöhe auf die Jagd oder Balz oder Revierverteidigung fokussiert. Ein rechtzeitiges erfolgreiches Ausweichmanöver des Tieres in der Nähe eines Rotorblattes ist daher höchst unwahrscheinlich, selbst für geschickte und wendige Flieger. Durch die Drehbewegung entstehen im weiteren Umfeld des von den Rotorblättern überstrichenen Luftraums intensive Verwirbelungen und deutliche Druckveränderungen, die bei Fledermäusen und bestimmten Vogelarten ein Barotrauma auslösen können, das zu Orientierungsverlust und in der Regel zum Absturz der Tiere führt. Die Wirkung kommt demnach dem direkten Kollisionsverlust gleich, weshalb sämtliche von der Bewegung der Rotorblätter bewirkte Beeinträchtigungen meist unter „Kollisionsverlust“ zusammengefasst werden. Das Konfliktpotenzial betrifft also vorrangig jene Arten, die sich im Rahmen ihrer typischen Verhaltensweisen im Einflussbereich der Rotorblätter aufhalten, also ausgehend von der für Berlin angenommenen Standardanlage üblicherweise in einer Höhe zwischen ca. 50 und 250 m über dem Boden.

Neben den Kollisionsverlusten können sich zudem Scheuchwirkungen für besonders empfindliche Offenlandarten ergeben, die in den (unnatürlichen) Bewegungsreizen der Anlagen auf Höhe von (natürlicherweise) Greifvögeln bei der Jagd eine Bedrohung wahrnehmen. Manche seltenen Arten sind zudem gegenüber dem typischen Geräuschspektrum von WEA lärmempfindlich. In beiden Fällen ist die Folge, dass die Tiere nach Möglichkeit versuchen, Abstand von den Anlagen zu halten – unter Umständen ist dies gleichbedeutend mit einem anteiligen Lebensraumverlust oder gar einer Lebensraumaufgabe, insbesondere, da WEA häufig auf Offenlandflächen errichtet werden. Der empfundene Stress kann bei störungsempfindlichen Arten zudem den Bruterfolg verringern und damit ebenfalls die Population beeinträchtigen, zum Beispiel beim Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Bei manchen Arten wiederum ergibt sich gerade aus dem gering ausgeprägten Meideverhalten gegenüber WEA und Gewöhnungseffekten in attraktiven Nahrungsrevieren ein erhöhtes Kollisionsrisiko, so beispielsweise beim Rotmilan (*Milvus milvus*) oder Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (vgl. LAG VSW 2014, S. 23ff.). Dass weitere Lebensraumfaktoren sowie die konkrete Raumnutzung und selbstverständlich individuelle Unterschiede ebenfalls zum Tragen kommen können, zeigt sich beispielsweise, wenn sich Brutvögel und Durchzügler derselben Art – so u.a. festgestellt beim Wespenbussard (*Pernis apivorus*) – unterschiedlich gegenüber Windparks verhalten oder regionale Unterschiede erkennbar sind (LAG VSW 2014, S. 24).

Ein weiterer, bisweilen unterschätzter Aspekt ist die Barrierewirkung, die Windparks zwischen wichtigen Teillebensräumen empfindlicher Arten entfalten können, was sich dann indirekt auf die angrenzend vorkommenden Tiere auswirkt. Wie die Vogelschutzwarten feststellen, können auch die Zuwegungen für WEA Vogellebensräume nennenswert verändern, etwa durch neue Wegenetze in vormals unzerschnittenen Landschaften. Mögliche Folgen können die Aufgabe von Brutplätzen oder auch dauerhaft reduzierten Bruterfolg betreffen, etwa durch die Begünstigung von Fressfeinden (LAG VSW 2014, S. 22). Auch langstreckenziehende Zugvögel reagieren teils mit Meideverhalten gegenüber Windparks, was ebenfalls zu Barrierewirkungen sowie einer Verlängerung von Flugwegen beispielsweise zwischen Schlaf- und Äsungsflächen führen und die Tiere beeinträchtigen kann. Da dieser Punkt im vorliegenden Fall möglicherweise relevant sein könnte, wird nachfolgend der allgemeine Kenntnisstand zum Verhalten ziehender Kraniche gegenüber Windenergieanlagen sowie von Gänsen (div. Arten) zusammengefasst.

Windenergieanlagen (WEA) sind zunächst einmal als naturferne, überdimensionale Landschaftselemente äußerst prägend für den Eindruck der unmittelbaren Umgebung, vor allem wenn sie im Offenland errichtet werden und so weithin sichtbar sind - gleichfalls für Menschen wie für Tiere. Gerade störungssensible ziehende Arten, die sich in der Landschaft orientieren und eine freie Sicht über mögliche Aufenthaltsorte in der offenen Landschaft haben müssen wie Gänse, Watvögel, Kraniche u.a., die eine freie Sicht über ihre Aufenthaltsorte in der offenen Landschaft haben müssen, können von den baulichen Strukturen der WEA sowie von der Drehbewegung der Rotoren und den begleitenden Geräuschen irritiert werden. Anders als für viele Brutvögel besteht kein oder kaum ein Gewöhnungseffekt, da die Tiere die Räume nur kurzfristig passieren. Insbesondere für ziehende Gänse, Kraniche und Limikolen (Watvögel) sind daher meidende Verhaltensweisen gegenüber WEA bekannt; bei Vorbeiflügen im Umfeld von Windparks werden dabei mitunter Meidungsdistanzen von mehreren hundert Metern zu den Anlagen eingehalten. Für Beobachtungen an Rastflächen im Umfeld von WEA gilt ebenfalls, dass häufig Gänse, Schwäne, Enten und Limikolen die Bereiche in einer Entfernung von 250 bis 500 m um die Anlagen bzw. um den Windpark meiden.

Neben den optischen Irritationen und Geräuschen, die die WEA sowohl im auch von Menschen wahrnehmbaren Spektrum wie auch im für Vögel wahrnehmbaren Infraschallbereich emittieren, kommt es je nach Windgeschwindigkeiten und Witterung durch die Betriebsbewegung zur Ausbildung einer lang ausgeprägten Randwirbelschleppe an den Blattspitzen des Rotors. Dieses ebenfalls unnatürliche und daher für Vögel unbekannte Phänomen kann auch noch in mehreren hundert Metern Entfernung zu merklichen Luftverwirbelungen im freien Luftraum im Abwindbereich der WEA führen und für langsam segelnd fliegende Arten wie den Kranich zu Flugirritationen führen. Die unerwarteten Verwirbelungen erfordern erhöhte Aufmerksamkeit und Gegensteuern bzw. Veränderung der Flugrichtung oder -höhe bzw. intensive Flügelbewegungen von den sparsamen Fliegern, was bei häufigerem Auftreten zu einem insgesamt höheren Energieverbrauch und einer Schwächung der Tiere auf dem Zug führen kann. Daher kann auch dieses Phänomen zu den Ursachen für das beobachtete Meideverhalten gezählt werden.

6.3 Wissensstand und Handlungsgrundlagen

Die in der Tat intensiven Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermauswelt waren zu Beginn der Windenergienutzung an Land noch kaum präsent im fachlichen Diskurs. Das signifikante Ausmaß der Lebensraumveränderungen und Kollisionsverluste wurde somit erst deutlich, nachdem viele Windparks international schon Jahre im Betrieb waren. Gerade zu den Auswirkungen von WEA auf die sensiblen und zugleich komplexen Ökosysteme der Wälder wurde bisher insgesamt noch wenig systematisch geforscht; intensive Auswirkungen sind jedoch naheliegend (vgl. REHLING et al. 2023, LEHMANN et al. 2024). Dennoch erscheint ein vollständiger Ausschluss bewaldeter Flächen von der Windenergienutzung nicht mit den europäischen Entwicklungszielen für erneuerbare Energien vereinbar. In Berlin wurden die potenziell für Windenergienutzung in Frage kommenden Waldflächen daher anhand ihrer ökologischen Qualität differenziert und besonders hochwertige Bereiche ausgeschlossen. Den Hauptteil der innerhalb des WEG 01 betroffenen Waldgesellschaften jüngeren bis mittleren Alters machen Pappelforste unterschiedlicher Ausprägung aus, wobei jene mit mehreren Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen überwiegen. Darüber hinaus sind mehrschichtige Gehölzbestände aus überwiegend nicht heimischen Arten und andere Laubholzforste sowie in geringeren Anteilen Kiefernforste im Gebiet vorhanden. Ebenfalls kleinräumig liegen Vorwälder frischer Standorte (BT-Code 08282, ggf. gesetzlich geschützt) im mittleren nordöstlichen Gebietsteil. Weitere kleinflächige bzw. linienhafte geschützte bzw. ggf. geschützte Biotoptypen in den bewaldeten Flächen befinden sich vorrangig im Nordwesten und Westen entlang der Wege bzw. Gräben.

Mittlerweile gibt es trotz bestimmter Forschungsschwerpunkte (z.B. Offenland) international ein breites Wissen und umfangreiche Daten zur Wirkung von WEA auf die Tierwelt, aus denen sich die spezifischen Konfliktpotenziale und die relevanten Parameter zur Konfliktverschärfung und -minderung ableiten lassen. Die Auswirkungen auf **Vögel** werden seit vielen Jahren von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten Deutschlands (LAG VSW) untersucht, um eine möglichst konfliktarme Windenergienutzung zu unterstützen und erhebliche, jedoch vorab noch nicht als besonders konfliktträchtig eingeschätzte Auswirkungen wo nötig zu minimieren. Das Konfliktrisiko hängt demnach eng mit den artspezifischen sowie teils individuellen Verhaltensweisen und Lebensumständen wie auch dem Lebensraum und seinen Beziehungen im Umfeld zusammen (vgl. LAG VSW 2014, LEHMANN et al. 2024). Aus einer langjährigen Datenanalyse entwickelten die Vogelschutzwarten einen Katalog mit Mindestabstandsempfehlungen für gefährdete Vogelarten sowie in einigen Fällen Prüfbereichsempfehlungen, an dem abzulesen ist, welche bereits gefährdeten Arten besonders empfindlich

gegenüber WEA bzw. Windparks sind (vgl. LAG VSW 2014). Entscheidend für die Ausweisung der Windenergiegebiete gemäß WindBG ist allerdings rein rechtlich gesehen lediglich das Vorkommen der in Anlage 1 BNatSchG geführten Vogelarten, für die jeweils ein Nahbereich, ein Prüfbereich und ein erweiterter Prüfbereich mit unterschiedlichen Maßgaben zur Konfliktvermeidung festgelegt wurde. Diese wurden bei der Flächenabgrenzung der vier WEG in Berlin berücksichtigt (vgl. Ausführungen im Begründungstext sowie im Umweltbericht zur FNP-Änderung).

Bei **Fledermäusen** ist aufgrund des artgruppentypischen Flug- und Erkundungsverhaltens grundsätzlich von einer Gefährdung auszugehen, sobald sich WEA im Aktionsradius der Tiere befinden, wenngleich manche Fledermausarten stärker betroffen sind als andere. Hier ist insbesondere die populationsbezogene Signifikanz der zu erwartenden (nicht zu vermeidenden) Individuenverluste ein in den letzten Jahren fachlich diskutiertes Thema, da aktuelle Untersuchungen nahelegen, dass insbesondere Weibchen und Jungtiere an WEA kollidieren oder in der Folge eines im Vorbeiflug erlittenen Barotraumas sterben (vgl. DIETZ et al. 2024).

6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen bei FNP-Änderungen für Windkraft

Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) ist wie für die der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) gemäß BauGB im Standardverfahren eine Umweltprüfung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen vorgesehen. Dazu ist als Teil der Begründung gemäß § 2a Satz 3 BauGB ein Umweltbericht zu verfassen, der in seiner Strukturierung den Vorgaben der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgt. Alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteile der Umwelt bedürfen der Behandlung im Rahmen der Umweltprüfung. Der Umweltbericht umfasst ebenfalls Empfehlungen zu Maßnahmen, die in der Regel auf der nachfolgenden, sogenannten „verbindlichen“ Bauleitplanungsebene (Bebauungspläne) aufgegriffen und im Planungsprozess konkretisiert werden.

Die anstehende Ausweisung von Windenergiegebieten in einem insgesamt ausreichenden Flächenumfang zur Erfüllung des bundeseinheitlich geforderten Flächenbeitragswertes je Bundesland (vgl. Begründungstext der FNP-Änderung) muss in Form einer Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Zu dieser ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Allerdings sind die Voraussetzungen für die Umweltprüfung aufgrund verschiedener wesentlicher Aspekte anders als bei Standardänderungsverfahren. Sie erfordern daher eine Anpassung der bisherigen Methodik der Umweltprüfung für die Windenergie aufgrund folgender Herausforderungen in Berlin:

- Die gehobene Bedeutung der Windenergievorhaben (Behandlung als „vorrangiger Belang“ gemäß § 2 des EEG 2023)
- Die spezifischen erheblichen Wirkungen von WEA
- Der äußerst unkonkrete Charakter der Nutzungsausweisung bei vergleichsweise geringem Kenntnisstand der örtlichen Empfindlichkeiten
- Die fehlende nachgelagerte Prüfung und Konkretisierung auf der Bebauungsplanebene (keine verbindliche Bauleitplanung erforderlich)

Windenergieanlagen (WEA) haben – wie bereits dargelegt – sehr spezifische Umweltauswirkungen, die sich von denen der üblicherweise im Stadtstaat Berlin möglichen Nutzungen deutlich unterscheiden. Dies betrifft aufgrund der erforderlichen speziellen Schwerlasttransport- und Kranfahrzeuge bereits die Bauphase, jedoch im Besonderen die dauerhaften anlage- und

betriebsbedingten Auswirkungen. Durch die Siedlungsstruktur und die diversen Nutzungsanforderungen der Metropole stellen sich zudem andere Anforderungen als in einem Flächenland und die in Frage kommenden Flächen für WEA sind stärker begrenzt. Daher erscheint der vollständige Ausschluss solcher Gebiete, in denen für Umweltaspekte hohe (beispielsweise artenschutzrechtliche) Konfliktrisiken bestehen, vor dem Hintergrund des Ziels zur Erreichung des Flächenbeitragswertes für Berlin nicht möglich (vgl. Begründungstext zur FNP-Änderung).

Ausgangspunkt für wirksame Maßnahmenempfehlungen kann wie beschrieben einerseits die örtliche Empfindlichkeit sein. Seitdem erwiesen ist, dass WEA erhebliche Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse haben, werden die mitunter äußerst komplexen Wirkbeziehungen verschiedenster Faktoren untersucht, die einen Einfluss auf das jeweilige örtliche Konfliktpotenzial und seine Intensität haben können. Dazu gehören sämtliche Lebensraumbedingungen, Witterung, das Nahrungsangebot (also ggf. das Vorkommen und Verhalten von Beutetieren) und die aktuelle Konkurrenzsituation u.a. auch mit anderen (vielleicht direkt nicht betroffenen) Arten sowie selbstverständlich das Vorkommen der betroffenen Arten selbst einschließlich Populationsgefüge und -dichte sowie andere menschliche Nutzungsfaktoren wie die Land- oder Forstwirtschaft. Dies alles kann einen relevanten Einfluss auf das Verhalten der betroffenen Arten im Gebiet haben, das sich zusätzlich über den Jahresverlauf sowie individuell deutlich unterscheiden kann.

Um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowohl für den Umweltbericht zur FNP-Änderung als auch für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ sinnvoll abschätzen zu können, ist neben der Empfindlichkeit des Planungsraums jedoch andererseits die geplante Veränderung selbst maßgebend. Die bundesgesetzliche Vorgabe der Ausweisung von Windenergiegebieten bringt daher die besondere Herausforderung mit sich, dass zwar der Nutzungszweck klar festgelegt ist, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte und keine Anlagentypen ableitbar sind. Da der FNP einen rein vorbereitenden Charakter und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont hat, kann also auch nicht der gegenwärtig für die örtlichen Wind- und Topographieverhältnisse anzunehmende gängigste Anlagentyp als maßgebend bestimmt werden; möglicherweise erfolgt eine Umsetzung der Planung erst, wenn dies nicht mehr Stand der Technik ist. Um sinnvoll auf die schlussendlich im Windpark geplanten Anlagen abgestimmte Maßnahmen festzulegen, ist die Konkretisierung im Zuge der Genehmigungsplanung daher unerlässlich.

7 Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele

Mit der FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ sollen vier Windenergiegebiete (WEG) ausgewiesen werden, in denen künftig die Nutzung von Windenergie an Land vorrangig ermöglicht werden soll. Von den vier Teilflächen der Änderung ist für die in der Nähe des faktischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ sowie des SPA „Tegeler Fließtal“ (DE3346-301) gelegenen WEG 02 und WEG 01 anzunehmen, dass sich Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes ergeben können.

Nachfolgend werden mögliche Beeinträchtigungen durch die Planung für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ untersucht. In einer separaten Studie werden die möglichen Auswirkungen auf das SPA „Tegeler Fließtal“ betrachtet. Die in gewissem Rahmen anzunehmenden Austauschbeziehungen der beiden Gebiete des

Natura 2000-Netzes und entsprechende mögliche Auswirkungen der Planung auf Kohärenzfunktionen bzw. einzelne Brut- bzw. Zug- und Rastvögel werden in beiden Studien in den jeweiligen Kapiteln zu möglichen Beeinträchtigungen erörtert.

7.1 Mögliche Beeinträchtigungen der Brutvögel des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

Lebensraumverluste bzw. -beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahme

Von den Auswirkungen von WEA sind keine Schutzgebietsflächen direkt betroffen, die WEA müssen mitsamt ihrer Nebenflächen innerhalb des WEG 02 liegen. Legitim ist die Platzierung der WEA am Rand der Gebietsabgrenzung, solange der Turm einschließlich des Turmfußes sich innerhalb des Gebiets befindet. Somit wäre es im Maximalfall möglich, dass der oberirdische Teil der Anlage innerhalb des Gebiets liegt, das unterirdische Fundament jedoch über den Gebietsrand in den Rotor-Out-Bereich hineinragt. Ebenso können die Rotorblätter der Anlagen über den Gebietsrand hinausreichen (Begriffsbedeutung „Rotor-Out-Bereich“). Der Mindestabstand zwischen Schutzgebietsgrenze und Abgrenzung des WEG 02 (nächstgelegene Planungsteilfläche) beträgt 67,5 m (Rotor-Out-Abstand), so dass **direkte Lebensraumverluste oder -beeinträchtigungen im Schutzgebiet** durch Bautätigkeiten oder die Anlagen selbst dennoch unwahrscheinlich sind.

Wie bereits dargelegt ist eine konkretere Windparkplanung auf Ebene des FNP noch nicht bekannt. Eine Erschließung über die westlich des WEG 02 verlaufende Schönerlinder Straße erscheint jedoch schon allein angesichts der dort vorhandenen Autobahnanbindung, des Gebietszuschnitts des WEG 02 und nicht zuletzt der bestehenden Infrastruktur der zwei vorhandenen WEA höchst wahrscheinlich. Somit wäre sowohl der Baustellenverkehr als auch die Netzanbindung und die gelegentlich mögliche Nutzung der Zuwegungen zu Wartungszwecken für die vom Vogelschutzgebiet abgewandte Seite des WEG 02 zu erwarten.

Da Erschließungs- und Netzanschlusseinrichtungen grundsätzlich anteilig auch außerhalb der WEG liegen können, ist in diesem Zusammenhang sicherheitshalber dennoch besondere Vorsicht geboten. Es ist daher durch entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf Ebene der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Flächen außerhalb des WEG 02 beansprucht werden, die den Abstand der Bautätigkeiten zur östlich verlaufenden Schutzgebietsgrenze verringern oder dort Flächen dauerhaft oberirdisch beanspruchen (Zuwegungen). Eine theoretisch nicht ausgeschlossene, jedoch unwahrscheinliche Anbindung des Windparks über die Bucher Straße wäre in jedem Fall erst südlich des geplanten Schutzgebiets möglich und im Bereich des Straßenverlaufs zwischen dem NSG „Karower Teiche“ und dem südöstlichen Teilfläche des Vogelschutzgebiets zu versagen. Zudem sind für die Erschließung und die Windparkerrichtung selbst bauzeitliche Regelungen zur Störungsminimierung vorzusehen (vgl. Kap. 8).

Bau- bzw. anlagebedingte Scheuch-/Vergrämungswirkungen

Es können sich im Zusammenhang mit dem **Baugeschehen** im WEG 02 einschließlich Baustellenverkehr Lärmauswirkungen, Staubaufwirbelungen und kurzzeitig ggf. auch Erschütterungen ergeben, die für einzelne empfindliche Arten punktuell zu Scheuchwirkungen führen können. Ein Hineinwirken in das Schutzgebiet ist hier für die dem WEG 02 am nächsten gelegene südöstliche Teilfläche nicht auszuschließen. Zudem besteht durch die vorrangige Lage im Offenland nur eine geringe Abschirmung zwischen den möglichen Baustellenbereichen im WEG 02 und dem Schutzgebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen erscheinen angesichts der Abstände zwischen möglichen WEA-Standorten sowie Erschließungswegen zu den Schutzgebietsflächen weniger relevant; generell stellen die Mastenbauwerke der WEA ein hoch aufragendes, unnatürliches Hindernis ähnlich wie Freileitungsmasten in der Landschaft dar, weshalb grundsätzlich für fliegende Tiere die Möglichkeit denkbar ist, dass es zu einer Kollision kommen kann. Die Bauwerke sind jedoch nicht reflektierend und – anders als es beispielsweise für Glasflächen bekannt ist – für Vögel wie auch für Fledermäuse als Hindernis im Regelfall erkennbar, so dass außer evtl. in seltenen Ausnahmefällen unter widrigen Witterungsbedingungen von einem Umfliegen ausgegangen werden kann. Ein erhöhtes anlagebedingtes Kollisionsrisiko besteht demnach nicht, anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Aufgrund einer Entfernung von knapp 1,5 km zwischen dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ und der **zweitnächstgelegenen Planungsteilfläche des WEG 01** sind direkte Beeinträchtigungen der Brutvögellebensräume des Schutzgebiets nicht als wahrscheinlich anzunehmen, **eine weitere Betrachtung der Planung des WEG 01 erfolgt daher nicht für anlage- oder baubezogene Wirkfaktoren** (vgl. auch Kap. 6 Vorhabensbeschreibung).

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Neben den hier relevanten, akustisch auch für den Menschen wahrnehmbaren Geräuschfrequenzen entstehen an Rotorflügeln von WEA luftgeleitete Infraschallemissionen, die von Vögeln wahrgenommen werden und mitunter ebenfalls störend wirken können (BFN 2026). Optische Reize können ebenfalls zu Schreck- bzw. Störreaktionen führen, insbesondere in Kombination mit Geräuschemissionen. Der überwiegende Teil der Schutzgebietsflächen liegt in einem deutlichen Abstand zum Vorhaben sowie jenseits der nördlich des WEG verlaufenden Autobahn in Dammlage, weshalb für die meisten Vögel des Schutzgebiets in der großen nördlichen Teilfläche keine relevante bauzeitliche Wirkung durch die Errichtung von WEA im WEG 02 anzunehmen ist. Eine gewisse **bauzeitliche Scheuchwirkung** wäre jedoch für allgemein störungsempfindlichere Vogelarten zumindest für Brutvogelvorkommen im westlichen Randbereich in der südwestlichen, dem WEG 02 nächstgelegenen Schutzgebietsteilfläche als wahrscheinlich anzunehmen.

Für die meisten im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ vorkommenden, nicht windenergiesensiblen Vogelarten sind ebenfalls die **betriebsbedingten Auswirkungen** der WEA als voraussichtlich nicht von Bedeutung einzuordnen; die meisten Brutvogelarten können sich an dauerhafte Veränderungen in ihrem Lebensraum schnell gewöhnen. Die Relevanz des zunächst ggf. störenden neuen Landschaftselements für die nächstgelegene Schutzgebietsfläche dürfte sich demnach in Grenzen halten. Dies lässt sich sogar für üblicherweise störungsempfindliche Arten wie den Kranich feststellen, der im Schutzgebiet u.a. in ca. 220 m Entfernung von der stark befahrenen Autobahn brütet.

Intensität und Reichweite der Geräuschemissionen sowie der Schattenwurf der Rotorblätter hängen zum einen vom derzeit noch nicht bekannten Anlagentyp und der Anlagenhöhe sowie zum anderen von Windverhältnissen und Witterungsbedingungen wie Bewölkung ab. Für die Planungsebene des FNP müssen daher näherungsweise Annahmen getroffen werden, die sicherheitshalber von einer Standortwahl an der unmittelbaren WEG-Grenze ausgehen und somit den geringstmöglichen Abstand zum Schutzgebiet als Bewertungsgrundlage heranziehen. So kann durch eine entsprechende Maßnahmenwahl schließlich am wahrscheinlichsten

sichergestellt werden, dass die möglichen Auswirkungen in jedem Fall ausreichend minimiert werden, um Beeinträchtigungen der Kohärenzfunktionen zu vermeiden.

Der Scheuchimpuls dürfte bei den im Betrieb regelmäßig auftretenden Geräuschen und Schattenwurfbildern deutlich geringer ausfallen als bei punktuell auftretenden, unregelmäßigen Baugeräuschen und -bewegungen. Für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ergibt sich unter dieser Annahme, dass ebenfalls für den Betrieb der Anlagen **allenfalls Wirkungen auf die Lebensräume von nicht windenergiesensiblen Vögeln in der südwestlichen Teilfläche des Schutzgebiets** möglich erscheinen.

Von den **bau- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne einer Scheuchwirkung bzw. Vergrämung** könnten aufgrund geringer Distanzen zu den bekannten Brutplätzen (bis zu 300 m) folgende Reviere in der südwestlichsten Schutzgebietsteilfläche betroffen sein:

Tabelle 8: Brutvogelreviere im Schutzgebiet in einem Abstand von bis zu 300 m zu WEG 02

Brutvogel	Vorkommen in **südwestlicher** Teilfläche	Mögliche Betroffenheit
Dorngrasmücke	1 Rev.	Ggf. ja (Revier in ca. 100 m Entfernung von der WEG-Grenze, allerdings an Autobahnböschung)
Feldlerche	1 Rev.	Ggf. ja (Revier in ca. 240 m Entfernung von der WEG-Grenze)
	1 Rev.	Nein (Revier in > 300 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Gelbspötter	1 Rev.	Nein (Revier in > 300 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Goldammer	1 Rev.	Ggf. ja (Revier in ca. 200 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Grauammer	1 Rev.	Ggf. ja (Revier in ca. 200 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Grauschnäpper	1 Rev.	Nein (Revier in > 300 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Neuntöter	2 Rev.	Ja (Reviere in < 100 m Entfernung von der WEG-Grenze)
	1 Rev.	Ggf. ja (Revier in ca. 200 m Entfernung von der WEG-Grenze)
	3 Rev.	Nein (Reviere in > 300 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Schafstelze	1 Rev	Ggf. ja (Revier in ca. 250 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Schwarzkehlchen	1 Rev.	Ja (Revier in < 100 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Sperbergrasmücke	1 Rev.	Ggf. ja (Revier in ca. 220 m Entfernung von der WEG-Grenze)
Sumpfrohrsänger	1 Rev.	Nein (Revier in > 300 m Entfernung von der WEG-Grenze)

Brutvogel	Vorkommen in **südwestlicher** Teilfläche	Mögliche Betroffenheit
Kranich	2 Rev.	Nein (Reviere in deutlich > 500 m Entfernung von der WEG-Grenze)

Für jeweils ein Revier der Arten Feldlerche, Gelbspötter, Grauschnäpper und Sumpfrohrsänger sowie drei Reviere des Neuntöters in der südwestlichen Schutzgebietsteilfläche ist aufgrund voraussichtlich ausreichender Abstände von über 300 m von der Gebietsgrenze des WEG 02 nicht von erheblichen Scheuch- bzw. Vergrämungswirkungen durch Bau- oder Betriebsauswirkungen der WEA auszugehen. Für wiederum jeweils ein Revier der Arten Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Schafstelze und Sperbergrasmücke ist aufgrund von Abstanden zwischen 200 und 250 m vom Vorhabensgebiet durch die mit wachsender Entfernung zur Quelle abnehmende Störungsintensität von einer geringeren Relevanz der Bau- und Betriebsauswirkungen auszugehen; eine mögliche Verhaltensänderung im Revier im Sinne einer Meidung der Bereiche näher zum WEG 02 ist jedoch ebenfalls noch **nicht auszuschließen.** Für das dem WEG 02 mit ca. 100 m Entfernung näher gelegene Revier der Dorngrasmücke wäre zwar evtl. von einer Betroffenheit auszugehen, hier ist allerdings anzunehmen, dass die unmittelbar nördlich des an der Autobahnböschung liegenden Reviers verlaufende Autobahn zumindest akustisch die möglichen Bau- und Betriebsgeräusche überwiegend überlagern wird. Zudem ist die Halboffenlandart nicht als besonders störungsempfindlich bekannt, weshalb davon auszugehen ist, dass auch bauzeitliche optische Störungen höchstens für kurzfristige Irritationen in unerheblichem Ausmaß sorgen könnten.

Schließlich ist für **ein Revier des Schwarzkehlchens sowie zwei Neuntöterreviere** aufgrund von Distanzen jeweils unter 100 m vom WEG 02 davon auszugehen, **dass erhebliche Beeinträchtigungen der Reviernutzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Bau und ggf. dem Betrieb des Windparks nicht auszuschließen** und mindestens bauzeitliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Aufwertungen im nahen Umfeld zur Kompensation erforderlich sind (vgl. Kap. 9).

Kraniche gelten insbesondere während der Brutzeit als störungssensible Großvogelart, die auch auf WEA mit einem gewissen Meideverhalten im Rahmen der Brutplatzwahl und Reviernutzung reagiert. Deshalb wird in den artspezifischen Abstandsempfehlungen zu Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Deutschlands (LAG VSW 2014) für Brutplätze des Kranichs ein Abstand von 500 m empfohlen. Im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ wurden mehrere brütende Kranichpaare sowie ein entsprechender Brutverdacht bzw. Nestbauaktivitäten festgestellt, u.a. an der Kleinen Moorlinse, in der Lietzengrabenniederung und nördlich der Bogenseenkette; diese befinden sich jedoch jeweils in deutlich größerem Abstand zum WEG 02. Für zwei Reviere liegt der Abstand zur Grenze des WEG 02 unter 1 km, eins südlich des Schilfteichs (ca. 793 m entfernt) und eins nördlich der Karower Teiche in den Wiesen westlich des „Graben 1 Buch“ (ca. 793 m entfernt). Angesichts der immer noch relativ großen Entfernungen zum potenziellen Baugeschehen und späteren Anlagen sowie der hier durchaus vorhandenen vielfachen Sichtverschattung durch Gehölzbestände ist keine Scheuchwirkung bzw. dauerhafte Vergrämung für die beiden Brutplätze zu befürchten. Die nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausreichend großen Abstände zwischen dem geplanten WEG 02 und den Kranichrevieren sowie die geringe Attraktivität des Eingriffsbereichs im Vergleich zu den Lebensraum-strukturen im unmittelbaren Umfeld der Brutplätze sowie in der nördlichen großen Schutzgebietsteilfläche und den nördlich/nordwestlich gelegenen Lebensräumen legen nahe, **eine mögliche**

Beeinträchtigung der Kranichbrutvorkommen im faktischen Vogelschutzgebiet durch die Windenergienutzung im WEG 02 als unwahrscheinlich zu bewerten.

Kollisionsrisiko

Ein wesentliches, sehr spezifisches Konfliktpotenzial für bestimmte Arten besteht beim Betrieb von WEA zusätzlich innerhalb des WEG 02 bzw. seines Rotor-Out-Bereichs im unmittelbaren Rotorradius der Anlagen für Tiere, die den von den Rotorblättern überstrichenen Luftraum durchfliegen: das **Kollisionsrisiko**. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit, die die Rotorblattdrehung erreichen kann, ist es selbst für äußerst wendige und schnelle Flieger häufig nicht möglich, einer Kollision auszuweichen, zumal das Phänomen unerwartet eintritt, da es in der Natur kein vergleichbares Hindernis im freien Luftraum gibt, mit dem die Tiere umgehen müssen. Durch die Rotationsbewegung des Rotors kommt es zudem zu Verwirbelungen und Luftdruckänderungen, durch die Insekten, kleinere Vögel und Fledermäuse teilweise tödliche (innere) Verletzungen erleiden können. Das betriebsbedingte Konfliktpotenzial ist in signifikantem Maß einerseits im Rahmen der Raumnutzung innerhalb der Reviere bzw. Jagdhabitate sowie andererseits im Rahmen von in größeren Höhen stattfindenden Überflügen sowie dem Zuggeschehen für windenergiesensible Vogelarten und Fledermäuse bekannt.

Für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Arten **ist kein spezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko bekannt, weshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten** durch den Betrieb von WEA in der Nähe auszugehen ist:

Bachstelze (*Motacilla alba)*
Baumpieper (*Anthus trivialis)*
Bartmeise (*Panurus biarnicus)*
Beutelmeise (*Remiz pendulinus)*
Blessralle (Blässhuhn) (*Fulica atra)*
Bluthänfling (*Linaria cannabina)*
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra)*
Dorngrasmücke (*Sylvia communis)*
Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus)*
Eisvogel (*Alcedo atthis)*
Erlenzeisig (*Spinus spinus)*
Feldlerche (*Alauda arvensis)*
Feldschwirl (*Locustella naevia)*
Fitis (*Phylloscopus trochilus)*
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius)*
Gartengrasmücke (*Sylvia borin)*
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus)*
Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea)*
Gelbspötter (*Hippolais icterina)*
Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula)*
Girlitz (*Serinus serinus)*
Goldammer (*Emberiza citrinella)*
Grauammer (*Emberiza calandra)*
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos)*
Neuntöter (*Lanius collurio)*
Pirol (*Oriolus oriolus)*
Reiherente (*Aythya fuligula)*
Rohrschwirl (*Locustella luscinioides)*
Rothalstaucher (*Podiceps grisegena)*
(Wiesen)Schafstelze (*Motacilla flava)*
Schellente (*Bucephala clangula)*
Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus)*
Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis)*
Schnatterente (*Anas strepera)*
Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus)*
Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis)*
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola)*
Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*
Singdrossel (*Turdus philomelos)*
Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla)*
Sperber (*Accipiter nisus)*
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria)*
Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris)*
Tafelente (*Aythya ferina)*
Tannenmeise (*Parus ater)*
Teichhuhn (*Gallinula chloropus)*

Graugans (*Anser anser)*
Grauschnäpper (*Muscicapa striata)*
Grünspecht (*Picus viridis)*
Habicht (*Accipiter gentilis)*
Haubentaucher (*Podiceps cristatus)*
Hohltaube (*Columba oenas)*
Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus)*
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca)*
Knäkente (*Anas querquedula)*
Krickente (*Anas crecca)*
Löffelente (*Anas clypeata)*
Misteldrossel (*Turdus viscivorus)*
Mittelspecht (*Dendrocoptes medius)*
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla)*
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus)*
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca)*
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana)*
Turmfalke (*Falco tinnunculus)*
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris)*
Wachtel (*Coturnix coturnix)*
Waldkauz (*Strix aluco)*
Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix)*
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus)*
Wasserralle (*Rallus aquaticus)*
Weidenmeise (*Parus montanus)*
Wendehals (*Jynx torquilla)*
Wiesenpieper (*Anthus pratensis)*
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita)*

Für die nachfolgend aufgelisteten im Schutzgebiet vorkommenden, durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Deutschlands **als windenergiesensibel eingestuften Vogelarten** – einschließlich Kolonie- und Wiesenbrüter, **Möwenartige und Limikolen** – ist angesichts der fast ausschließlichen Vorkommen in der nördlichen Teilfläche des Schutzgebiets und jeweils weitem Abstand der Brutplätze bzw. Brutzeitfeststellungsorte zum WEG 02 von meist deutlich mehr 1 km ebenfalls **keine besondere Konfliktlage mit dem WEG 02 zu erkennen (meide- wie kollisionsbedingt):**

Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
Wiedehopf (*Upupa epops*)
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Die Sichtungen des potenziell empfindlichen Nachreihers an der Großen Moorlinse wurden nicht als Brutnachweis gewertet, wären jedoch selbst im Falle einer Revierfeststellung auch nicht konfliktrelevant, da sie ebenfalls in deutlich ausreichendem Abstand zum WEG 02 liegen.

In den beiden südlichen Teilflächen des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“, die den geringsten Abstand zum geplanten WEG 02 aufweisen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Reviere kollisionsgefährdeter Vogelarten mit besonders weiten Raumansprüchen. Allerdings bestehen im weiteren Umfeld innerhalb der nördlichen Flächen des Schutzgebiets sowie unmittelbar daran angrenzend Horststandorte, für die im Einzelnen zu betrachten ist, inwieweit sich ein erhebliches Kollisionsrisiko für die diese Reviere nutzenden Individuen ergeben kann. Für die folgenden vorkommenden windenergiesensiblen Greifvogelarten mit weitem Aktionsradius um ihre Brutplätze **könnte ein Konfliktpotential durch Kollisionsrisiko grundsätzlich gegeben sein:**

Tabelle 9: Vorkommen windenergiesensibler Greifvogelarten im Schutzgebiet

Brutvogel im Schutzgebiet	Vorkommen	Entfernung Horst/e zum WEG 02
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	5 Reviere	949 m südöstlich 2.245 m nordöstlich 1.583 m nordnordöstlich 4.389 m nördlich 1.775 m nördlich
Rotmilan (*Milvus milvus*)	2 Reviere	1.438 m nordöstlich 3.034 m nördlich (Horst außerhalb)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	1 Revier	1.345 m nördlich (Horst außerhalb)
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	1 Revier	923 m nördlich
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	2 Reviere	1.528 m nordöstlich 3.646 m nördlich
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	2 Reviere	1.180 m südöstlich 1.237 m nordöstlich

In der Anlage 1 zu § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die im Zuge der Anpassungen der Gesetzgebung für die Planung und Umsetzung von Windenergiegebieten und WEA zusammengestellt wurde, werden für die benannten Arten bis auf den Mäusebussard anhand der bekannten Reichweiten der Raumnutzung drei Radien als Beurteilungsgrundlage für die Umweltprüfung angegeben. Im vorliegenden Fall der Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind der § 45b und die entsprechende Anlage 1 nicht maßgebend, können jedoch zur Einschätzung möglicher Betroffenheiten eine erste Orientierung geben. Daher wird nachfolgend jeweils der Bezug zum weitesten angegebenen Radius für die Art, dem sogenannten „erweiterten Prüfbereich“ gemäß Anlage 1 BNatSchG hergestellt (keines der Reviere befindet sich näher am WEG 02 als dieser Radius).

Im betrachteten Raum befinden sich bereits insgesamt vier WEA, von denen zwei innerhalb des geplanten WEG 02 stehen. Die vorhandenen Anlagen stellen somit bereits eine Vorbelastung dar und bergen ein entsprechendes grundsätzliches Kollisionsrisiko für die den Raum nutzenden windenergiesensiblen Arten. Konkrete Kenntnisse zu möglichen erfolgten Kollisionen sind nicht bekannt, bisher scheint sich hier jedoch keine populationsrelevante Konfliktlage ergeben zu haben; die vorhandenen Horste werden regelmäßig wieder besetzt, teils in arttypischer Wechselnutzung. Die Positionierung der WEA in weniger attraktiven Landschaftsabschnitten (Verkehrsrestflächen, Gewerbeflächen) mag dazu beitragen, dass die tatsächliche Kollisionswahrscheinlichkeit gering zu sein scheint.

Das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ stellt einen Vorkommensschwerpunkt der **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) in Berlin dar. Bei Kartierungen wurde in den letzten Jahren insgesamt fünf Brutreviere von Rohrweihen im Schutzgebiet festgestellt, von denen sich vier der zuletzt genutzten Horststandorte in einem Abstand von weniger als 2,5 km (erweiterter Prüfradius) befinden. Für das am weitesten entfernt liegende Revier ist angesichts der Entfernung von knapp 4,4 km nicht von einer erheblich erhöhten Raumnutzungswahrscheinlichkeit im WEG 02 und damit nicht von einem relevanten Konfliktrisiko auszugehen. Für die drei Rohrweihen, die an Gewässern im nördlichen Teil des faktischen Vogelschutzgebiets in 1.583 m, 1.775 m bzw. 2.245 m Entfernung zum WEG 02 brüten, ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass die vorrangige Habitatnutzung auch in diesem Umfeld mit hoher Lebensraumeignung für die Art und damit jenseits der Flächen

stattfindet, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Eine ähnliche Annahme könnte für die Rohrweihe gelten, die am südöstlichen Rand der Karower Teichlandschaft ca. 949 m südöstlich des WEG 02 brütet; auch hier ist angesichts der Lebensraumausstattung vermutlich von einer Konzentration der Jagdaktivitäten auf das unmittelbare Umfeld des Horststandortes bzw. einer Orientierung Richtung Norden zu den Gewässer- und Feuchtlebensräumen der Bucher Moorlinsen und ggf. der Bogenseenkette auszugehen. **Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im WEG 02 für die reviernutzenden Individuen und damit ein erhebliches Kollisionsrisiko ist somit für keinen der Rohrweihenstandorte naheliegend.** Eine sporadische Nutzung bzw. gelegentliche Überfluge der Bereiche südlich des Autobahnverlaufs und damit auch des WEG 02 sowie mitunter auch eine kurzzeitige Attraktion der Flächen bei Bewirtschaftungsereignissen ist jedoch nicht auszuschließen.

Für das **Rotmilanrevier** mit einem Horststandort knapp südlich der Berliner Landesgrenze nordöstlich von Schönerlinde in einem Abstand von über 3 km wäre eine Betroffenheit ebenfalls höchstwahrscheinlich eher theoretischer Natur bei sporadischen Überflügen. Hier bestehen attraktive Nahrungshabitate in den Wald- und Halboffenlandschaften nordöstlich rund um Hobrechtsfelde sowie zwischen Schönerlinde im Südwesten und dem Röntgental im Osten den strukturreichen Offenlandabschnitten, Waldkanten und zahlreichen Gräben mit Begleitstrukturen. Hinzu kommt, dass die in einem weiten Bogen im erweiterten Prüfbereich dieses Horststandortes verlaufende Autobahn BAB10 selbst eine gewisse Attraktivität als Nahrungsraum besitzt (Aas von Verkehrsopfern). Nahrungssuchflüge über diesen Bereich hinaus erscheinen für die den Brandenburger Horststandort nutzenden Tiere nicht mit erhöhter Frequenz wahrscheinlich. Für den anderen, innerhalb des Schutzgebiets bekannten **Rotmilan**horst östlich der Hobrechtsfelder Chaussee ca. 1.438 m nordöstlich des WEG 02 erscheint aufgrund der hohen Präferenz der Art für Waldränder und Feldgehölze in Kombination mit differenziertem Offenland vielmehr das unmittelbare Umfeld des Horststandortes naheliegend für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere. Für beide Rotmilanreviere stellt ggf. der Kompostierplatz Lindenhof westlich der Schönerlinder Straße ca. 1 km nordnordwestlich des WEG 02 ebenfalls eine attraktive Nahrungsquelle dar, die vermutlich häufiger angeflogen wird. Das WEG 02 und sein unmittelbares Umfeld bieten hingegen nur sehr eingeschränkt Lebensraumpotenzial, wenngleich die Autobahn als Anziehungselement nördlich des WEG 02 verläuft. Angesichts des Autobahnverlaufs weiter östlich in Nähe zum Nahbereich des Horststandortes an der Hobrechtsfelder Chaussee und der besseren Rückzugsmöglichkeiten in unmittelbarerem Umfeld (Waldflächen, Waldränder) bei erfolgreicher Futtersuche erscheint der Autobahnabschnitt nördlich des WEG 02 jedoch ebenfalls weniger als präferierter Suchraum geeignet und **damit auch keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und entsprechend erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilane in dem Bereich nahezulegen.** Bei Bewirtschaftungsereignissen (z.B. Ernte, Mahd) auf den landwirtschaftlichen Flächen kann zeitweise eine erhöhte Attraktivität resultieren, da Kleinsäuger aufgescheucht werden bzw. die Deckung reduziert ist. Ebenso sind Dunglagerungen neben den Feldern ein potenzieller Anziehungspunkt für Greifvögel und sollen daher unterbleiben.

Für das **Schwarzmilan**revier in ca. 1.345 m Entfernung zum WEG 02 nordwestlich des Kompostierplatzes Lindenhof knapp nördlich der Bahnstrecke innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets erscheint schon aufgrund der engen Bindung an Gewässerlebensräume das Vorhabensgebiet und sein vorwiegend intensiv ackerbaulich genutztes Umfeld wenig attraktiv für die Art. Da sich sowohl westlich mit den Arkenberger Kiesseen, nördlich mit den Schönerlinder Teichen und südöstlich bzw. östlich mit der Bogenseenkette äußerst attraktive

Lebensraumstrukturen für Schwarzmilane im Umfeld des Horststandortes befinden, sind keinerlei Anzeichen für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art innerhalb des WEG 02 zu erkennen. Der Autobahnverlauf nördlich des WEG 02 ist ggf. zeitweilig ebenfalls als attraktiver Nahrungssuchraum zu betrachten (Aas von Verkehrsopfern), weshalb im Falle einer erfolgreichen Futtersuche von der Nutzung angrenzender Wald- und Gehölzbereiche als Rastorte auszugehen ist. Dies betrifft sehr wahrscheinlich vorrangig die Bereiche nördlich der Autobahn, aber ggf. gelegentlich auch den nordwestlichen Randbereich des WEG 02 bzw. den dortigen Rotor-Out-Bereich (Böschung bzw. Gewerbeflächen mit Gehölzbeständen). Allerdings ist für diese Raumnutzungstypologie nicht von besonders großen Flughöhen auszugehen (Anflug der Rastpunkte für ruhiges Fressen nach erfolgreicher Jagd/Nahrungssuche), was das Kollisionsrisiko deutlich mindert. Eine sporadische Gebietsnutzung bzw. auch Überflüge sind daher zwar nicht auszuschließen, **eine erhöhte Frequentierung des WEG 02 bzw. ein erhebliches Kollisionsrisiko ist für den Schwarzmilan jedoch daraus nicht abzuleiten.** Wie beim Rotmilan können Bewirtschaftungsereignisse eine temporär erhöhte Attraktivität für die Vögel bedeuten.

Zuletzt wurden zwei **Wespenbussard**reviere (*Pernis apivorus*) im faktischen Vogelschutzgebiet nördlich der Autobahn nachgewiesen, von denen für den weiter entfernten Standort in großem Abstand von über 3,6 km eine potenzielle Raumnutzung und damit Gefährdung durch das WEG 02 so gut wie auszuschließen ist. Für den Wespenbussardhorst unmittelbar in Nähe zum Rotmilanstandort östlich der Hobrechtsfelder Chaussee ca. 1.528 m nordöstlich des WEG 02 wäre eine Raumnutzung noch nicht lediglich aufgrund des Abstands auszuschließen. Wespenbussarde präferieren jedoch Laub- und Laubmischwaldbestände mit lichten Altholzbeständen und strukturreichen Waldrändern und Saumstrukturen, wie sie nördlich des Horststandortes an der Bogenseenkette und Richtung der ehemaligen Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde umfangreich vorhanden sind. Eine vorrangige Orientierung der Lebensraumnutzung nach Norden bzw. Nordwesten erscheint daher sehr wahrscheinlich, gleichzeitig bietet das WEG 02 keinerlei besonders attraktive Habitatstrukturen für die Art. **Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Wirkbereich möglicher WEA-Standorte und damit verbunden ein erhebliches Kollisionsrisiko ist somit nicht festzustellen.**

Der einzige im Umfeld nachgewiesene **Baumfalken**horststandort (*Falco subbuteo*) befindet sich ebenfalls innerhalb des faktischen Vogelschutzgebiets auf einem Strommast der bahnparallel verlaufenden Freileitung in der Lietzengrabenniederung; das WEG 02 liegt in ca. 923 m Entfernung. Baumfalken besiedeln bevorzugt strukturreiche Halboffenlandschaften mit Gewässern und Feuchtwiesen, wie sie die Lietzengrabenniederung, die Bogenseenkette und in größerer Entfernung auch die Karower Teiche sowie in gewissem Maße das Umfeld der Moorlinse bieten. Es erscheint somit plausibel, dass sich die Raumnutzung des Baumfalken hauptsächlich nach Norden, Nordosten und Osten zu den dem Horststandort nahegelegenen attraktiven Lebensraumstrukturen ausrichten wird. Eine gewisse Attraktion ergibt sich auch östlich und südöstlich des Horstes, weshalb Flugbewegungen unmittelbar nordöstlich des WEG 02 anzunehmen sind (Anflug der Karower Teichlandschaft). Das WEG selbst weist im Vergleich zur guten Lebensraumausstattung des Umfeldes keine besonders attraktiven Nahrungshabitate auf, die vorhandenen Saumgesellschaften begleiten auf schmalen Streifen die überwiegend trockengefallenen bzw. nur anteilig temporär wasserführenden Gräben und sind nicht als besonders struktur- oder artenreich zu bewerten. Die recht großflächigen Ackerschläge sowie der geringe Anteil bzw. das Fehlen von Ansitzwarten zur Jagd innerhalb des WEG 02 lassen das Gebiet umso unbedeutender für den Baumfalken erscheinen. Eine sporadische Nutzung ist ggf. durchaus anzunehmen, da auf den Offenlandflächen auch als Beute infrage kommende

Kleinvögel und Insekten leben, **eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im WEG 02 bzw. seinem Rotor-Out-Bereich sowie ein entsprechend erhebliches Kollisionsrisiko erscheint hingegen nicht naheliegend.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für einzelne bekannte Revierstandorte im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ zeitweise durchaus eine sporadische Raumnutzung sowie Überflüge des Gebiets möglich erscheinen bzw. anzunehmen sind. Durch die mit dem WEG 02 ermöglichte Errichtung weiterer WEA im direkten Umfeld der bereits vorhandenen vier WEA verändert sich zwar die örtliche Situation und das Gefährdungspotenzial wird erhöht; **ein erhebliches Kollisionsrisiko, welches zu einer möglichen Beeinträchtigung der Populationen bzw. Vorkommen im Schutzgebiet und damit einer Verschlechterung der Erhaltungszustände für im Vogelschutzgebiet lebende windenergiesensible Greifvögel gemäß Anhang I VSRL führen würde, ist jedoch daraus nicht abzuleiten.**

Als weitere an Windenergieanlagen als Schlagopfer bekannte Greifvogelart ohne Eintragung in Anhang I der VSRL kommt der **Mäusebussard** an insgesamt acht Stellen im Schutzgebiet vor. Dabei liegen zwei Brutplätze in einem Abstand von etwas mehr als 1 km zum geplanten WEG 02, nämlich einer östlich der Karower Teiche nahe des „Graben 1 Buch“ in ca. 1.180 m Entfernung (südöstliche Schutzgebietsteilfläche) und einer nördlich der Karower Teiche zwischen Bahnlinie und Autobahnverlauf in ca. 1.237 m Entfernung (nördliche Schutzgebietsteilfläche). Die Art jagt vorrangig im Segelflug über Offenland und erbeutet Kleinsäuger, aber auch intensiv befahrene Straßen stellen eine Nahrungsquelle dar (Aas von Verkehrsopfern). Bevorzugt werden als Lebensraum reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Je nach Lebensraumausstattung benötigen Mäusebussarde größere oder kleinere Reviere, im Optimalfall sind bereits Jagdreviere von nur 1,5 km² Größe als ausreichend bekannt, während die Art in pessimalen Lebensräumen auch einen weiten Aktionsradius haben kann (LANUK 2026). Für den Mäusebussard bieten das Schutzgebiet selbst sowie sein Umfeld auf Brandenburger Seite geeignete Offenlandhabitate zur Jagd. Ebenfalls hat höchstwahrscheinlich der Autobahnverlauf in der Nähe der beiden Brutplätze eine gewisse Lockwirkung, da dort regelmäßig Aas von Verkehrsopfern zu finden sein dürfte. Die Intensivackerflächen des WEG 02 selbst erscheinen zwar auch als Jagdhabitat geeignet, jedoch gibt es nur wenige Ansitzwarten für den oft stundenlang wartend verharrenden Jäger. Eine attraktivere Ausgangslage ist in der Karower Teichlandschaft sowie im nördlichen Teil des faktischen Vogelschutzgebiets zu vermuten. Ein grundsätzliches Kollisionsrisiko für die Art ist somit im WEG 02 anzunehmen, **jedoch lässt sich daraus keine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population des Mäusebussards oder des Erhaltungszustands der Art im Vogelschutzgebiet ableiten.**

7.2 Mögliche Beeinträchtigungen der Zug- und Rastvögel des faktischen europ. Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

Für die Bewertung möglicher Wirkungen der Planung auf das SPA sind neben den Brutvögeln im Gebiet auch Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSRL zu berücksichtigen. Dies bezieht sich einerseits auf die im Gebiet ansässigen Arten, die zu den Zugvögeln zu zählen sind, wie auch auf die das Gebiet nur zur Rast bzw. als Gastvogel oder zur Überwinterung nutzenden Individuen, die nicht im Schutzgebiet brüten.

Für den Großteil der in Kap. 5.4 aufgelisteten Zugvogelarten sind **keine spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber der Nutzung von Windenergie an Land** bekannt; Gastvögel auf dem Durchzug oder rastende Vögel der Arten zeigen kein nennenswertes Meideverhalten gegenüber WEA, die Tiere passieren sowohl abgeschaltete als auch in Betrieb befindliche Anlagen wie andere Hindernisse in relativ naher Distanz von ca. 20 bis max. 100 m und scheinen sich nicht hinsichtlich ihrer Flugrichtung irritieren zu lassen. Entsprechend ist für die Nutzung des Schutzgebiets durch Zugvögel **überwiegend nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.**

Außerhalb des Brutgeschehens ist für die **Schlafplätze von Kranichen und Gänsen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber WEA** bekannt; im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ befinden sich zumindest für Berlin herausragende Flächen für diverse Gastvogelarten. Insbesondere für Graugänse hat das Schutzgebiet eine sehr große Bedeutung als Rastgebiet und Schlafplatz auf dem Durchzug (teils über 1.000 Individuen), aber auch als Rastgebiet und Schlafplatz für die Wintergäste Blässgans und Saatgans. Für die Arten haben die Äsungsflächen innerhalb des Schutzgebiets, aber auch die in Richtung Schönerlinde angrenzenden Acker- und Grünlandflächen eine besondere Bedeutung. Für den Schlafplatz an der Moorlinse wurden An- und Abflug schwerpunktmäßig in Richtung Nordosten und Osten beobachtet. Es wurde hingegen ein Meideverhalten von Gänsen gegenüber den Flächen beobachtet, die als WEG 02 ausgewiesen werden sollen – der mit Lupine bestellte Acker stellte keine attraktive Nahrungsfläche dar, zudem könnten die Bestandswindenergieanlagen zumindest im westlichen Abschnitt dazu beigetragen haben, dass die Flächen nicht direkt zur Nahrungssuche genutzt wurden.

Kraniche nutzen das Schutzgebiet bisher in eher geringeren Truppstärken von rund 100 Individuen (Karower Teiche, Moorlinse) bzw. maximal um die 500-700 Individuen (Lietzengrabenniederung). Dabei ist die Lage geeigneter Äsungsflächen im weiteren Schutzgebiet nordöstlich und östlich der Gewässer offenbar wesentlich; der Großteil der Kraniche flog bei Beobachtungen 2025 aus nordöstlicher und östlicher Richtung ein. Für Berlin handelt es sich um bedeutende Schlafgewässer für Kraniche auf dem Durchzug, eine herausragende Funktion der Flächen für das Hauptzuggeschehen über Deutschland ist jedoch eher nicht gegeben, vielmehr sind die hier rastenden Individuen dem Breitfrontzug bzw. den Wegen zu größeren Sammelplätzen zuzurechnen.

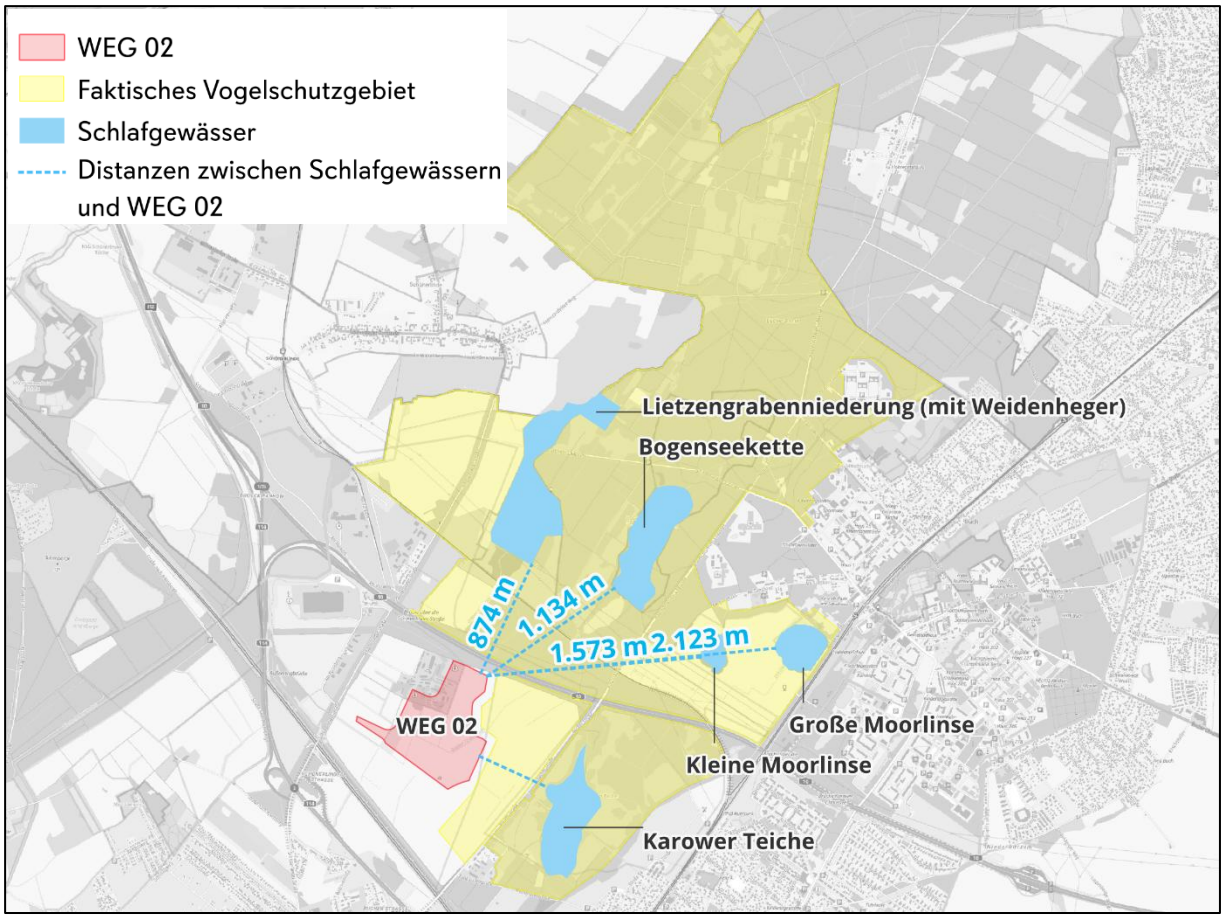


Abbildung 10: Schlaf- und Rastgewässer/Verlandungsbereiche im faktischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Quelle: gruppe F, bearbeitet auf Grundlage NATUR + TEXT (2024), ORTLIEB (2023), Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GEOBASIS-DE/BKG 2026a), die Gebietsabgrenzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes (SENMVKU 2026c).

Die bekannten Hauptschlafplätze im Schutzgebiet liegen alle in relativ großer Entfernung vom WEG 02: Der insbesondere von Kranichen intensiv genutzte Bereich in der Lietzengrabenniederung ist dem WEG 02 mit seinem südlichsten Rand in ca. 874 m Entfernung noch am nächsten, zu den Schlafbereichen in der Bogenseenkette sowie der Kleinen Moorlinse sind es jeweils über 1 km und zur Großen Moorlinse sogar über 2 km (vgl. Abb. 10). Wesentliche Störungen durch den Bau und Betrieb von WEA innerhalb des WEG 02 erscheinen daher äußerst unwahrscheinlich, zumal sie aus Sicht der Gewässer jenseits der in Dammlage verlaufenden Autobahn stattfinden. Die ebenfalls als Schlaf- und Rastgewässer genutzten Karower Teiche haben insgesamt eine eher nachrangige Bedeutung, hier finden sich üblicherweise deutlich weniger Individuen ein als an den vorgenannten Hauptgewässern. Dennoch erscheint auch hier der Abstand von über 500 m zum WEG 02 ausreichend, um nennenswerte Beeinträchtigungen des Areals ausschließen zu können. Die Nutzung der Flächen erfolgt zudem gegenwärtig durch die störungsempfindlichen Arten (z.B. Kraniche, Gänse, Enten) trotz der teils eher geringen Distanzen – zumindest für den südlichen Teil der Lietzengrabenniederung und der Moorlinse – zu intensiven Lärmemittenten wie der Autobahn bzw. der Bahnlinie, was für einen gewissen Gewöhnungseffekt gegenüber solchen Störwirkungen bei den Rastvögeln und Überwinterern im Gebiet spricht. Vorteilhaft wirkt sich hier vermutlich auch die optische Abschirmung durch Gehölzvegetation aus. So ist für mögliche WEA südlich des Autobahnverlaufs im WEG 02 ebenfalls anzunehmen, dass **keine wesentlichen Störwirkungen auf die Schlaf- und Rastgewässer im Schutzgebiet** zu erwarten sind.

Aufgrund des gegenüber der Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Brutvögel deutlich erweiterten Betrachtungsraums für das Zug- und Rastgeschehen sowie möglicher Wechselbeziehungen zwischen dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ und dem südwestlich gelegenen SPA „Tegeler Fließtal“ ist neben der geplanten Ausweisung des WEG 02 auch die Planungsteilfläche des WEG 01 zu betrachten (s. Abb. 11).

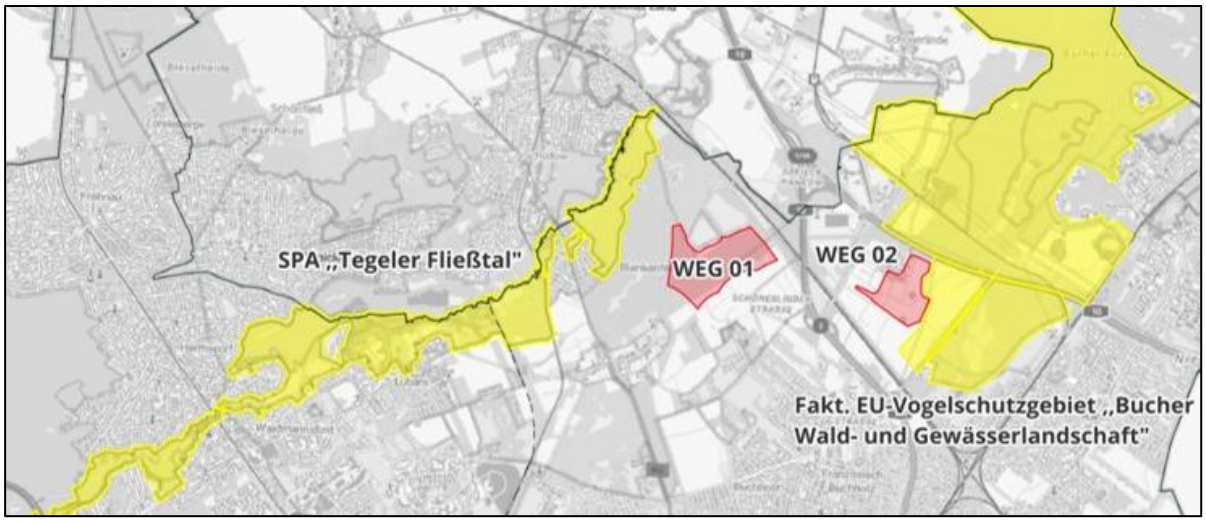


Abbildung 11: Lage der WEG zu den Schutzgebieten. Quelle: gruppe F 2026, Grundlage basemap.de Web Raster Grau (GeoBasis-DE/BKG 2026a), Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht Berlin inklusive Natura 2000 (GeoBasis-DE/BKG 2026b) sowie die Gebietsabgrenzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes (SenMVKU 2026c).

Für rastende bzw. überwinternde Kraniche und Gänse im faktischen Vogelschutzgebiet ist jenseits der Schutzgebietsgrenzen der Zusammenhang zu den Rastgewässern der Schönerlinder Teiche sowie den Kiesseen Arkenberge im westlichen/nordwestlichen Umfeld als bedeutend einzuordnen; Flugbeziehungen zwischen diesen Gewässern und den Schlafplätzen im faktischen Vogelschutzgebiet (Lietzengrabenniederung, Moorlinse) sind anzunehmen. Eine besondere Lebensraumbeziehung zum SPA „Tegeler Fließtal“ für größere Trupps der Zugvögel ist nach gegenwärtigem Stand nicht abzuleiten, wenngleich selbstverständlich eine Einbeziehung einzelner Teilbereiche bei der Nahrungssuche oder der Rast nicht auszuschließen ist. Die beiden geplanten WEG 02 und 01 befinden sich jedoch offenkundig nicht zwischen bedeutenden Schlaf- oder Rastplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen oder Kranichen, so dass weder eine Barrierewirkung noch eine erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit aufgrund intensiver/individuenstarker Flugaktivitäten im von möglichen WEA betroffenen Bereich anzunehmen ist. **Eine erhebliche Auswirkung auf Austauschbeziehungen zu anderen Teillebensräumen im Umfeld durch die Nutzung des WEG 02 oder WEG 01 für Windenergie ist somit ebenfalls nicht wahrscheinlich**.

Für das **Überflugverhalten von Zugvögeln** besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit Windparkplanungen vorrangig aufgrund des bekannten Meideverhaltens einiger Arten und entsprechend möglicher Beeinträchtigungen durch Erzwingung von Umwegflügen und Ausweichrouten, die zusätzliche Energie kosten und damit die Gesamtanstrengung der Vögel auf dem Zug erhöhen können. Im ungünstigsten Fall (große Windparks mit linienhaft angeordneten Anlagen) können auch Barrierewirkungen und ein damit erzwungenes Ausweichen auf andere Äsungsflächen entstehen.

Rast- und Zugvögel halten im Allgemeinen größere Abstände zu Windenergieanlagen als Brutvögel eines Gebiets, teils mehrere hundert Meter (HÖTKER 2006). Mit welchen Distanzen solche Ausweichbewegungen erfolgen, hängt jedoch von vielfältigen Faktoren wie der Anzahl und Konstellation der WEA, den Witterungsbedingungen und der Truppstärke der fliegenden Zugvogelarten ab, so dass eine verlässliche Vorhersage nicht möglich erscheint. Für die Beziehungen von in Natura 2000-Gebieten liegenden Teillebensräumen (Schlaf-/Rastplätze und/oder Nahrungsflächen) sind störungsfreie Flugkorridore zwischen den relevanten Gebieten wesentlich, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Als anderer spezifischer Konfliktrisikofaktor ist die grundsätzlich erhöhte Wahrscheinlichkeit der Kollision einzelner Individuen allein aufgrund des häufig auf wenige Tage begrenzten, dafür äußerst individuenstarken Zuggeschehens zu nennen. Dies ist jedoch lediglich für Hauptzugrouten wirklich relevant, wenn Trupps zu Zehntausenden und mehr über die Gebiete fliegen. Dies ist im betrachteten Raum nicht der Fall. Darüber hinaus kann es durch die Rotorbewegung der WEA bei Betrieb zu Irritation und Wirbelschleppen von Kranichen und Gänsen im Flug kommen, wenn sie in großen Trupps keinen weiten Abstand mehr von den WEA halten. Zudem können die Turmbauwerke der WEA für ziehende Gänse bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie dichtem Nebel und niedrigen Flughöhen unter Sichtorientierung ein höheres Kollisionsrisiko darstellen als für Brutvögel (nur die Anlagenbauwerke betreffend, da bei Nebel üblicherweise Windstille herrscht und keine Rotorbewegung stattfindet).

Die Zugrouten der Kraniche sowie nordischer Gänse führen im nordwestlichen Berlin-Brandenburger Raum hauptsächlich über die bedeutende Rastregion Rhin-Havelluch. Diese befindet sich in deutlicher Entfernung ca. 29 km nordwestlich von Berlin. Die geplanten WEG 02 und WEG 01 liegen außerhalb bekannter Hauptzugrouten, über den nordwestlichen Berliner Raum findet vielmehr ein Breitbandzug statt, bei dem bisher keine besondere Präferenz der überfliegenden Tiere für den von Eingriffen betroffenen Raum zu beobachten war (vgl. SCHARON, J. (2026), NATUR + TEXT GMBH (2025), mündl. Aussage der oberen Naturschutzbehörde SenMVKU Abt. III B 2). Für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ und die Betrachtung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln könnten lediglich der Aspekt eines Meidungsverhaltens sowie einer möglichen Barrierewirkung als relevant in Frage kommen. Es sind jedoch keine intensiven Austauschbeziehungen oder Zugbewegungen ausgehend von den Schutzgebietsflächen in Richtung der beiden geplanten WEG 02 und 01 bekannt (vgl. Kap. 5.4). Zudem sind beide WEG als kompakte Flächen vorgesehen und werden keine linienhafte Anordnung der WEA begünstigen. Positions-, größen- und formbezogen sind etwaige Barrierewirkungen daher als höchst untergeordnet zu bewerten, selbst im Zusammenwirken mit den Bestandsanlagen beim WEG 02.

Von den typischerweise im Zusammenhang mit dem Zuggeschehen zu betrachtenden Großvogelarten bei der Auswirkungsbeurteilung von Windenergieanlagen liegen zwar bedeutsame Schlaf- und Rastflächen im faktischen Vogelschutzgebiet, nennenswerte Rastvogelansammlungen oder Schwerpunkte des Zuggeschehens bzw. wesentliche Nahrungsflächen sind für das südwestlich (und damit jenseits der Planungsflächen ggf. als von Barrierewirkungen betroffen) gelegene SPA „Tegeler Fließtal“ jedoch nicht bekannt (vgl. BOA 2023). Das langgestreckte Vogelschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ an der nordwestlichen Berliner Landesgrenze bietet in seinen verschiedenen Abschnitten entlang des Tegeler Fließes unterschiedlich ausgeprägte typische Lebensräume der Flussniederungen wie Ufersäume, blütenreiche Feucht- und Frischwiesengesellschaften, sumpf- und moorgeprägte Areale sowie punktuell nährstoffärmere und trockenere Bereiche u.a. mit Sandtrockenrasen. Großflächige Äsungsflächen

sowie weite Offenlandflächen, die für große Truppansammlungen als Schlaf- oder Sammelplätze geeignet wären, sind jedoch nicht Teil der Schutzgebietsausweisung. Auch im weiteren Umfeld des Schutzgebiets auf Brandenburger Seite befinden sich keine besonders geeigneten störungsarmen Schlafgewässer mit Flachwasserzonen von 20-30 cm Wassertiefe und Nahrungsflächen im direkten Umfeld. **Daher liegt die Schlussfolgerung nahe, dass entsprechend keine erhebliche Beeinträchtigung des Zuggeschehens der beiden störungssensiblen Großvogelarten(gruppen) aus der Umsetzung der FNP-Änderung zur Ausweisung der Windenergiegebiete WEG 02 und WEG 01 resultieren wird.**

7.3 Mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Nach Vorgabe des § 34 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist neben den unmittelbaren Auswirkungen der geplanten Veränderung (hier FNP-Änderung 01/24 "Windenergie in Berlin") ebenfalls zu untersuchen, ob sich aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und -zwecke (wertgebende Arten) ergeben können.

Pläne oder Projekte im Umfeld können dann relevant hinsichtlich möglicher kumulativer Wirkungen sein, wenn sie ein vergleichbares Wirkungsprofil haben wie das in Rede stehende Vorhaben und entsprechend vergleichbare Beeinträchtigungen hervorrufen können, also Überscheidungen und somit Verstärkungen von Projektwirkungen auftreten können. Solche Pläne und Projekte – in diesem Fall geplante Windenergiegebiete oder geplante Windenergienutzungen an Land – sind einzubeziehen, sobald sie ein gewisses Maß an planungsrechtlicher Konkretion erreicht haben, sprich im Planungsverfahren befindlich, aber noch nicht genehmigt sind. Beschlossene bzw. genehmigte Pläne und Projekte hingegen sind als vergleichbar zu bereits umgesetzten Vorhaben, also bestehenden Beeinträchtigungen im Planungsraum und somit als Vorbelastung zu behandeln.

Ziel der Betrachtung möglicher Kumulationswirkungen parallel stattfindender Planungen ist es, zu bewerten, ob eine mögliche Auswirkung der Planung, die für sich genommen verträglich mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes wäre, sich durch andere ebenfalls geplante Veränderungen im Umfeld verstärken könnte und aus diesem Zusammenwirken doch erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten hervorrufen könnte.

Im Umfeld der beiden im Rahmen dieser FNP-Änderung geplanten Windenergiegebiete WEG 01 und WEG 02 befinden sich einige Planungen für Gewerbe- und Wohngebietsentwicklungen (u.a. „Alte Schäferei“, „Buchholz Nord“, „Am Sandhaus“). Bei diesen Plänen handelt es sich jeweils um räumlich in ihren Wirkungen recht begrenzte Nutzungszielsetzungen, **die ein völlig anderes Wirkungsprofil aufweisen als die angestrebte Windenergienutzung**. Die im Ergebnis der Bewertung möglicher Auswirkungen der FNP-Änderung auf das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ festgestellten Konfliktpotenziale beziehen sich vorrangig auf die Betriebsauswirkungen der WEA, darüber hinaus sind bauzeitlich temporäre Störwirkungen nicht auszuschließen (wenngleich diese für sich genommen nicht als erheblich bewertet wurden). Die Umsetzung der angestrebten Wohngebiets- und Gewerbeentwicklungen im Umfeld ginge ebenso mit Bautätigkeiten einher, die ggf. je nach Projektierung zudem langfristiger zu berücksichtigen wären als bei der Entwicklung eines Windparks (Umsetzung ggf. in aufeinanderfolgenden Bauabschnitten, komplexere Bauvorgänge und miteinander abzustimmende Baustellenabläufe usw.). Hierbei wird vorausgesetzt, dass die üblichen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt bei

Bautätigkeiten auch bei diesen anderen Projekten berücksichtigt werden (Bauzeitenregelung, Baustellenmanagement, Nacharbeitsverbot usw.): Eine die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein erhebliches Maß verstärkende Wirkung in Kumulation der jeweiligen Baustellentätigkeiten auf die für die Schutzgebietsausweisung des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ wesentlichen Arten lässt sich jedoch nicht ableiten.

Anderweitige Pläne oder Projekte, die Beeinträchtigungen mit vergleichbarem Wirkungsprofil wie dem der künftig im Windenergiegebiet 01 oder 02 ermöglichten Nutzung hätten, sind derzeit im zu betrachtenden Planungsraum nicht bekannt. **Daher kann ein Zusammenwirken der vorliegenden Planung mit anderen Plänen und Projekten sowie entsprechende etwaige erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele oder -zwecke des faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ausgeschlossen werden.**

8 Maßnahmen für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

Grundsätzlich können negative Auswirkungen von Windenergieanlagen und ihren Nebenanlagen zunächst auf Ebene der konkreten Windparkplanung selbst sowie für drei verschiedene Aspekte der Planumsetzung reduziert werden: Es werden daher bau-, anlage- und betriebsbezogene Maßnahmen im Rahmen der FNP-Änderung vorgesehen, einerseits zur Schadensbegrenzung bzgl. möglicher Auswirkungen auf das faktische Vogelschutzgebiet, und andererseits zur Vermeidung und Minimierung der Planungsauswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung. **Generell ist hierbei eine spezifische Konkretisierung und verbindliche Vorgabe der Maßnahmengestaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unerlässlich**, da mit der FNP-Änderung kein konkretes Vorhaben vorbereitet, sondern die allgemeine Nutzungsart der Windenergiegewinnung an Land innerhalb der auszuweisenden Gebiete ermöglicht werden soll.

8.1 Maßnahmenerfordernis für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

In der Zusammenschau der möglichen relevanten Wirkungen für das konkret zu untersuchende Planungsvorhaben ergibt sich folgende Einschätzung zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und entsprechend erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“:

Anlagebedingte erhebliche Wirkungen:	Beeinträchtigungen...	Maßnahmenerfordernis
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Habitatveränderung, Vegetationsverluste, nächtliche Beleuchtung, Kollisionsrisiko am Mast/Bauwerk	nicht zu erwarten	Nein
Flächeninanspruchnahme/Beeintr. durch Erschließungswege/Netzanschluss	nicht auszuschließen	**Ja**

Baubedingte erhebliche Wirkungen:		
Temporäre Flächeninanspruchnahme, teils Habitatveränderung, Vegetationsverluste	nicht zu erwarten	Nein
Temporäre Scheuchwirkung durch optische Störreize, Schallemissionen, Erschütterungen	nicht zu erwarten (unerheblich)	Nein
Betriebsbedingte erhebliche Wirkungen:		
Scheuchwirkung durch Rotorbewegung, Schallemissionen und Schattenwurf	nicht zu erwarten (unerheblich)	Nein
Beeinträchtigung des Flugverhaltens von Zugvögeln (Vermeidung des Anlagenumfeldes wg. Rotorbewegung), Barrierewirkung	nicht zu erwarten (unerheblich)	Nein
Erhöhtes Kollisionsrisiko, Luftverwirbelung, Barotrauma	für einzelne Arten zeitweise nicht auszuschließen	**Ja**

Da die Einrichtungen zur Erschließung des WEG 02 sowie der Netzanschluss grundsätzlich nicht vollständig innerhalb des WEG liegen müssen und das Schutzgebiet östlich des WEG zwischen einer für den Anschluss prinzipiell in Frage kommenden bestehenden Straße (Bucher Straße) und dem WEG liegt, ist zum Schutz der Schutzgebietsflächen eine entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahme vorzusehen.

Für die im Schutzgebiet vorkommenden Greifvogelarten mit Revieren im Umfeld des WEG 02 und bekannten weiten Raumnutzungsverhalten besteht angesichts der Lebensraumausstattungen in den Revieren keine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Präferenz für die durch das WEG 02 beanspruchten Flächen. Dennoch ist eine zumindest zeitweise – insbes. bei Bewirtschaftungsvorgängen – anteilige Gebietsnutzung zur Nahrungssuche bzw. zur Rast beim Fressen nicht auszuschließen, so dass entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzusehen sind. Darüber hinaus werden umfassende Maßnahmen auf Grundlage der Umweltprüfung vorgesehen, um Konflikte mit der Nutzung von Windenergie an Land nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu minimieren.

8.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (WEG 02)

Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind **folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** möglicher Auswirkungen auf schutz- und erhaltungszielrelevante Arten der Natura 2000-Gebiete im Umfeld **des WEG 02** zu bestimmen:

S1 Sicherstellung eines Ausschlusses der Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet für Zuwegungen und/oder Netzanschlusseinrichtungen

Im Rahmen der Erschließungs- und Netzanschlussplanung von WEA innerhalb des geplanten WEG 02 ist auf Ebene der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass keine Schutzgebietsflächen des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ in Anspruch genommen oder durch Bautätigkeiten indirekt verändert werden. Sollte eine Anbindung in östliche Richtung vorgesehen

werden, beispielsweise über die vorhandene Bucher Straße, so ist die entsprechende Zuwegungs- bzw. Kabelführung vollständig außerhalb der Schutzgebietsflächen vorzunehmen und erst südlich der Schutzgebietsgrenze in mindestens 50 m Abstand von dieser nach Osten zur Bucher Straße zu verschwenken.

S2 Einhaltung von Bauzeitenregelungen

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es im Sinne des allgemeinen Artenschutzes verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu roden oder auf den Stock zu setzen; bauvorbereitende Maßnahmen wie die Baufeldberäumung oder Herstellung der lichten Breite für Zuwegungen und deren Schwenkbereiche sind außerhalb dieses Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Kann diese Zeitbeschränkung trotz sorgfältiger Planung nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine nachweislich faunistisch fachkundige Person erforderlich.

Nach gegenwärtigem Stand könnten sich bauzeitlich anteilige Lebensraumnutzungseinschränkungen für ein Revier des Schwarzkehlchens sowie zwei Neuntöterreviere ergeben. Ferner wären je nach konkreter Windparkplanung im ungünstigsten Fall bei Platzierung der Anlagen an den östlichen Gebietsrand ebenfalls jeweils ein Revier der Arten Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Schafstelze und Sperbergrasmücke ggf. von bauzeitlichen Einschränkungen durch Scheuchwirkung betroffen.

Bauarbeiten, die keine weiteren Vegetationsflächen in Anspruch nehmen und relativ geräuscharm durchgeführt werden können wie beispielsweise der Aufbau des Turms der WEA oder sonstige Montagearbeiten auf den dafür außerhalb der Brutzeit vorbereiteten Flächen sowie die Nutzung der entsprechenden, ebenfalls vorzeitig hergestellten Zuwegungen sind von der umfassenden Bauzeiteneinschränkung ausgenommen; hier gilt die Maßgabe, dass die Arbeiten außerhalb der Brutzeiträume der potenziell betroffenen oben genannten Arten stattfinden können, sofern die zuständige Fachbehörde keine erhöhte Konfliktlage für die konkret geplante Windparkkonfiguration feststellt. Ist dies nicht der Fall, können solche Arbeiten außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 15. August durchgeführt werden.

S3 Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume für Brutvögel der südwestlichen Schutzgebietsteilfläche (Neuntöter, Schwarzkehlchen)

Im Sinne der möglichen Betroffenheit von Brutvogelvorkommen in der südwestlichen Teilfläche des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ist eine artspezifisch geeignete Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen im möglichst nahen, projektabgewandten Umfeld der südwestlichen Schutzgebietsteilfläche anzustreben – Lockwirkungen auf kollisionsgefährdete Arten in den Wirkbereich der Rotorblattbewegung sollten dabei vermieden werden.

Nach gegenwärtigem Stand könnten sich dauerhafte anteilige Lebensraumnutzungseinschränkungen für ein Revier des Schwarzkehlchens sowie zwei Neuntöterreviere ergeben. Für das Schwarzkehlchen ist die Schaffung extensiv bewirtschafteter Grünlandstreifen mit angepasstem Mahdzeitpunkt sowie als Sitzwarte geeigneten kleineren Einzelbüschen bzw. Sträuchern oder Zaunpfählen günstig. Hierzu eignen sich im Umfeld des gegenwärtigen Revierstandorts beispielsweise Grabenböschungen, jedoch ist hier während der Brutzeit die Nutzung auszusetzen und ggf. durch Abzäunung

sicherzustellen. Für den vorzugsweise in Dornensträuchern brütenden Neuntöter ist die punktuelle Anlage dorniger Gebüsche im Offen- bzw. Halboffenland lebensraumaufwertend, beispielsweise aus Schlehe oder Weißdorn. Da Dornensträucher zudem zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz von Neuntötern genutzt werden, ist diese Maßnahme am wirkungsvollsten in ansonsten eher strukturärmeren Bereichen wie den Intensivackerflächen der gegenwärtigen Reviere. Die entsprechende Vernetzung mit geeigneten Lebensräumen im Umfeld kann durch die Platzierung der Maßnahmenbestandteile innerhalb des Schutzgebiets unterstützt werden.

Das konkrete Erfordernis (abhängig davon, ob WEA in entsprechender Nähe zur östlichen Grenze des WEG vorgesehen sind) sowie die konkrete Ausgestaltung und Verortung der Maßnahme sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Fachbehörde zu bestimmen.

S4 Einhaltung eines Mindestabstands von 80 m zwischen Turmfuß und niedrigster Reichweite der Rotorblattspitze (Rohrweihe, ggf. Rotmilan)

Für die Rohrweihe ist eine zeitweilige Nutzung des WEG 02 zwar nicht präferiert anzunehmen, jedoch ebenfalls nicht auszuschließen. Da die Rohrweihe typischerweise in geringeren Höhen jagt, kann ein relevantes Kollisionsrisiko abgewendet werden, wenn der von den Rotorblättern überstrichene Bereich im Flachland in eine Höhe von unter 50 m bzw. in hügeligem Gelände unter 80 m hineinreicht. Aktuelle Studien zeigen außerdem, dass ein Großteil der Flüge und damit die Hauptflugaktivität von Rotmilanen während der Brutzeit unterhalb von 80 m Flughöhe stattfinden. Für WEA innerhalb des WEG 02 ist entsprechend im Rahmen der Genehmigungsplanung die Anlagenkonfiguration so zu wählen, dass zwischen Rotorblattspitze und Turmfuß ein Mindestabstand von 80 m eingehalten wird, wenngleich der betrachtete Planungsraum als relativ reliefarm einzuordnen ist und somit für die Rohrweihe allein bereits die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m ausreichend wäre. Durch die Festlegung einer Mindesthöhe der Rotorunterkante auf 80 m wird jedoch zumindest brutzeitlich auch eine relevante Konfliktminderung für den Rotmilan erreicht.

S5 Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Gebiet bzw. im direkten Umfeld (u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe)

Der überwiegende Teil des WEG 02 umfasst Offenlandflächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Um das Kollisionsrisiko für die das WEG 02 möglicherweise gelegentlich nutzenden windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe sowie Mäusebussard zu senken, sind in diesem Bereich vorgesehene Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vorübergehend abzuschalten. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum zwischen 1. April und 31. August für die Grünlandmahd, die Ernte von Feldfrüchten sowie das Pflügen auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA liegen. Die Abschaltung der WEA ist in enger Kooperation mit dem bzw. der Bewirtschaftenden der Ackerflächen abzustimmen, unterstützend sind (je nach technischem Fortschritt, Position und Anlagentyp) an den WEA installierte assistierte und halbautomatische Systeme vorzusehen, sofern dadurch die Wirkung der Maßnahme adäquat sichergestellt ist. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen – sofern nicht aufgrund spezifischer neuer Forschungsergebnisse für den konkreten Standort anders von der Fachbehörde vorgegeben – von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des

Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (Vorkommen besonders konfliktträchtiger Arten im Umfeld). Die Maßnahme ist auf Genehmigungsebene durch die Fachbehörde hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit zu prüfen und ggf. unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten (u.a. Bewirtschaftungsart, Wahl der Feldfrüchte) und artspezifischer Verhaltensmuster anzuordnen.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich: Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär möglicherweise deutlich erhöhten Kollisionsrisikos im Zusammenhang mit der potenziellen Lockwirkung durch das Bewirtschaftungsereignis erreicht. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe sowie Mäusebussard wirksam.

S6 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Arten (auf Offenlandflächen, u.a. Rotmilan, Schwarzmilan)

Je nach konkreter Anlagenpositionierung innerhalb der Offenlandbereiche des geplanten WEG 02 soll im unmittelbaren Bereich um den Turmfuß der Anlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m sowie der Kranstellfläche) die Entwicklung einer vielfältigen, für Kleinsäuger und Insekten attraktiven Ruderalflur vermieden werden, um nicht durch entsprechende Lockwirkung das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse zu erhöhen. Ggf. kann es ratsam sein, die intensive Ackerbewirtschaftung in diesen Bereichen bis an die dauerhaft geschotterte Kranstellfläche heran fortzuführen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist in jedem Fall standortspezifisch in Abstimmung mit der Fachbehörde sowie dem bzw. der Bewirtschaftenden der Ackerflächen auf Genehmigungsebene zu konkretisieren. Die Zwischenlagerung von Stalldung an den Feldrändern innerhalb des WEG sowie in seinem unmittelbaren Umfeld ist in jedem Fall zu unterlassen, da Dunghaufen eine unerwünschte Lockwirkung auf Greifvögel und Insekten (und kollisionsgefährdete Fledermäuse) erzeugen können. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan wirksam und würde ebenfalls das Kollisionsrisiko für den Wespenbussard vermeiden, falls dieser das Gebiet aufsuchen sollte (als unwahrscheinlich eingestuft).

S7 Ergänzend ggf. Einbau und Verwendung von Antikollisionssystemen (insbes. Rotmilan, Genehmigungsebene)

Erscheint der Fachbehörde aufgrund aktueller Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens eine wirksame Reduzierung des Kollisionsrisikos für windenergiesensible Vogelarten im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ durch die zuvor beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausreichend, sind die WEA je nach betroffener Art ergänzend mit geeigneten Antikollisionssystemen auszurüsten. Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum Trudelbetrieb zu verringern. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik findet die Maßnahme in Deutschland bislang nur für den Rotmilan Anwendung, für den

ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es angesichts aktueller Forschungsergebnisse jedoch möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen auch für weitere kollisionsgefährdete Vogelarten einzusetzen, beispielsweise für den Schwarzmilan. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Überwachungsmaßnahmen zur Erfolgskontrolle (Monitoring) ebenfalls angeordnet werden.

S8 Ergänzend ggf. phänologiebedingte Abschaltzeitenregelungen für die WEA bzgl. besonderer Aktivitätszeiträume von Vögeln, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sein sollten (Genehmigungsebene)

Erscheint der Fachbehörde aufgrund aktueller Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens eine wirksame Reduzierung des Kollisionsrisikos für windenergiesensible Vogelarten im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ durch die zuvor beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausreichend, kann ergänzend ein auf die artspezifischen Verhaltensmuster und bekannte jahreszeitliche Phänologie der betroffenen Arten abgestimmte Abschaltung vorgegeben werden, beispielsweise für die Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel, in der mit einer erhöhten Nutzungsintensität des Brutplatzes und intensiver Jagdaktivitäten zu rechnen ist. Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können durch die Fachbehörde bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos der Vögel aus dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ führen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind als wesentlicher Bestandteil der Planungsoptimierung zur Sicherstellung der Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen **nicht Gegenstand der Bewertung im Zusammenhang mit einer Zumutbarkeitseinschätzung** bzgl. der Wirtschaftlichkeit der im WEG 02 oder WEG 01 auf Grundlage der FNP-Ausweisung zu entwickelnden WEA. **Die Maßnahmen sind nach Bewertung durch die obere Naturschutzbehörde sowie Konkretisierung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vollumfänglich umzusetzen,** insofern sie nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der oberen Naturschutzbehörde (SenMVKU Abt. III B) als nicht mehr/nur in verringertem Maße erforderlich bewertet werden. **Für die ergänzend vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen gilt, dass diese nur angeordnet werden sollten, sofern** die Fachbehörde anhand der Bestandssituation zum Zeitpunkt der Windparkkonkretisierung und des geplanten Projektlayouts zu dem Schluss kommt, dass durch die in jedem Fall umzusetzenden Maßnahmen S1-S5 **noch keine ausreichende Reduzierung des restlichen Kollisionsrisikos erreicht werden kann.**

8.3 Weitere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung sowie Kompensation (Ergebnis der Umweltprüfung, WEG 02)

Mit einer vorausschauenden Platzierung der Anlagen außerhalb sensibler Bereiche im WEG 02 (sogenanntes „Micro-Siting“) sowie einer effizienten, flächen- und ressourcensparenden Zuwegungs- und Netzanschlussplanung können in heterogen strukturierten Gebieten wesentliche Beeinträchtigungen häufig bereits zu einem guten Teil vermieden werden. Gleiches gilt für baubedingte Auswirkungen, die durch professionelles Baustellenmanagement und Berücksichtigung sämtlicher Möglichkeiten zur schonenden Projektumsetzung nach Stand der Technik minimiert werden müssen. Einige Maßnahmen wirken konfliktvermeidend bzw. -mindernd auf mehrere Schutzgüter, sie wirken sich somit in mehrfacher Hinsicht positiv auf die Gesamtauswirkungen der FNP-Änderung aus. Die konkrete Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen bzw. parallel zur Standortplanung zu entwickeln und im Zuge der Genehmigungsplanung auf die aktuellen örtlichen Erfordernisse sowie technischen Voraussetzungen der geplanten Anlagen anzupassen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen einer weiteren Reduzierung der Vorhabensauswirkungen auf Natur und Umwelt und sind **auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung zur FNP-Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und umzusetzen** (Kurzbezeichnung aus der Umweltprüfung zur leichteren Zuordnung beibehalten). Für die Umsetzungsebene ist jeweils eine frühzeitige Abstimmung der konkreten Projektierung (Gegenstand des Genehmigungsverfahrens) mit den Fachbehörden zu Möglichkeiten und Erfordernissen der Minimierung sowie Kompensation der negativen Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich.

<u>Maßnahmen des Bodenschutzes und des vorsorgenden Umgangs mit Boden und Wasserhaushalt</u>

V 1 Minimierung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung durch effizientes Standort- und Anschlusslayout der Anlagen sowie Baustellenmanagement

Bei der Projektierung der für Bau und Montage sowie den Standort der WEA benötigten Flächen und ihrer Zuwegungen ist der nominelle Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Durch eine flächensparendes Baustellenmanagement sowie eine entsprechende Planung der Materiallagerplätze und Bauabläufe sind die örtlichen Möglichkeiten der Mehrfachnutzung der benötigten Flächen auszunutzen. Ebenfalls sind dauerhaft erforderliche Flächen außerhalb des Fundaments der WEA in Teilversiegelung auszuführen und so anzuordnen, dass keine ungünstigen Winkel für Fahrzeugradien entstehen und so im Betrieb eine zusätzliche Inanspruchnahme der umliegenden Bereiche vermieden wird. Der Netzanschluss ist so direkt wie möglich unter Inanspruchnahme von vorrangig bestehender Wege sowie der neuen Zuwegungen zu realisieren und im Regelfall eingriffsarm unter den Wegen zu verlegen (Einpflügen, soweit möglich).

V 2 Sanierung von Boden- und Grundwasserbelastungen (ggf. nach entspr. Untersuchung der konkreten Eingriffsflächen, Genehmigungsebene)

Im WEG 02 befinden sich Altlastenverdachtsflächen des Bodenbelastungskatasters (ehem. Rieselfelder, weiterer Schadensverdacht), weshalb nach Konkretisierung der Windparkplanung die zu bebauenden und in Anspruch zu nehmenden Flächen vorsorglich auf Schadstoffe zu untersuchen sind. Die Untersuchungen sowie ggf. im

Ergebnis bauvorlaufend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände im WEG 02 sind in einem solchen Fall ggf. weitere Schutzvorkehrungen für das Grundwasser erforderlich (enge Abstimmung mit der Fachbehörde, Genehmigungsebene). Ebenso sind bei flächigem Altlastenverdacht (Rieselfelder) die weiteren bei Bautätigkeiten anfallenden Aushubmaterialien in Abstimmung mit der Fachbehörde zu beproben, abfallrechtlich einzustufen und entsprechend den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

V 3 Schonender Umgang mit dem Boden bei der Baudurchführung sowie Rückbau und Herrichtung temporär genutzter Flächen

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und umzusetzen, welcher die Vorgaben des Bodenschutzes beachtet. Um unnötige Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, sind im Rahmen der Bautätigkeiten zur Errichtung des Windparks die DIN-Vorschriften 18300 ‘Erdarbeiten’ und 18915 ‘Bodenarbeiten’ zu beachten. Unbelasteter Bodenaushub ist separat auf Erdmieten zu lagern und nach Baufertigstellung und Rückbau temporär benötigter Flächen auf den gelockerten Untergrund aufzubringen. Oberboden ist grundsätzlich getrennt zu lagern, abzudecken und vor Veränderungen bzw. Verunreinigungen zu schützen.

Baubedingte Bodenbelastungen jenseits von Versiegelung und Über-/Unterbauung (z.B. Verdichtungen, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind möglichst zu vermeiden. Im Bereich des Baustellenverkehrs ist dies beispielsweise durch das Auslegen von Holzbohlen oder ähnlichem zu erreichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporäre Befestigungen vollständig zu beseitigen und die natürlichen Bodendurchlässigkeit durch mechanische Bodenlockerungsmaßnahmen wiederherzustellen.

V 4 Vorsorgender Umgang mit toxischen Stoffen

Im Rahmen des Baustellenmanagements ist ebenfalls eine sachgemäße Handhabung von Gefahrenstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sicherzustellen, um Umweltrisiken sowie jene für die menschliche Gesundheit zu minimieren. Dies betrifft bei der Errichtung von Windparks je nach Anlagenspezifikation ggf. die Treibstofflagerung für Baumaschinen, eine betriebsbedingte Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Bereitstellung von Ölbindemitteln (Havariefall) während der Bau- und Betriebszeit. Es sind jeweils für den konkreten Anlagentyp geeignete Vorkehrungen gemäß dem Stand der Technik zu treffen.

V 5 Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Befestigungen für nicht überbaute Flächen

Dauerhaft erforderliche Flächen außerhalb des Fundaments der WEA sind vollständig mit wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen (geschottert) auszuführen und nur in dem Maß vorzuverdichten, wie es für eine sichere Baudurchführung sowie den fachgerechten Betrieb der WEA anschließend erforderlich ist.

V 7 Einhaltung eines Abstandes der Anlagenstandorte und ihrer Nebenflächen von mind. 5 m von Oberflächengewässern im WEG

Im WEG 02 verlaufen Grabenabschnitte, die sich überwiegend außerhalb des WEG fortsetzen und teils durch Begleitstrukturen wie ruderale (Frisch-)Wiesensäume oder

Staudenfluren mit spontanem Gehölzbewuchs sowie kleinräumig Schilf-Röhricht gesäumt werden. Bei der Wahl der Anlagenstandorte sind die Verläufe der Gräben im Sinne angemessener Abstände von den Gewässern zu berücksichtigen. Mindestens ist ein Abstand der Bauflächen von 5 m zur Grabenoberkante zu halten, sofern es nicht möglich ist, die Anlage mit mehr Abstand zu platzieren. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände im WEG 02 sind in einem solchen Fall ggf. weitere Schutzvorkehrungen für das Grundwasser bei Bauarbeiten in der Nähe der Gewässer erforderlich (enge Abstimmung mit der Fachbehörde, Genehmigungsebene).

V 8 Vermeidung von Querungen der linienförmigen Oberflächengewässer im WEG bzw. schonende Ausführung ggf. nicht vermeidbarer Querungseinrichtungen

Bei der Windparkplanung und der Erschließung der einzelnen Anlagen ist vorzugsweise eine Wegeführung zu wählen, die keine Querungen von Gräben im Gebiet erfordert bzw., sofern nicht anders möglich, diese auf ein Minimum reduziert. Ist eine Grabenquerung unvermeidbar, wird die Verwendung eines Brückenaufliegers aus Stahl auf Betonstreifenfundamenten empfohlen. Die Streifenfundamente zur Herstellung der Querungen sind an den Ufern jeweils mit ausreichendem Abstand vom Fließgewässer und seinen Böschungsoberkanten zu verbauen, um eine direkte Beeinflussung des Grabens zu vermeiden. Während sämtlicher Bauarbeiten ist vorsorgend und besonders schonend mit dem voraussichtlich höher anstehenden Grundwasser umzugehen und darauf zu achten, dass weder die Böschung noch der Grabenkörper selbst verändert werden. Stoffeinträge in das Fließgewässer sind zu vermeiden. Etwaige temporär benötigte Baustelleneinrichtungsflächen zur Errichtung der Brücke sind geschottert auszuführen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückzubauen. Die gesamte Maßnahme ist in enger Abstimmung mit den Fachbehörden zu planen und durchzuführen.

V 9 Boden- und grundwasserschonender sowie rückstandsloser Rückbau und Herrichtung temporär benötigter Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten

Sämtliche nicht dauerhaft zu Betriebs- und Wartungszwecken erforderliche Nebenflächen an den Standorten der WEA sind zurückzubauen und die verwendeten Materialien wieder aus dem Gebiet zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt werden (Abschluss der Bauarbeiten). Üblicherweise betrifft dies Montageflächen, deren Boden nach Entfernung der oberflächlichen Schotterung vorsichtig zu lockern und ggf. einzusäen bzw. zu begrünen ist. Da etwaige andere Belange wie zu vermeidende Lockwirkungen auf windenergiesensible Arten zu berücksichtigen sind, ist die Herrichtung der konkreten Einzelflächen mit den Fachbehörden abzustimmen.

V 10 Verpflichtung zum boden- und grundwasserschonenden sowie rückstandslosen Rückbau für die WEA und ihre Nebenflächen nach Ablauf der Betriebszeit

Mit der Erteilung der Genehmigung für den Bau und Betrieb der WEA ist in der Regel eine Rückbauverpflichtung nebst entsprechender selbstschuldnerischer Bankbürgschaft einzufordern, wodurch der ordnungsgemäße Rückbau der Anlagen nach Ablauf der genehmigten Betriebsdauer durch den Genehmigungstragenden sichergestellt wird. Dies umfasst die Beseitigung der Anlagen selbst einschließlich aller Versiegelungen sowie die fachgerechte Entsorgung und Wiederverwendung der Baustoffe und Anlagenkomponenten. Weitergehende konkrete Vorgaben zum Rückbau obliegen ggf. je nach Anlagen- und Gründungstyp der Fundamente der Genehmigungsbehörde.

Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände im WEG 02 sind voraussichtlich weitere Schutzvorkehrungen für das Grundwasser erforderlich und in enger Abstimmung mit der Fachbehörde zu konzipieren (Genehmigungsebene).

Maßnahmen des Lebensraumschutzes sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes

V 12 Bauvorlaufende Untersuchungen und ggf. ökologische Baubegleitung (z. B. potenzielle Brutplätze bzw. Quartiere, ggf. Schutzzäunung Amphibien, Reptilien)

Neben dem allgemeinen Artenschutz sind die Belange des besonderen Artenschutzes und ganzjährig geschützter Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen (Baumhöhlen, -spalten, Horststandorte, Baumquartiere) zu beachten. Im WEG 02 sowie seinem Umfeld, u.a. auch an der für eine Erschließung geeigneten Schönerlinder Straße, ist von einem Potenzial für entsprechende Habitatbäume auszugehen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind daher die zu rodenden Bäume im unmittelbaren Eingriffsbereich gezielt auf geeignete Strukturen zu untersuchen und ungeachtet der Jahreszeit durch eine nachweislich avifaunistisch sowie fledermauskundige Person auf eine tatsächliche bestehende oder vergangene Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Quartiernutzungen festgestellt werden, sind Rodungsarbeiten zu verschieben bzw. eine Bautätigkeit unverzüglich einzustellen und die Nutzungsphase abzuwarten (Fledermausquartiere). Einzelheiten des Vorgehens sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Für den Verlust von Nist- und/oder Quartierpotenzialen sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Habitatfunktionen in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorlaufend zu den geplanten Bauarbeiten im weiteren, nicht von den späteren Betriebsauswirkungen der WEA betroffenen Umfeld vorzusehen.

Teile des WEG 02 und seines unmittelbaren Umfeldes weisen Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien auf, insbesondere Bereiche der Gräben und Säume sowie ggf. sonnenexponierte Standorte wie Wegränder und Teile der (Halb-)Offenlandstrukturen (Grünlandbrache-Abschnitt im Südwesten). Es ist daher eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Bei geplanten Bautätigkeiten zwischen Anfang Februar und Anfang Oktober besteht ohne weitere Schutzvorkehrungen das Risiko von Individuenverlusten von Amphibien bzw. Reptilien. Um Beeinträchtigungen möglicherweise in/über die Bauflächen wandernder oder diese anteilig als Landlebensraum nutzender Amphibien auszuschließen, müssen die Eingriffsbereiche vor Beginn der Bauarbeiten bis Anfang Februar vollständig eingezäunt werden. Für Reptilien ist eine Zäunung bis spätestens Ende März ausreichend.

Die Schutzzäune mit glatter Oberfläche sollten mindestens 10 cm in den Boden eingegraben werden und mindestens 40 cm über die Bodenoberfläche reichen. Das konkrete Erfordernis je Bauabschnitt/WEA-Standort sowie die Zaunstellung sind im Einzelnen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist eine Kontrolle der Bauflächen auf die Anwesenheit von Amphibien oder Reptilien vor Baubeginn sowie die regelmäßige Kontrolle der Zäune während der gesamten Bauphase vorzunehmen. Zudem müssen regelmäßig Kontrollgänge entlang der Baugruben (insbesondere Fundamentstandorte) durchgeführt werden. Sollten in

diesem Zusammenhang trotz vorsorglicher Zäunung und Absammlung zu einem späteren Zeitpunkt Tiere im Baustellenbereich angetroffen werden, sind diese fachgerecht einzufangen und auf nicht von Bautätigkeiten betroffene geeignete Habitate umzusetzen.

Werden Wanderbewegungen von Amphibien festgestellt, sind diese zu dokumentieren und der zuständigen Fachbehörde zu übermitteln. Je nach Amphibienart sind zudem ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Überkletterungsschutz) festzulegen.

Sollte es nicht zu vermeiden sein, den kleinen Waldbestand im WEG 02 zu beanspruchen, ist hier zudem die Entfernung der über den Boden stehenden Gehölzbestandteile im Zeitraum von November bis Februar vorzusehen (dadurch wird ebenfalls eine Ansiedlung baumbrütender Vogelarten in den Eingriffsbereichen vermieden). Die Entfernung der Stubben hingegen muss im Zeitraum Ende März bis Ende April erfolgen, da Reptilien in dieser Zeit bereits ihre Winterlebensräume verlassen, jedoch noch keine neuen Gelege abgesetzt haben und so eine Nutzung der Bauflächen durch z.B. Zauneidechsen verhindert werden kann.

V 13 Erhalt ökologisch wertvoller Teilbereiche/Vegetationsflächen, Einzelbaumerhalt durch kleinräumig optimierte Standortwahl und Erschließungsplanung (Micro-Siting)

Im Zuge der Genehmigungsplanung sind sensible Lebensräume nach Möglichkeit von einer Inanspruchnahme für Anlagenstandorte, ihre Nebenflächen und ihre Zuwegungen auszuschließen. Im vorliegenden Fall des WEG 02 betrifft dies im Sinne geschützter Biotope einzelne kurze Grabenabschnitte und ihre Begleitflur (Röhrichtsaum). Darüber hinaus sind auch weitere Gräben und ihre Uferbereiche sowie Baumreihen, der kleine Waldabschnitt südlich der Gewerbeflächen und ggf. im Rahmen der näheren Begutachtung ermittelte Habitatbäume (Genehmigungsebene) als sensibel einzuordnen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme für die WEA ist dies voraussichtlich auch im Zusammenhang mit der Erschließung sowie dem Netzanschluss der Anlagen von Bedeutung; auch hier sind sämtliche Möglichkeiten einer Planungsoptimierung zugunsten des Naturschutzes auszuschöpfen und Konflikte zu minimieren.

Im Vorlauf der Bauarbeiten sind zudem angrenzende zu erhaltende Vegetationsflächen in unmittelbarer Nähe der Baustellenbereiche durch einen temporären Bauzaun als Bereichsschutz abzugrenzen und so vor Betretung/mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen.

V 14 Phänologiebedingter Abschaltalgorithmus für Fledermäuse

Für die geplanten Windenergiegebiete ist von einer Nutzung durch Fledermäuse auszugehen, weshalb für alle WEG der vorliegenden FNP-Änderung Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen (WEA) für Fledermäuse im WEG 02 auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind jährliche Abschaltzeiten zu berücksichtigen. Der Zeitraum, in dem die nachfolgend konkretisierten Parameter zum Aussetzen des Betriebs von WEA im WEG 02 anzuwenden sind, betrifft die Schwärm- und Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie die Jagdnutzungen in der Vegetationsperiode. Er umfasst die Zeit ab dem 01.04. bis einschließlich dem 31.10. eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Anlagen jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen

von ≥ 8 °C und Zeiten ohne Niederschlag (ab ≤ 0,2 mm/h) in abgeregeltem Betrieb zu betreiben (erhöhte Cut-In-Windgeschwindigkeit) bzw. bei Windgeschwindigkeiten von ≤ 6 m/Sek abzuschalten.

Die Vorgaben können in Abstimmung mit der Fachbehörde durch Installation und Betrieb von Fledermausschutzsystemen an den WEA an die konkrete Situation im Gebiet angepasst werden. Mit Hilfe spezialisierter Software können anlagenspezifische Abschaltalgorithmen berechnet werden, die bei gleicher Konfliktvermeidungswirkung für die Fledermäuse zu weniger Ertragsverlusten führen. Ein entsprechender Nachweis ist durch ein zweijähriges Monitoring zu belegen.

V15 Einhaltung eines Abstands der WEA von je einer Rotorblattlänge von Fledermausleitstrukturen

Um das betriebsbedingte Risiko für Fledermäuse im WEG 02 insbesondere an Leitstrukturen zusätzlich zu reduzieren, ist mit den konkreten Anlagen (Turmfuß) bei der Windparkplanung ein Abstand von je einer Rotorblattlänge von den Fledermausleitstrukturen im Gebiet zu halten. Der Abstand richtet sich somit nach den konkret gewählten Anlagentypen und der entsprechenden Rotorblattlänge, die gegenwärtig noch nicht bekannt ist, um sicherzustellen, dass Teile der WEA nicht in den Luftraum über Leitstrukturen hineinragen. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Gehölzkanten, die entlang der Gewerbefläche und kleinen Waldfläche im Nordwesten des WEG 02 verlaufen.

V 21 Ergänzend ggf. Anlage attraktiver Ausweich-/Nahrungshabitate bzw. Kunsthorste für kollisionsgefährdete Vogelarten im Umfeld des Gebietes (Weglocken zur Konfliktminderung, Genehmigungsebene)

Angesichts der Lebensraumausstattung im geplanten WEG 02 sowie seinem unmittelbaren und weiteren Umfeld kann ein Vorkommen (weiterer) windenergiesensibler Arten auch künftig als möglich angenommen bzw. nicht ausgeschlossen werden. Wird ein solches Vorkommen zukünftig bekannt bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt, kann es angemessen sein, mögliche einhergehende Kollisionswahrscheinlichkeiten für windenergiesensible Arten im WEG 02 durch die Lebensraumaufwertung des ausreichend weit entfernten Umfeldes zu verringern. Die konkreten Möglichkeiten sind artspezifisch sowie anhand der räumlichen Voraussetzungen des Planungsraums in enger Abstimmung mit den Fachbehörden sowie ggf. Flächeneigentümer/innen bzw. Bewirtschaftenden zu erörtern. Das Erfordernis sowie die fallspezifische Eignung und Zweckmäßigkeit solcher ergänzender Maßnahmen bewertet die zuständige Fachbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Im Falle einer Eignung/Erforderlichkeit sind Maßnahmen wie die Einrichtung von Kunsthorsten (z.B. Baumfalke), die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate wie zum Beispiel im Feuchtland oder im Umfeld von Nahrungsgewässern (z.B. Schwarzmilan) oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist (je nach Eingriffsbezug zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen) vor Errichtung bzw. Inbetriebnahme der WEA umzusetzen und für die gesamte Betriebsdauer ggf. durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem/der Vorhabenträger/in und den Flächenbewirtschaftenden bzw. -eigentümer/innen sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde

vorab darzulegen. Eine vertragliche Sicherung mit den Flächenbewirtschaftenden zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist ggf. nachzuweisen.

Gemäß Anlage 1 BNatSchG ist die Schutzmaßnahme insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen. **Zum gegenwertigen Zeitpunkt erscheint die Maßnahme nicht notwendig**, sollten jedoch künftig anderweitige, aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließende Konfliktlagen bekannt werden, könnte sie im vorliegenden Fall des WEG 02 nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch Richtung Norden/Nordosten sowie Osten (Gewässer-Halboffenland-Strukturen, teils Wald) zur Anwendung kommen.

Maßnahmen des Landschaftsbild-, Kulturgut- und Immissionsschutzes

V 22 Immissionsreduzierung während der Bauphase

Geräuschimmissionen während der Bauphase lassen sich nicht vermeiden, jedoch durch Beachtung eines Baustelleneinrichtungsplans und die Minimierung des Baustellenverkehrs maßgeblich reduzieren. Im Rahmen der Bauarbeiten für die Errichtung und den Netzanschluss des Windparks sind insbesondere die relevanten Lärmschutzvorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen. Ferner sind geltende DIN-Vorschriften zu baubedingten Erschütterungen (DIN 4150), wie sie beispielsweise bei möglichen Tiefgründungsarbeiten für WEA auftreten können, einzuhalten.

V 23 Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Immissionskonflikte (optische Irritation) mittels Optimierung der WEA-Kennzeichnung (Anforderungsbefeuerung der Flugsicherheit)

Die optische Kennzeichnung der WEA richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). In Abhängigkeit vom Anlagentyp und der Turmhöhe sowie Standort (ggf. Lage in für die Luftfahrt relevanten Korridoren) erfolgt eine angemessene Tageskennzeichnung (Anstrich) durch Farbfelder in Rot an den äußeren Bereichen der Rotorblätter. Durch eine nachts nur im Falle eines Anflugs ausgelöste Anlagenkennzeichnung mit Licht lassen sich störende Blinkwirkungen wesentlich verringern. Diese bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung erfolgt über das vorgegebene, rot blitzende Gefahrenfeuer, wobei diese gemäß AVV mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung zu kombinieren ist. Für jegliche durch Befeuerung (punktuelle Beleuchtung) erfolgende Kennzeichnung ist eine auf das sicherheitstechnisch erforderliche Minimum herabgesetzte Lichtstärke und die symmetrische Schaltung der Befeuerung bei mehreren Anlagen zur weiteren Reduzierung der optischen Irritation bzw. Blendeffekte anzustreben.

V 24: Bewältigung immissionsbedingter Konflikte bei Betrieb der WEA (Schall, Schattenwurf) für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld (nach entspr. Untersuchung, Genehmigungsebene)

Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind anlagen- und standortspezifische Immissionsprognosen für die voraussichtliche Entwicklung des Betriebsschalls der geplanten WEA sowie ihres Schattenwurfs zu erstellen, die der Fachbehörde zur Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Umfelds der Anlagen vorzulegen sind. Lassen die Prognoseergebnisse erhebliche Beeinträchtigungen des Umfelds erwarten, sind in Abstimmung mit der Fachbehörde geeignete technische Maßnahmen zu treffen, um die Schallentwicklung zu verringern. Je nach Möglichkeit der technischen Maßnahmen zur Schallreduzierung sind ggf. zusätzlich Abschaltungsauflagen im Genehmigungsbescheid zu verankern. Ebenso ist im Falle einer kritischen Überschreitung der Vorgaben zum maximal erlaubten Schattenwurf eine Schattenabschaltungsautomatik zu installieren und auf die spezifischen örtlichen Parameter auszurichten, damit sichergestellt werden kann, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Wohnlagen im Umfeld verhindert werden.

V 25 Verzicht auf den Bau von Freileitungen zum Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz

Die Windenergieanlagen im WEG sind ausschließlich unterirdisch durch Erdkabel an das öffentliche Stromversorgungsnetz anzuschließen. Die Führung der Erdkabel erfolgt bevorzugt unterhalb neu hergestellter Zuwegungen bzw. parallel zu bestehenden Wegen. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen oder gemäß anderslautender Vorgabe der Genehmigungsbehörde möglich. Durch den Verzicht auf Freileitungen entfällt eine damit verbundene zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch technische Bauwerke sowie weitere Hindernisse für die Tierwelt.

<u>Kompensationsmaßnahmen und funktionserhaltende bzw. populationsstützende Maßnahmen</u>

Da die Windenergienutzung an Land in allen vier WEG mit der Inanspruchnahme und anteiligen Bebauung, Neuversiegelung und Verdichtung von Boden sowie Vegetationsverlusten einhergeht, sind die folgenden Maßnahmen grundsätzlich bei der Genehmigungsplanung einzubeziehen:

AE 1: Entsiegelungen

AE 2: Aufwertung von Böden (erhöhter Kompensationsfaktor) durch Extensivierung der Bewirtschaftung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

AE 3: Neuschaffung und Vernetzung naturhaushaltswirksamer, strukturreicher Vegetationsflächen im weiteren Umfeld des WEG (wo nicht konfliktbefördernd – keine Lockwirkung auf kollisionsgefährdete Vogelarten)

AE 8: Kompensation von Baumverlusten nach BaumSchVO außerhalb von Waldflächen oder LSG

AE 9: Eingrünung und ggf. Dachbegrünung landschaftsbildstörender Nebenanlagen (beispielsweise im Zusammenhang *mit dem Netzanschluss)*

Zudem ist in allen vier geplanten WEG bzw. ihrem unmittelbaren Umfeld von Eingriffen in Fledermauslebensräume sowie mindestens anteilig eine Lebensraumeignung für Reptilien und/oder Amphibien anzunehmen bzw. bekannt, weshalb die folgenden funktionserhaltenden Maßnahmen einzubeziehen sind. Sollte es nicht möglich sein, die lokalen Lebensraumbedingungen für besonders und streng geschützte Arten angemessen zu erhalten (CEF-Maßnahmen), sind geeignete vergleichbare populationsstützende Maßnahmen im Naturraum anzustreben:

CEF 1: Aufwertung bzw. Sicherung der Lebensraumeignung für Fledermäuse (Quartierpotenzial) im weiteren Umfeld des Gebietes (mind. 1,5 km Entfernung)

CEF 4: Aufwertung bzw. Sicherung der Lebensraumeignung für Amphibien im WEG außerhalb der Anlagenstandorte bzw. im weiteren Umfeld des Gebietes

CEF 5: Aufwertung *bzw. Sicherung der Lebensraumeignung für Reptilien im WEG außerhalb der Anlagenstandorte bzw. im weiteren Umfeld des Gebietes*

In Abhängigkeit der erst nach Kenntnis der Windparkplanung bekannten betroffenen Ausgangsqualitäten sowie des Umfangs der Beeinträchtigung und konkreten Möglichkeiten der Konfliktvermeidung und -minderung sind gebietsspezifisch darüber hinaus für das WEG 02 ggf. folgende Maßnahmen bei der Genehmigungsplanung einzubeziehen:

AE 4: Aufwertung von Grabenuferabschnitten

AE 5: Wiederbewaldung temporär beanspruchter Forstflächen (naturschutzfachliche sowie anteilige forstrechtliche Kompensation)

AE 6: Waldumbau bzw. Waldmantelgestaltung auf/an Waldflächen außerhalb von Windenergiegebieten (naturschutzrechtliche sowie anteilige forstrechtliche Kompensation für den dauerhaften Verlust von Waldflächen)

AE 7: Neuschaffung von Wald bzw. – sofern nicht möglich – Ersatzzahlung (forstrechtliche Kompensation für den dauerhaften Verlust von Waldflächen)

CEF 2: Aufwertungsmaßnahmen für nicht kollisionsgefährdete, ggf. von Lebensraumverlusten betroffene Vogelarten im Wald (da bisher bekannt für den kleinen Birkenforstanteil im WEG 02: Waldohreule, Star sowie ggf. weitere Arten)

CEF 3: Aufwertungsmaßnahmen für nicht kollisionsgefährdete, ggf. von Lebensraumverlusten betroffene Vogelarten im Offen-/Halboffenland (da bisher bekannt für das WEG 02: u.a. Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Schafstelze, Bluthänfling, Feldlerche, ggf. Baumpieper, Heidelerche, Braunkehlchen sowie weitere Arten)

9 Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie für das faktische europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ war hinsichtlich des FNP-Änderungsvorhabens 01/24 „Windenergie in Berlin“ für die zwei Teilflächen WEG 02 und WEG 01 zu untersuchen, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind und ggf. wie diese abgewendet bzw. auf ein unerhebliches, verträgliches Maß reduziert werden können.

Als relevante Wirkfaktoren wurden sowohl bauzeitliche als auch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen ermittelt, die daraufhin im Einzelnen betrachtet und mit den für die Schutz- und Erhaltungsziele des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ wesentlichen Bestandteilen abgeglichen wurden. Ergänzend erfolgte ebenfalls eine Berücksichtigung der weiteren im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten.

Im Ergebnis konnte für die meisten im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten keine erhebliche Betroffenheit der Lebensraumfunktionen durch die Planung festgestellt werden – insbesondere unter Berücksichtigung der im Ergebnis der Umweltprüfung als wesentlicher Bestandteil der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Zur Vermeidung bau- und anlagebezogener Verschlechterungen im Schutzgebiet durch Flächeninanspruchnahme (Zuwegung, Netzanschluss außerhalb WEG 02) und mögliche bauzeitliche Scheuchwirkungen werden zudem entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgegeben. Für vier windenergiesensible Vogelarten des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard) können zumindest zeitweise ein erhöhtes Kollisionsrisiko und einhergehend erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Lebensraumfunktionen für Individuen einzelner Reviere nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann das Risiko signifikanter Beeinträchtigungen jedoch so weit reduziert werden, dass bei Umsetzung der Maßnahmen auch zeitweise keine erheblichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind.

9.1 Fazit zur Verträglichkeit der FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ mit dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“

Mit der Ausweisung des WEG 02 und WEG 01 im Rahmen der FNP-Änderung 01/24 „Windenergie in Berlin“ sind keine direkten Flächeninanspruchnahmen oder -veränderungen des betrachteten faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ verbunden. Allerdings könnten Zuwegung und Netzanschluss auch außerhalb der WEG-Flächen liegen, weshalb durch die **Maßnahme S1** eine Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen gänzlich auszuschließen ist.

Bauzeitlich und ggf. betriebsbedingt können sich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Brutvogelreviere im westlichen Randbereich der südwestlichen Schutzgebietsteilfläche durch Scheuch- bzw. Vergrämungswirkungen ergeben, weshalb durch die **Maßnahme S2** eine Bauzeitenregelung vorgegeben wird, mit der die Brutzeit der Vögel gänzlich von störenden Bautätigkeiten ausgenommen wird. Zudem ist – sofern die Fachbehörde eine Betroffenheit für das konkret vorgesehene Windparklayout feststellt, mit **Maßnahme S3** eine Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume für die Brutvögel der südwestlichen Schutzgebietsteilfläche (hier

voraussichtlich insbes. Neuntöter, Schwarzkehlchen) umzusetzen, um die Lebensraumfunktionen in diesem Teil des Schutzgebiets zu erhalten.

Betriebsbedingt können sich zudem zumindest kurzzeitig ein erhöhtes Kollisionsrisiko für einzelne windenergiesensible Vogelarten im faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ ergeben, denen ebenfalls mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu begegnen ist:

Betroffene Art u. mögliche Beeinträchtigung	Wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verträglichkeitseinschätzung bei Betrachtung inkl. Maßnahmen
Rohrweihe, Vorkommen im faktischen Vogelschutzgebiet (5 Reviere); zeitweise ggf. erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko bei Jagdaktivitäten	**S4**: Einhaltung eines Mindestabstands von 80 m zwischen Turmfuß und niedrigster Reichweite der Rotorblattspitze	Verträglichkeit gegeben
	S5: Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Gebiet bzw. im direkten Umfeld	
	ggf. ergänzend **S8**: Phänologiebedingte Abschaltzeitenregelungen für die WEA bzgl. besonderer Aktivitätszeiträume	
Rotmilan, Vorkommen im faktischen Vogelschutzgebiet (2 Reviere); zeitweise ggf. erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko bei Jagdaktivitäten	**S4**: Einhaltung eines Mindestabstands von 80 m zwischen Turmfuß und niedrigster Reichweite der Rotorblattspitze	Verträglichkeit gegeben
	S5: Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Gebiet bzw. im direkten Umfeld	
	S6: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Arten (auf Offenlandflächen)	
	ggf. ergänzend **S7**: Einbau und Verwendung von Antikollisionssystemen	
	ggf. ergänzend **S8**: Phänologiebedingte Abschaltzeitenregelungen für die WEA bzgl. besonderer Aktivitätszeiträume	
Schwarzmilan, Vorkommen im faktischen Vogelschutzgebiet (1 Revier); zeitweise ggf. erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko bei Jagdaktivitäten	**S5**: Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Gebiet bzw. im direkten Umfeld	Verträglichkeit gegeben
	S6: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Arten (auf Offenlandflächen)	

Betroffene Art u. mögliche Beeinträchtigung	Wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verträglichkeitseinschätzung bei Betrachtung inkl. Maßnahmen
	ggf. ergänzend **S7**: Einbau und Verwendung von Antikollisionssystemen	
	ggf. ergänzend S8: Phänologiebedingte Abschaltzeitenregelungen für die WEA bzgl. besonderer Aktivitätszeiträume	
Mäusebussard, Vorkommen im faktischen Vogelschutzgebiet (2 Reviere); zeitweise ggf. erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko bei Jagdaktivitäten	**S5**: Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Gebiet bzw. im direkten Umfeld	Verträglichkeit gegeben
	S6: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Arten (auf Offenlandflächen)	
	ggf. ergänzend **S8**: Phänologiebedingte Abschaltzeitenregelungen für die WEA bzgl. besonderer Aktivitätszeiträume	

Unter Beachtung aller vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen und – bei Bedarf – ergänzend vorzusehender Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des faktischen europäischen Vogelschutzgebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ oder der Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu erwarten. Die unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie der im Ergebnis der Umweltprüfung weiteren vorgesehenen Maßnahmen ggf. dennoch verbleibenden unvermeidbaren möglichen Auswirkungen sind aus fachgutachterlicher Sicht als unerheblich und einer Verträglichkeit nicht entgegenstehend einzustufen, da keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzzwecke und/oder gebietsspezifische Erhaltungsziele oder die Köhärenzfunktionen zu erwarten sind.

Die Maßnahmen sind als wesentlicher Bestandteil des Planungsvorhabens anzusehen. Das Planungsvorhaben wird demnach als mit dem faktischen europäischen Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ des Natura 2000-Netzes verträglich bewertet.

10 Quellenverzeichnis

Literatur und Internet

ABBO – Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

Andretzke, H., T. Schikore, K. Schröder, T.J. Linke & M. Georg (2025): Artensteckbriefe. In: Südbeck et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 98-665. Münster.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Drei Bände. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft e. V. – BOA (2023): Avifaunistische Folgekartierung im Berliner EU-Vogelschutzgebiet Tegeler Fließtal SPA (04). Brutzeit 2023.

BGMR - BGMR Landschaftsarchitekten GmbH (2025): Beobachtung und Zählung Schlafplatzeinflug Kraniche am 13.09.2025 (Meldung von > 112 Individuen auf Ornitho.de) und 12.10.2025. Mündliche Mitteilung von Frau Hain.

BGMR (2026): Bebauungsplan 3-95a „Buch – Am Sandhaus". SPA-Verträglichkeitsprüfung für das europäische für das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft”. Entwurf zur internen Abstimmung, inkl. Anlagen I – III. Bearbeitung: J. Putkunz, T. Hain, P. Rieder. Unveröffentlicht, Entwurf Stand Januar 2026. Im Auftrag der Senatsverwaltung Berlin für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat II W.

Böhner, J., K. Steiof, R. Altenkamp, A. Kormannshaus, M. Premke-Kraus, A. Ratsch, J. Scharon & J. Schwarz (2024): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung, Dezember 2024. Berliner ornithologischer Bericht 34: 2–57. https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/artenschutz/rote-listen/rote_liste_brutvoegel.pdf?ts=1757426103 (letzter Zugriff am 10.07.2026).

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2026): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten. Elektronische veröffentlicht unter URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp (letzter Zugriff am 10.08.2026).

DDA – Dachverband Deutscher Avifaunisten (2025): Ornitho.de. Meldeportal für Vogelbeobachtungen der Fachverbände in Deutschland. https://www.ornitho.de/ (letzter Zugriff am 11.08.2026).

Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A., Ruhl, N. (2024): Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. In BfN-Schriften, Ausgabe 682, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S. https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-682-diskussionspapier-fachempfehlung-fuer-eine (letzter Zugriff am 07.08.2026).

EU-Kommission (2024): Vertragsverletzungsverfahren vom März 2024. NATURE – Failure by Germany to implement sufficient measures to protect and conserve bird species. Environment. Verfahrens-Nr. INFR(2023)2179.

GÄRTNER, P. (2015): Landschaftsraum. Ein Exkurs in die Landschaftsgeschichte. In: FÖRDERVEREIN NATURPARK BARNIM E.V. (Hrsg., 2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Naturpark Barnim.

GEOBASIS-DE / BKG (2026a): Digitale Geodaten. basemap.de Web Raster Grau. DL-DE BY 2.0 dl-de/by-2-0. https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/wmts-basemapde-webraster-wmts-basemapde-webraster.html#FE1D2837-ABE0-46B5-9821-BB11BAF22531 (letzter Zugriff am 01.07.2026).

GEOBASIS-DE / BKG (2026b): Geoportal Berlin. Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht Berlin (inklusive Natura 2000). DL-DE BY 2.0 dl-de/by-2-0 https://gdi.berlin.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/da2d17c0-6f29-3fae-848d-7f4f1cffa8a3 (letzter Zugriff 01.07.2026).

GDI-BE – GEODATENINFRASTRUKTUR BERLIN (2026): ALKIS Berlin Bezirke. DL-DE By 2.0 dl-de/by-2-0. https://gdi.berlin.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/0a7c53a5-b29d-3f45-9734-1c811045e6c2 (letzter Zugriff am 02.07.2026).

GDI-BB – GEODATENINFRASTRUKTUR BRANDENBURG (2026a): Geoportal Brandenburg. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg. DL-DE By 2.0 dl-de/by-2-0. https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3DAB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B (letzter Zugriff am 02.07.2026).

GDI-BB – GEODATENINFRASTRUKTUR BRANDENBURG (2026b): Geoportal Brandenburg. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete des Landes Brandenburg. DL-DE By 2.0 dl-de/by-2-0 https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3D7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E (letzter Zugriff am 02.07.2026).

HÖTKER, DR. H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen, Stand Okt. 2006.

INTERNATIONALES NABU-ERLEBNISZENTRUM (2026a): Kranichschutz Deutschland. LAG Brandenburg. https://www.kraniche.de/de/lag-brandenburg-716.html (letzter Zugriff am 17.07.2026).

INTERNATIONALES NABU-ERLEBNISZENTRUM (2026b): Kranichschutz Deutschland. Rast. https://www.kraniche.de/de/rast.html (letzter Zugriff am 22.07.2026).

KAPPEL, R. (2015): Umgestaltung der Rieselfelder. Ein Erholungswald für Berlin. In: Förderverein Naturpark Barnim e.V. [Hrsg.] (2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Naturpark Barnim. Wandlitz. S. 52-57.

KOCH, K. & H. BRANDT (2015): Die Lietzengrabenniederung und ihre Schutzgebiete. In: Förderverein Naturpark Barnim e.V. [Hrsg.] (2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Naturpark Barnim. Wandlitz. S. 21-24.

LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 51/2014.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, vom 4./5. März 2004.

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (2026): Naturschutzinformationen NRW: Artenschutz, Planungsrelevante Arten, Artengruppen. Vögel. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/ (letzter Zugriff am 22.07.2026).

LEHMANN, P., ELLERBROCK, J. S., FARWIG, N., RHEINSCHMITT, C., VOIGT, C. C., REHLING, F. (2024): Windenergienutzung im Wald: Auswirkungen auf den Artenschutz und regulatorische Lösungsansätze. In: BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2024): Natur und Landschaft, 99. Jg., Ausgabe 11/2024, Kohlhammer, Stuttgart, S. 521-531.

LEHMANN, R., SCHARON, J. & B. SCHONERT (2015): Vom Rieselfeld zum Erholungswald – die Vogelwelt im Spiegel der Umgestaltung. In: Förderverein Naturpark Barnim e.V. [Hrsg.] (2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Naturpark Barnim. Wandlitz. S. 88-92.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Arteninformationen. Artengruppe Vögel. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml% 3Bgel (letzter Zugriff am 20.01.2026).

LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.] (2022): MultiBaseCS Artensteckbriefe. https://www.natura2000.sachsen.de/vogelarten-23358.html (letzter Zugriff am 03.12.2025).

MÖLLER, K. & A. KRONE (2015): Die Wiedervernässung der neuen Rieselfeldlandschaft. In: Förderverein Naturpark Barnim e.V. [Hrsg.] (2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Naturpark Barnim. Wandlitz. S. 93-101.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Arteninformationen. Artengruppe Vögel. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml% 3Bgel (letzter Zugriff am 20.01.2026).

LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.] (2022): MultiBaseCS Artensteckbriefe. https://www.natura2000.sachsen.de/vogelarten-23358.html (letzter Zugriff am 03.12.2025).

NATUR + TEXT GMBH (2024): Geodaten zu ornithologischen Bestandserhebungen für die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das LSG Buch. Brut-, Zug- und Rastvögel. Stand 03.12.2024. Schriftliche Mitteilung vom 24.04.2026.

NATUR + TEXT GMBH (2025): Brutvogelkartierung für die Gewerbeentwicklungsfläche Buchholz-Nord, Berlin Pankow. Bearbeitung: Hane, S., Freitag, L., Sametschek, T., unveröffentlicht, Stand Dezember 2025.

NSFB – STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG (2026): Der große Vogelzug. https://www.naturschutzfonds.de/natur-erleben/grosser-vogelzug (letzter Zugriff am 30.07.2026).

ORTLIEB – ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB GMBH (2023): Geodaten zur Revierkartierung der Brutvögel März bis Juli 2022 und Erfassung Rastvögel an der Großen Moorlinse Dezember 2021 bis April 2022 für das Projekt "Stadtquartier Buch, Am Sandhaus". Stand 21.06.2023. Schriftliche Mitteilung vom 24.04.2026.

REHLING, F., ELLERBROCK, J., DELIUS, A., FARWIG, N., PETER, F. (2023): Windenergieanlagen in Wirtschaftswäldern verdrängen häufige Vogelarten. In: BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2023): Natur und Landschaft, 98. Jg., Ausgabe 8/2023, Kohlhammer, Stuttgart, S. 365-371.

REICHENBACH, M., REERS, H., GÜNTHER, F., MENKE, K., GRIMM, J., MARIN, R. (2022): Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten Untersuchungen zu Verdrängungseffekten mittels automatisierter akustischer Erfassung. In BfN-Schriften, Ausgabe 643, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 103 S. https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Schriften-643-WEA-Wald-2023.pdf (letzter Zugriff am 07.08.2026).

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57 (2020): 13-112.

SCHARON, J. (2026): Die Avifauna (Brut-, Zug- und Rastvögel) der potenziellen Flächen zur Windenergienutzung in Berlin-Pankow – Land Berlin. Stand Brutvögel – Zwischenbericht Dezember 2025. Bearbeitung: Scharon, J. & Koch, K., unveröffentlicht, Stand April 2026.

SCHULZE, A. (2015): Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. In: Förderverein Naturpark Barnim e.V. [Hrsg.] (2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Naturpark Barnim. Wandlitz. S. 65-76.

SENMVKU – SENATSVERWALTUNG FÜR MOBILITÄT, VERKEHR, KLIMASCHUTZ UND UMWELT BERLIN (2025a): Tabellarische Zusammenstellung vorkommender Brutvögel, Revierzahlen und Anmerkungen zu aktuellen Bestandsnachweisen. Schriftliche Mitteilung von Herrn Chucholowski, Stand 16.04.2025.

SENMVKU (2025b): Bestätigung des zu prüfenden Vogelartenspektrums für die SPA-Verträglichkeitsprüfung. Schriftliche Mitteilung von Herrn Chucholowski, Stand 16.05.2025.

SENMVKU (2025c): Vorkommender Brutvogelbestand im faktischen Vogelschutzgebiet Buch. Mündliche Mitteilung von Herrn Chucholowski vom 21.07.2025 und 26.08.2025.

SenMVKU (2025d): Entwurf einer Schutzgebiets-VO für das faktische Vogelschutzgebiet „Buch XXX“. Internes Arbeitsdokument, Entwurfsstand 04.08.2025, unveröffentlicht.

SENMVKU (2026a): Geodaten zu Brutvogelrevieren im Umfeld des SPA Tegeler Fließtal. Schriftliche Mitteilung vom 04.03.2026.

SENMVKU (2026b): Digitale Geodaten zu kollisionsgefährdeten Arten im Umfeld der WEG 01 und 02. Schriftliche Mitteilung vom 13.05.2026.

SENMVKU (2026c): Gebietsabgrenzung des faktischen EU-Vogelschutzgebietes „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Schriftliche Mitteilung vom 02.04.2026.

SenMVKU (2026d): Arten für die Prüfung der Beeinträchtigung bzgl. FNP-Änderung 01/24 Windenergie in Berlin auf das faktische Europäische Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Schriftliche Mitteilung vom 01.04.2026.

SenMVKU (2026e): Begründung für die Eignung des Gebiets „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“ als SPA. Schriftliche Mitteilung vom 01.04.2026.

SenMVKU (2026f): Verträglichkeitsuntersuchung faktisches EU-Vogelschutzgebiet „Bucher Wald- und Gewässerlandschaft“. Naturschutzfachliche Stellungnahme Natura 2000. Schriftliche Mitteilung vom 19.03.2026.

SenStadt (2026): Abstimmung zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie im Zusammenhang mit der FNP-Änderung 01/24 Windenergie in Berlin. Protokoll vom 24.03.2026.

Steinhardt, U. & A. Stache (Hrsg., 2015): Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde. Entwicklung einer beweideten, halboffenen Waldlandschaft zur Erschließung von Synergien zwischen Naturschutz, Forstwirtschaft und stadtnaher Erholung. Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 142. E&E-Vorhaben. Bundesamt für Naturschutz. Bonn. Veröffentlichung inkl. Anlagen auf DVD.

TMB – Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (2026): Vogelbeobachtungsturm Gülper See. Besucherzentrum des Naturparks Westhavelland in Milow. https://www.reiseland-brandenburg.de/poi/havelland/vogelbeobachtung/vogelbeobachtungsturm-guelper-see/

Trepte, A. (2026): Graugans (Anser anser). Verbreitung, Biologie und Bestand in Deutschland. https://www.avi-fauna.info/gaensevoegel/graugans/ (letzter Zugriff am 23. Juli 2026).

Rechtsquellen

EU-Kommission (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union (L 198/39) vom 30.07.2011.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Verordnung über das Naturschutzgebiet Karower Teiche im Bezirk Pankow von Berlin (KarowPankNatschGebV BE) vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1994, 212 I Nr. 791-1-91), teilweise aufgehoben mit Wirkung vom 23.12.2007 durch § 1 der Verordnung zur Einschränkung des Naturschutzgebietes Karower Teiche im Bezirk Pankow von Berlin vom 30. November 2007 (GVBl. S. 673). https://gesetze.berlin.de/perma?j=KarowPankNatschGebV_BE (letzter Zugriff am 10.08.2026).

Verordnung zum Schutz der Landschaft in Buch und über das Naturschutzgebiet Bogenseekette und Lietzengrabenniederung im Bezirk Pankow von Berlin (InBuchuaLSchV BE) vom 23. Juni 2002 (GVBl. 2002, 230 I Nr. 791-1-141), teilweise aufgehoben mit Wirkung vom 23.12.2007 durch § 1 der Verordnung vom 30.11.2007 (GVBl. S. 671). https://gesetze.berlin.de/perma?j=InBuchuaLSchV_BE (letzter Zugriff am 10.08.2026).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.